Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

1837.

Enthält

die Verordnungen vom 10ten Januar bis zum 21sten Dezember 1837.,
nebst 7 Verordnungen aus dem Jahre 1836.

(Von Nr. 1767. bis Nr. 1854.)

Nr. 1. bis incl. Nr. 24.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungs-Debits- und Zeitungs-Komtoir.

Digitized by Google

Bayerische
StaatsBibliothek
München

G 86 / 2503

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten vom Jahre 1837. enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1836.	1837.				
16. Sept.	12. April.	Reglement, den Debit der Arzeneiwaaren betreffend.	7.	1788.	41—56.
17. Oktbr.	—	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch das vorstehende Reglement genehmigt wird.	7.	1787.	41.
4. Dezbr.	27. Febr.	Regulativ, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.	2.	1772. (Anl.)	14.
13. —	31. Jan.	Allerhöchste Kabinetsordre, über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §§. 218. und 315. der Konkurs-Ordnung bei allen Exekutionen.	1.	1767.	1.
22. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den wegen der §§. 1—16. Thl. II. Tit. 19. des Allg. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu Unterstützungen heimathloser Armen.	1.	1768.	2.
31. —	27. Febr.	Allerhöchste Kabinetsorder, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4. Dezember 1836. betreffend.	2.	1772. (mit Anl.)	13.
31. —	8. April.	Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthume Birkenfeld.	6.	1784.	33—38.
31. — 1837.	20. Novbr.	Tarif zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Neuwied.	20.	1831. (Anl.)	150.
10. Jan.	31. Jan.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen, wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes.	1.	1769.	3.
10. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806. genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch	1.	1770.	5.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes rc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.	die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind.			
10. Janr.	20. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem anliegenden Tarif vom 31. Dezember 1836. bewilligt wird.	20.	1831. (mit Anl.)	149-152.
18. —	2. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, mit dem Tarif für die Fähranstalt auf dem Pregelflusse bei Rettienen, im Regierungsbezirke Gumbinnen.	3.	1773. (mit Anl.)	17.
21. —	31. Janr.	Verordnung, die autonomische Sukzessions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend.	1.	1771.	7—12.
31. —	5. April.	Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio Nieder-Schütttlau zu erheben ist.	5.	1780.	29.
7. Febr.	2. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.	3.	1774.	19.
7. —	24. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.	4.	1776.	21.
9. —	2. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Geheimen Staatsministers Rother zum Chef der Hauptbank und des Geheimen Ober-Regierungs-Raths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Bank-Direktoriums, mit dem Range eines Rathes erster Klasse, betreffend.	3.	1775.	20.
13. —	24. —	Tarif, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist.	4.	1777.	22.
13. —	24. —	Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oderufer zu Neusalz zu entrichten ist.	4.	1778.	23.
18. —	5. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend.	5.	1781.	30.
25. —	8. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.	6.	1785.	39.
28. —	25. Mai.	Statut der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft, zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter.	12.	1803. (Anl.)	79—95.
9. März.	24. März.	Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter.	4.	1779.	24—28.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.				
11. März.	5. April.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.	5.	1782.	31.
11. —	15. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806. enthaltenen Vorschriften.	8.	1789.	57.
20. —	15. —	Gesetz, wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitung bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben.	8.	1790.	57—60.
20. —	15. —	Gesetz, über den Waffengebrauch des Militairs.	8.	1791.	60—62.
20. —	15. —	Gesetz, über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.	8.	1792.	63.
22. —	5. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Modifikation der Vorschriften §§. 191. u. f. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. in Beziehung auf das Verfahren bei Transferirungen von Deposital-Massen und hinsichtlich der Zulassung von Deposital-Asservaten bei den Untergerichten.	5.	1783.	32.
25. —	29. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832. u. 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.	10.	1795.	69.
27. —	29. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths v. Berger zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.	10.	1796.	70.
29. —	29. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Rekursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.	10.	1797.	70.
29. —	29. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Anwendung der Preußischen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in	10.	1798.	71.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.	Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind.			
31. März.	24. April.	Gesetz, über den Waffengebrauch der Forst u. Jagdbeamten.	9.	1793.	65.
31. —	24. —	Gesetz, über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen.	9.	1794.	67.
31. —	29. —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.	10.	1799.	72.
4. April.	8. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen, und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.	6.	1786.	40.
15. —	22. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Februar 1832. (G. S. Nr. 1344. S. 61.) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazinbeamten getroffenen Bestimmungen.	11.	1800.	73.
15. —	2. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Gestattung einer Nachfrist, und die Festsetzung eines Präklusivtermins zur Einlösung der noch in Zirkulation befindlichen Koupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats- und v. Bennigsenschen Obligationen, aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808. bis zum letzten Dezember 1820.	13.	1804.	97.
30. —	22. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.	11.	1801.	75.
4. Mai.	2. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend.	13.	1805.	98.
8. —	2. —	Gesetz, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.	13.	1806.	99.
8. —	2. —	Gesetz, über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.	13.	1807.	102-108.
9. —	22. Mai.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages	11.	1802.	75.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.	in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.			
10. Mai.	10. August.	Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse.	15.	1810.	125.
13. —	25. Mai.	Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter.	12.	1803. (mit Anl.)	77.
3. Juni.	24. Juli.	Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige der Niederlande.	14.	1809.	112-124.
11. —	18. Dezbr.	Gesetz, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.	22.	1840.	165-171.
13. —	24. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834., so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.	14.	1808.	109.
27. —	16. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.	16.	1812.	129.
28. —	9. Sept.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.	17.	1815.	133.
6. Juli.	9. —	Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder, betreffend das Reglement für das Berggericht in Siegen.	17.	1816. (mit Anl.)	134.
10. —	10. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Unanwendbarkeit der §§. 797—799. Tit. 20. Thl. II. des Allg. L. R. auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.	15.	1811.	128.
13. —	9. Sept.	Reglement für das in Siegen zu errichtende Berggericht.	17.	1816. (Anl.)	134-139.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.				
17. Juli.	16. August.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.	16.	1813.	130.
20. —	16. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834. vernichteten Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.	16.	1814.	130.
6. August.	25. Sept.	Allerhöchste Kabinetsorder, Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. enthaltend.	18.	1819.	141.
14. —	9. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen, rücksichtlich persönlicher Anforderungen aus deren Vermögen in den diesseitigen Staaten.	17.	1817.	139.
17. —	25. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestätigung des Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, im Regierungs-Bezirke Münster.	18.	1820.	142.
17. —	25. —	Dieser Tarif selbst.	18.	1821.	143.
19. —	9. —	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche des Königs Majestät der Stadt Kozmin, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.	17.	1818.	140.
24. —	25. —	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.	18.	1822.	143.
24. —	25. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Anwendbarkeit der §§. 34—106. Tit. 35. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung über das fiskalische Untersuchungsverfahren, in der Rheinprovinz und in Neu-Vorpommern betreffend.	18.	1823.	144.
13. Sept.	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf acht Silbergroschen bestimmt wird.	19.	1824.	145.
16. —	31. —	Verordnung, wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels.	19.	1825.	145.
27. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. auf die Anlage und den Ge-	19.	1826.	146.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.				
		brauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend.			
6. Oktbr.	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, durch welche des Königs Majestät der Stadt Lobsens, im Großherzogthume Posen, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.	19.	1827.	147.
6. —	20. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.	20.	1832.	153.
8. —	20. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne.	20.	1833.	154.
12. —	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, über die Kompetenz der Berggerichte.	19.	1828.	147.
18. —	31. —	Allerhöchste Kabinetsorder, über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu beobachtende Kontumazialverfahren.	19.	1829.	147.
18. —	20. Novbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, wonach das Hausvoigteigericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt.	20.	1834.	155.
18. —	20. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen näherer Bestimmung des §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. die Ausreichung der neuen Zinskoupons auf den letzten Stichkoupon betreffend.	20.	1835.	155.
21. —	31. Oktbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.	19.	1830.	148.
25. —	11. Dezbr.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Einstellung der in den §§. 117. u. 144. Tit. 51. der Prozeßordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königl. Haupt-Bankodirektoriums.	21.	1836.	157.
28. —	11. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Verhältnisse des Telegraphen-Korps.	21.	1837.	158.
1. Novbr.	23. —	Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- u. Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braun-	23.	1842.	173-177.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.	schweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.			
1. Novbr.	23. Dezbr.	Uebereinkunft zwischen den vorgedachten Staaten einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.	23.	1843. (A.)	178-180.
1. —	23. —	Uebereinkunft zwischen denselben Staaten einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	23.	1844. (B.)	181-187.
1. —	23. —	Uebereinkunft zwischen eben denselben Staaten einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigschen Antheils des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.	23.	1845. (C.)	188-194.
1. —	23. —	Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs u. Braunschweigs.	23.	1846. (D.)	195-199.
1. —	23. —	Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.	23.	1847. (E.)	200-208.
1. —	23. —	Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen.	23.	1848.	209-212.
1. —	23. —	Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Braunschweigschen Landestheilen.	23.	1849.	213-216.
6. —	11. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die	21.	1838.	159.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes.	Seite.
1837.	1837.	landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung.			
9. Novbr.	11. Dezbr.	Bundestags-Beschluß, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.	21.	1839.	161.
21. —	30. —	Verordnung, betr. die Abänderung des §. 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen v. 20. Dezbr. 1828., hinsichtlich der Qualifikation der städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen.	24.	1850.	217.
23. —	30. —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Abänderung des §. 1384. Tit. 8. Thl. II. des Allg. L. R. wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren.	24.	1851.	218.
29. —	11. —	Publikations-Patent über den, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November 1837. gefaßten Beschluß, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.	21.	1839.	161.
2. Dezbr.	30. —	Verordnung, über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe.	24.	1852.	219.
10. —	18. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.	22.	1841.	171.
11. —	30. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler und deren Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen.	24.	1853.	221.
21. —	30. —	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe.	24.	1854.	223.

Berich-

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers.

Jahrgang 1837.

Seite 142., fünfte Zeile von unten, ist, statt Hornsaat, zu lesen: „Hovesaat".

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 1.

(No. 1767.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. Dezember 1836. über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §§. 218. und 315. der Konkurs-Ordnung bei allen Exekutionen.

Ich finde auf Ihren Bericht vom 26. v. M. kein Bedenken, die in den §§. 218. und 315. Tit. 50. der Prozeß-Ordnung enthaltenen Vorschriften, als allgemeine bei allen Exekutionen zu beobachtende Bestimmungen anzuerkennen, sonach die Verfügung zu genehmigen, welche Sie in dieser Beziehung an das Land- und Stadtgericht zu Wollstein erlassen haben.

Berlin, den 13. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Januar 1837.)

Digitized by Google

(No. 1768.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Dezember 1836., betreffend den wegen der §§. 1—16. Th. II. Tit. 19. des A. L. R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu heimathlosen Armen.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 30. v. M. ein Zweifel entstanden ist, ob die Kommunen wegen der Unterstützungen, welche sie nach dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 19. §. 1—16. an heimathlose Arme zu verabreichen haben, in Ermangelung eines näher Verpflichteten, den Regreß an die Staatskasse zu nehmen berechtigt sind? so erkläre Ich hierdurch, daß eine Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz solcher Verwendungen nicht stattfindet. Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1769.)

Digitized by Google

(No. 1769.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1837., betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des, durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen an dem ihnen in der Eigenschaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zufließenden Einkommen in Folge der seit dem Jahre 1806. in Ansehung der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen einen Verlust erleiden, von dem sie ohne diese Veränderungen nicht betroffen seyn würden, für diesen Verlust vom 1. Januar d. J. ab nach folgenden Grundsätzen entschädigt werden sollen:

1) Ein Anspruch auf Entschädigung findet überall nur dann statt:

a) wenn das prästationspflichtige Grundstück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806. mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war oder später, jedoch vor dem 21. April 1827. damit beauftragt worden ist;

b) wenn ein solches Grundstück im Jahre 1806. observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei oder doch nur mit gewissen Steuergattungen oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war, und

c) wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtiger Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder einen Theil der Prästationen zurückzubehalten befugt sind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der, ohne die Veränderungen im Steuerwesen seit dem Jahre 1806. nicht stattfinden würde.

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen. Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel gar nicht oder erst seit dem 21. April 1827. beauftragt sind, ferner geistliche oder kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und Schulanstalten, endlich Fundationen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entschädigung wegen der Besteuerung der Grundstücke, aus welchen sie Einkünfte beziehen, niemals einen Anspruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche

Digitized by Google

Prediger- oder Schullehrer-Wittwen aus fremden Grundstücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwen vorhanden sind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulstelle zufließen, wird in Ansehung einer etwa zu gewährenden Entschädigung ebenso verfahren, als wenn diese Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulstelle gehörten.

2) Wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen zu 1. begründet ist, so wird der Betrag derselben nach den von dem Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Instruktion ausgemittelt, festgesetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staatskassen angewiesen.

3) Diese Entschädigung (Nr. 2.) wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in so weit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Realabgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Bei der Ablösungs-Berechnung wird auf diese fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulstelle bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung eines Grundstücks abgefunden und dasselbe von der darauf haftenden Grundsteuer entbunden, so hört gleichzeitig die mit Rücksicht auf die bisherige Besteuerung dem Kirchenamte oder der Schulstelle etwa bewilligte Entschädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Westphalen, hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

(No. 1770) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1837., betreffend die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806. genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschauischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle dienenden Grundstücke, welche der im Jahre 1806. in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten oder Begünstigungen durch die Westphälischen oder Warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann statt:

a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahr 1806. mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827. damit beauftragt worden ist, und

b) wenn ein solches Grundstück oder Einkommen im Jahre 1806. observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grund-Steuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen. Grundstücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827. damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schul-Anstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. Insoweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Januar 1817. von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine

Digitized by Google

weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Wittwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806. gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806. mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806. keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806. in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, vom 1. Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5) Wenn

Digitized by Google

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1771.) Verordnung, die autonomische Sukzessions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren betreffend. Vom 21. Januar 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes, auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesitzes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördert, Uns bewogen gefunden, durch die Order vom 16. Januar v. J. gedachte autonomische Dispositionsbefugniß denjenigen adlichen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Digitized by Google

Nachdem die darüber erforderten Vorschläge bei Uns eingegangen sind; so haben Wir auf den Bericht Unseres Staatsministeriums nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

§. 1.

I. Autonomische Dispositionsbefugniß.

Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniß wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Ordre vom 16. Januar 1836. hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrikel niedergelegt werden.

§. 2.

Es können aber von dieser Dispositionsbefugniß nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen,
2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben.

Die in diesen Familien zur Theilnahme an der Stiftung nach deren Statut nothwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugniß nicht erforderlich.

§. 3.

Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angesessenen Ehefrau ist, insofern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§. 4.

Ehefrauen und Wittwen der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können, ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugniß jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm gebornen Kinder ausüben, die Ehefrauen indessen nur insofern dies in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht und die Wittwen nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§. 5.

Außer den im §. 1. gedachten Geschlechtern steht diese autonomische Befugniß auch denjenigen, welche nach den näheren Bestimmungen des heute von Uns landesherrlich bestätigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft derselben werden aufgenommen werden und zwar auch dann zu, wann sie an den Vortheilen der Stiftung noch nicht Theil nehmen können.

§. 6.

Die autonomische Dispositionsbefugniß besteht in dem Recht des Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommisse oder andere beschränkende Familien-Anordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlaß unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, so wie das Witthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überleben-

Digitized by Google

lebenden Ehegatten und der demselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

Inwiefern weibliche Aszendenten dies Recht ausüben können, ist im §. 4. bestimmt.

§. 7.

Diese Dispositionsbefugniß kann, von den Eltern sowohl einzeln, als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe, durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffenen Dispositionen abzuändern und aufzuheben und durch andere zu ersetzen.

§. 8.

Den zu dieser Dispositions-Befugniß berechtigten Eltern steht dieselbe auch bei Fideikommißstiftungen zu, in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9.

Diejenigen, welche von dieser Befugniß (§§. 6—8.) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung oder Aussteuer ihrer sämmtlichen übrigen Kinder, so wie für die standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familien-Herkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§. 10.

Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen, mit gänzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe von einem ebenbürtigen Schiedsgericht entschieden werden. II. Schieds-Gericht.

§. 11.

Derjenige, welcher durch die elterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine, mit dem erforderlichen Beweise versehene, Klage bei dem, vermöge des Stiftungs-Statuts bestehenden Ausschusse anzubringen, von welchem sie binnen drei Wochen dem Gegentheil mitgetheilt wird, um sie binnen der zu bestimmenden Frist unter dem Nachtheil zu beantworten, daß widrigenfalls die weitere Untersuchung und die Entscheidung ohne seine Zuziehung erfolgen werde. Nachdem die Beantwortung eingegangen ist, versucht der Ausschuß die gütliche Hinlegung der Sache, in einem Termine, zu welchem er den Kläger bei Vermeidung der Abweisung der Klage, den Beklagten aber unter dem obgedachten Nachtheil, vorzuladen hat.

§. 12.

Bei erfolglos versuchter Sühne hat der Ausschuß die Verhältnisse der Sache möglichst vollständig und gründlich zu untersuchen und demnächst dies schiedsrichterliche Verfahren anzuordnen und zu dem Ende jede Partei aufzufordern, binnen der zu bestimmenden Frist einen Schiedsrichter zu benennen und alles dasjenige beizubringen, was sie in der Sache noch anzuführen hat.

Digitized by Google

§. 13.

Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem landtagsfähigen Rittergute angesessene Familienhäupter aus den berechtigten Geschlechtern, welche verheirathet oder Wittwer sind und das 35ste Lebensjahr zurückgelegt haben, erwählt werden. Ueber die Rekusation derselben und über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Ausschuß und bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher ein anderer Schiedsrichter zu benennen ist. Wenn in diesem, so wie in dem Fall des §. 12. der Schiedsrichter nicht in der bestimmten Frist dem Ausschusse benannt wird, so wählt ihn der Ausschuß.

§. 14.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Direktor des Ausschusses, als Direktor, dem Syndikus und den von den Parteien erwählten beiden Schiedsmännern; die beiden ersten haben indessen bei der Entscheidung keine Stimme.

§. 15.

Der Direktor beruft die Schiedsrichter zum Schiedsgericht, welches in Düsseldorf gehalten wird und nimmt sie dahin:

daß sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben, als gewissenhafte, wohlbedächtige und das Wohl des Standes, der Familie und der Kinder gleich besorgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unparteiisch so urtheilen werden, als wenn sie selbst wie Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten,

in Eid und Pflicht. Die Schiedsrichter geloben außerdem dem Direktor mittelst Handschlags die strengste Amtsverschwiegenheit.

§. 16.

Der Direktor übergiebt darauf die Akten den Schiedsrichtern zur Prüfung binnen einer dazu zu bestimmenden Frist. Wenn sie noch eine nähere Ermittelung, die Beibringung von Urkunden oder die persönliche Vernehmung der Parteien für rathsam halten, so hat der Direktor dies zu veranlassen. Nachdem die Sache als hinreichend erörtert angenommen worden, setzt der Direktor eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts an, in welchem unter seinem Vorsitz über die Sache vom Syndikus Vortrag gehalten, demnächst berathen und endlich von jedem Schiedsrichter sein Ausspruch abgegeben wird, wenn sie oder einer von ihnen sich nicht vorbehält, dasselbe binnen einer kurzen Frist nachträglich abzugeben. Jeder Schiedsrichter muß seinen Ausspruch schriftlich, motivirt und von ihm unterschrieben und untersiegelt dem Direktor abgeben.

§. 17.

Wenn die Schiedsrichter in ihrem Ausspruch übereinstimmen, so wird derselbe unter der Unterschrift des Direktors und des Syndikus und dem Siegel des Schiedsgerichts, in Form eines gerichtlichen Urtheils ausgefertigt und den Parteien insinuirt.

§. 18.

Sind aber die Schiedsrichter nicht einverstanden, so fordert der Direktor sie auf, binnen 14 Tagen über einen Obmann sich zu einigen und ihn dem Ausschusse anzuzeigen. Wenn binnen dieser Frist die Schiedsrichter den Obmann

Digitized by Google

mann nicht angezeigt haben, so ist der Ausschuß berechtigt, denselben zu ernennen, so wie er, wenn die Schiedsrichter sich über denselben nicht einigen können, befugt ist, aus denen von ihnen vorgeschlagenen Personen den Obmann zu wählen. Der Obmann kann jedoch in allen Fällen nur aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, und ist mit dem, §. 15. vorgeschriebenen Eide zu belegen. Nach gewissenhafter Erwägung der Akten und Verhältnisse tritt er mit den Schiedsmännern zur Berathung zusammen und händigt demnächst seinen motivirten Ausspruch in der §. 16. bestimmten Form dem Direktor ein, welchem nächst der schiedsrichterliche Ausspruch in der §. 17. vorgeschriebenen Art ausgefertigt und insinuirt wird.

§. 19.

Die Schiedsrichter und der Obmann haben bei ihrem Ausspruch das Interesse des Standes, der Familie, des Disponenten des zur Sukzession berufenen Erben, der abzufindenden Kinder oder des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen, dabei aber zunächst auf die in der Familie bestehenden Vorschriften und Gebräuche, oder das darin früher üblich gewesene Herkommen, in deren Ermangelung aber auf das in solchen Geschlechtern der Ritterschaft, in welchen diese Dispositions-Befugniß ebenfalls galt und in welchen gleiche oder ähnliche Personal- und Vermögens-Verhältnisse obwalteten und in Ermangelung dieser Anhaltspunkte auf den Zweck dieser freien Dispositions-Befugniß und auf die Grundsätze der Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 20.

Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt in erster und letzter Instanz und schließt nicht allein die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe, sondern auch alle ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel aus; er ist eben so exekutorisch, wie die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe.

§. 21.

Wenn jedoch wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht dem Verletzten die Revisions-Instanz offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier andern Schiedsmännern, von welchen jede Partei zwei vorschlägt und welche eben die Eigenschaften wie die Schiedsmänner haben müssen. Sie versammeln sich unter dem Vorsitze des Direktors, welchem im Revisionsgericht eine Stimme gebührt, die bei Stimmengleichheit die entscheidende ist. Gegen das Revisions-Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 22.

Die, die §§. 6 — 9. gedachten Gegenstände, nicht betreffenden Streitigkeiten, und insonderheit die formelle Rechtsbeständigkeit der Akte, wodurch die Dispositionen getroffen sind, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe, diese haben jedoch in ihren Entscheidungen Unsere gegenwärtige Verordnung in allen den Punkten, in welchen sie das gemeine oder besondere Recht abändert, insonderheit in den, §§. 7. und 8. gedachten Fällen zu befolgen.

§. 23.

Die Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe beschränkt sich aber auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositions-Akte und erstreckt sich nicht auf die,

Digitized by Google

rücksichtlich der Sukzession, Abfindung und Aussteuer der Kinder und auf die Versorgung des überlebenden Ehegatten eintretenden rechtlichen Folgen der Rechtsunbeständigkeit der Akte. In diesen Fällen soll die Intestat-Erbfolge nicht eintreten, sondern diese Gegenstände sollen vielmehr auch in diesem Falle zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehören, an welches das ordentliche Gericht, nachdem es die formelle Ungültigkeit der Akte ausgesprochen, die Parteien zu verweisen hat, und welches darüber, wenn auch nicht strenge nach der Disposition, dennoch nach dem Herkommen in der Familie und nach den übrigen §. 19. gedachten Rücksichten mit möglichster Aufrechthaltung der Absicht der Disposition entscheidet.

§. 24.

Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur bei Unserem Justizministerium angebracht werden.

§. 25.

Das Siegel des Schiedsgerichts besteht aus dem Bergischen Löwen mit der Umschrift: „Schiedsgericht des ritterbürtigen Rheinischen Adels"; die Justiz wird außer den baaren Auslagen unentgeltlich verwaltet.

§. 26.

Die gegenwärtige Verordnung tritt bei allen am 16. Januar 1836. noch nicht wirklich eröffneten Sukzessionsfällen ein.

§. 27.

Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des Französischen Rechts werden, insofern die der gegenwärtigen Verordnung von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse sowohl überhaupt, als insonderheit in Ansehung der Artikel 968. und 1395. des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen, und befehlen Unserm Staatsministerium dieselbe durch die Gesetzsammlung publiziren zu lassen.

Berlin, den 21. Januar 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Gr. v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 20sten Stücke der Gesetzsammlung vom Jahre 1836. No. 1755. pagina 308. ist in der Abtheilung 1. Zeile 4. statt:

„wovon" die Kontravention begangen,

„woran"

zu lesen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 2.

(No. 1772.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Dezember 1836., den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4. Dezember 1836. betreffend.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4ten d. M. will Ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. (Beilage B. Lit. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2. Mai 1821. zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthlrn. für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maaßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regulativs vom 4ten d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26. 27. 28. des Regulativs vom 28. April 1824. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4ten d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Rthlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regulativs vom 28. April 1824. die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderes Verhältniß angenommen werden. Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigefügten Regulativs durch die Gesetzsammlung zu verfügen.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 27. Februar 1837.)

Digitized by Google

Regulativ

vom 4. Dezember 1836., den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

§. 1.

I. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

Die Regierungen können fortan

1) außer den unter dem Buchstaben L. der Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. genannten Sammlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Sammlern (Aufkäufern) von Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen von geringerem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausirregulativs vom 28. April 1824. angegebenen Ausnahme,

2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zinn- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatsiebern, Personen, die sich umherziehend mit Schärfen von Bohrern, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen — Gewerbscheine zu dem Jahressatze von zwei oder vier Thalern ertheilen.

§. 2.

In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuergesetze. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betreiben (§. 18. des Hausirregulativs) eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern.

§. 3.

Zum Hausirhandel

1) mit Brod, Semmel, anderen Backwaaren, Heefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Eiern, Federvieh, mit frischen, geräucherten, gedörrten, gesalzenen Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;

2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steinkohlen, Besen,

Digitized by Google

Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Webeblättern, Nadlerwaaren, groben, hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinderwaaren, mit ordinairem irdenen Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren — können die Regierungen fortan Gewerbscheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4.

Von dem Finanzministerium hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden die im §§. 1. und 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5.

Es bleibt bei der Lit. L. Beilage B. zum Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person 12 Thaler beträgt. Die Bewilligung der in den §§. 1., 2. und 3. dieses Regulativs bezeichneten, so wie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen, hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz, des Finanzministeriums, ab und kann in den Fällen der §§. 1. und 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht statt.

§. 6.

Bei Abmessung der Steuersätze ist Folgendes zu beachten:

1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuersatz bestimmt sich nach Maaßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist. — Für den im §. 3. gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuersätze besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;

2) der höhere Satz von vier Thalern für die im §. 1., so wie von acht Thalern für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:
   a. in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter 1. vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maaßgebend werden;
   b. wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. — Bedient er sich dazu

Digitized by Google

eines Fuhrwerks oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von zwölf Thalern überhaupt nicht zulässig;

c. wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in Einem Regierungsbezirke im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbsumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sey.

§. 7.

Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 2. und 3. bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1. aufgeführten Gewerbe von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums.

§. 8.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.

Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26. 27. und 28. des Regulativs vom 28. April 1824. bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Straf-Resolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt.

Berlin, den 4. Dezember 1836.

Finanzministerium.

Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1773.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Januar 1837., wegen des Tarifs für die Fähranstalt auf dem Pregelstusse bei dem Gute Nettienen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. M. damit einverstanden, daß die bisherige Privatfähre bei dem Gute Nettienen im Regierungsbezirk Gumbinnen zur Beförderung der Passage in eine öffentliche Fähranstalt umgewandelt werde, und habe den anliegend zurück erfolgenden Tarif für dieselbe vollzogen.

Berlin, den 18. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Grafen v. Alvensleben.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt auf dem Pregelstusse bei Nettienen zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	2
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens ..... wenn die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.	—	6
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe von dem Satze zu II. entrichtet wird, sind frei.		
II. von Thieren, einschließlich des dazu gehörigen Fuhrwerks:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
c) für		

(Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1837.)

Digitized by Google

	Sgr.	Pf.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	2
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	2

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben festgestellten Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, wenn überhaupt das Uebersetzen angänglich ist, zu entrichten, wogegen zur Zeit, wenn die Kommunikation auf der Eisdecke stattfindet, keine Abgabe erhoben werden darf.
2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93 und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann- und Krieges-Lieferungsfuhren;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Atteste deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Alle Staatsposten und deren Beiwagen, öffentliche Kuriere und Estafetten und die von der Postbeförderung leer zurückkehrenden Gespanne;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 28. Januar 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

(No. 1774.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1837., über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. vorgeschriebene Gränze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt seyn sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. §. ii

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1775.)

Digitized by Google

(No. 1775.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Februar 1837., die Ernennung des Geheimen Staatsministers Rother zum Chef der Hauptbank, und des Geheimen Ober-Regierungsraths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Raths erster Klasse betreffend.

Ich habe nach dem Ableben des Präsidenten der Hauptbank, Staatssekretairs Friese, zur Beförderung einer größern Uebereinstimmung in den Verwaltungs-Grundsätzen der unmittelbaren Geld-Institute des Staats, dem Staatsminister Rother, neben seinen anderweitigen Amtsfunktionen auch die Leitung der Haupt-Bank und ihrer Provinzialkomtoirs aufgetragen und ihn zum Chef dieses nach den Bestimmungen Meiner Order vom 3. November 1817. (Gesetzsammlung Seite 295.) von den andern Staats-Verwaltungszweige getrennten, unabhängigen Instituts ernannt. Unter dem Chef ist ein Präsident des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erster Klasse bestellt und der Geheime Ober-Regierungsrath v. Lamprecht, mit Entbindung von seinen bisherigen Dienstverhältnissen, dazu ernannt. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 1776.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1837., wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

Da Zweifel erhoben sind, auf welche Feiertage der katholischen Kirche Meine Order vom 5. Juli 1832. (Gesetzsammlung S. 197.) zu beziehen sey, so erkläre Ich hierdurch, daß diese gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Bußtag, den Christi-Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag und den zweiten Weihnachtstag, so wie auf alle Sonntage, Anwendung finden soll. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1837.)

Digitized by Google

(No. 1777.) Tarif, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

Es wird entrichtet:

I. Für Kähne,
während der Dauer des Ein- und Ausladens (die ein- und auszuladenden Gegenstände mögen mittelbar oder unmittelbar von den Wagen in den Kahn, oder aus dem Kahn auf die Wagen geladen werden) und während der Zeit, wo das Ufer bei der Ladungsstelle zum Aufsetzen und Liegen der ein- oder ausgeladenen Gegenstände benutzt wird, pro Tag 10 Sgr. — Pf.

II. Für kleine Quantitäten (halbe oder viertel Kahnsladungen, oder für Ladungen in kleinen Kähnen)
a) wenn das Ein- oder Ausschiffen 3 Stunden oder kürzere Zeit dauert ..... 3 „ — „
b) über 3 bis 6 Stunden ..... 6 „ — „
über sechs Stunden wird für einen Tag gerechnet und der Satz ad I. entrichtet.

III. Für Flöße, Boden und dergleichen während der Dauer des Auswaschens und so lange die Hölzer von der Ausladestelle nicht abgerückt werden, wegen des erforderlichen größeren Raumes pro Tag ..... 15 „ — „

IV. Bei nur theilweiser Auswaschung der Boden, Flöße ꝛc.
a) wenn das Auswaschen 3 Stunden und kürzere Zeit dauert ..... 7 „ 6 „
b) über 3 bis 6 Stunden ..... 10 „ — „

Zusätzliche Bestimmungen.

a) Die Tage, wo angefangen und geendet wird, werden für volle Tage gerechnet;

b) sollen die Gegenstände nicht sofort eingeladen oder abgeholt werden, so muß der Raum für deren Niederlegung so gewählt werden, daß die Ladungsstelle für andere Kähne nicht beschränkt wird, und es ist der Anweisung der Beamten hierunter unbedingt Folge zu leisten.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1778.)

Digitized by Google

(No. 1778.) Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zu Neusalz zu entrichten ist. Vom 13. Februar 1837.

1) Für den ersten Kalendermonat wird entrichtet, und zwar ohne Unterschied der zu lagernden Gegenstände, bei Benutzung eines Raumes von weniger als 36 Quadratfuß nichts,

von	¼	□Ruthe, oder	36	□Fuß	bis ausschließlich	½	□Ruthe	—	Sgr.	6	Pf.
„	½	„	72	„	„	¾	„	1	„	—	„
„	¾	„	108	„	„	1	„	1	„	6	„
„	1	„	144	„	„	1½	„	2	„	—	„

und so ferner für jede Viertel-Quadrat-Ruthe mehr, ein halber Silbergroschen mehr.

2) Für jeden folgenden Kalendermonat der Benutzung erhöhen sich die vorstehend bestimmten Sätze um den vierten Theil, so daß beispielweise

im 2ten Monate für 1 Quadratruthe ..... 2½ Sgr.
„ 3ten „ „ 1 „ ..... 3 „

zu entrichten sind.

3) Weniger als ein halber Kalendermonat bleibt außer Betracht, mehr als ein halber gilt für einen ganzen Monat.

Berlin, den 13. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

(No. 1779.) Verordnung für den Justitiarius der Königlichen und Prinzlichen Hofmarschall-Aemter. Vom 9. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die Instruktion vom 13. November 1809. für die Unserm Hofmarschall-Amte und der Garten-Intendantur als Assistenten in vorkommenden Rechts- und Hof-Polizeisachen beigeordneten Justizpersonen bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht mehr ausreicht, so verordnen Wir auf den Antrag Unsers Justizministers wie folgt:

§. 1.

Es wird ein Justitiarius Unseres Hofmarschall-Amts und der Garten-Intendantur angestellt, welcher in Berlin seinen Sitz hat.

§. 2.

Der Justitiarius ist beständiger Kommissarius des Kammergerichts in den nach §. 5. dieser Verordnung seiner Bearbeitung überwiesenen Rechtssachen.

§. 3.

Seine Kompetenz erstreckt sich nach näherer Bestimmung des §. 4. sowohl auf Unsere Hofdienerschaft, als auf die der Prinzen und Prinzessinnen Unsers Königlichen Hauses, jedoch mit Ausnahme derjenigen des Prinzen August Königlicher Hoheit, soweit diese Dienerschaft bei Hofhaltungen angestellt ist, die sich in Berlin, Potsdam, Charlottenburg und den Umgebungen dieser Städte, so wie den benachbarten Dörfern befinden. Der Justitiarius ist schuldig, wenigstens monatlich einmal in Potsdam für die dort und in der Umgebung dieser Stadt vorkommenden Geschäfte Gerichtstage abzuhalten.

§. 4.

Alle Offizianten und Hofbediente, von dem Kammerdiener einschließlich und denen, die diesem gleichstehen, abwärts, so wie alle Gartenbediente vom Hofgärtner einschließlich abwärts, sind bei ihm Recht zu nehmen schuldig. Nur die Beamten Unseres Hofmarschall-Amts und Unserer Garten-Intendantur, so wie die Hof-Baubeamten verbleiben ohne Unterschied des Ranges unter der Gerichtsbarkeit des Kammergerichts und resp. des Hausvoigteigerichts. Auch Unsere Stallbedienten ohne Ausnahme behalten ihren bisherigen Gerichtsstand, dagegen sollen die Stalldiener aller Grade, welche bei den Hofhaltungen der Prin-

Digitized by Google

Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses angestellt sind, der Jurisdiktion des Justitiarius unterworfen seyn.

Die Frauen der gedachten Hofbedienten und die in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder sind in Prozeß- und Untersuchungssachen in gleicher Art bei dem Justitiar Recht zu nehmen schuldig, wie diese Hofbedienten selbst.

In Ansehung des Gerichtsstandes in Rekonventionssachen überhaupt verbleibt es bei den hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen, Tit. 19. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 5.

Zu den Geschäftskreisen des Justitiarius gehört:

1) die Instruktion und Entscheidung aller persönlichen Klagen, ausschließlich der Ehescheidungssachen, und diejenige aller Injuriensachen, es mögen dieselben im Wege einer Injurienklage oder einer fiskalischen Untersuchung einzuleiten seyn;
2) die Verfügung und Leitung der Exekutionen;
3) die Besorgung der Siegelungen innerhalb und außerhalb Unserer und Prinzlicher Schlösser und Palais;
4) bei allen Erbfällen die Sicherstellung der Masse, bis die ordentlichen Behörden einschreiten können, daher auch Berichtserstattung und Mittheilungen an diese Behörden über die vorgekommenen Erbfälle;
5) die Erledigung der Requisitionen anderer Behörden, wenn diese Requisitionen sich auf Personen und Gegenstände beziehen, die der Gerichtsbarkeit des Justitiarius unterworfen sind;
6) die Aufnahme und Ausfertigung aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Lebendigen, bei denen Unser Hofmarschall-Amt, oder die Hofmarschall-Aemter der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses auf irgend eine Art konkurriren, oder an denen die, der Kompetenz des Justitiarius überwiesenen Personen aus Unserer oder der Prinzlichen Hofdienerschaft selbst Theil nehmen. Auch Testamente, Kodizille und Erbverträge von diesen Personen aufzunehmen, ist der Justitiarius befugt, doch muß er dieselben, soweit ihre Deposition nöthig ist, sofort nach der Aufnahme dem Kammergericht einsenden, damit dieses die letztwillige Verfügung zum Depositum nimmt;
7) die Untersuchung und Aburtelung solcher Vergehen, bei denen nur ein polizeiliches Verfahren stattfindet, und der Veruntreuungen, Betrügereien und gemeinen Diebstähle, letztere mögen mit oder ohne erschwerende Umstände verübt seyn, wenn der Gegenstand dieser Vergehen den Betrag von 5 Rthlr. nicht übersteigt;

8) die

8) die Ausübung einer korrektionellen Polizeigewalt, gemeinschaftlich mit dem Chef des betreffenden Hofmarschall-Amtes.

Diese Funktion tritt ein, wenn ein Untergebener sich der Insubordination, der Insolenz und der Trunkenheit, so wie überhaupt der Unregelmäßigkeit bei seiner Dienstführung und in seiner Führung überhaupt, schuldig macht.

Die für diese unter Nr. 8. erwähnten Vergehen zu verhängenden Strafen, insoweit sie eine achttägige Gefängnißstrafe nicht übersteigen, setzt der Justitiarius nach vorgängiger Berathung mit dem Chef des betreffenden Hofmarschall-Amts durch ein Resolut fest, wogegen weder ein Rechtsmittel, noch die Berufung auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung zulässig ist.

Endlich

9) gehört zu den Funktionen des Justitiarius die Vollstreckung aller von ihm erkannten Strafen.

§. 6.

Bei solchen Vergehen, die nicht zur Entscheidung des Justitiarius gehören, gebührt ihm der erste Angriff, die Feststellung des Thatbestandes, und in den dazu geeigneten Fällen die Verhaftung des Angeschuldigten. Das weitere Verfahren bleibt aber den dazu eingesetzten ordentlichen Behörden überlassen.

§. 7.

Eine eigene Depositalverwaltung führt der Justitiarius nicht. Wenn Depositа vorkommen, so müssen diese bei dem Depositorio des Kammergerichts oder des Stadtgerichts zu Potsdam vereinnahmt werden.

Bis diese Vereinnahmung erfolgt, so wie überhaupt bei bloßen Asservationen, werden die Asservate in der Kasse Unseres Hofmarschall-Amts aufbewahrt. Der jedesmalige Rendant führt darüber ein besonderes Asservatenbuch und der Justitiarius ein Asservaten-Kontrollbuch.

§. 8.

Kriminal- und Prozeßtabellen hat der Justitiarius eben so wie die Untergerichte einzureichen.

§. 9.

Dem Justitiarius werden ein Protokollführer, welcher zugleich alle vorkommende Subalterngeschäfte, mit Ausschluß der Expeditionen und Kassengeschäfte, zu übernehmen schuldig ist, und Boten beigeordnet, welche die Insinuationen zu besorgen und die Exekutionen zu vollstrecken haben.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Alle zu erkennende Gefängnißstrafen und die im Wege der Exekution zu verhängenden Personalarreste werden in den Gefangenanstalten des Kammergerichts und des Stadtgerichts in Potsdam vollstreckt.

§. 11.

Als Gerichtsstelle bestimmen Wir Unser Hofmarschall-Amt in Berlin und resp. in Potsdam, woselbst Unser Hofmarschall ein Lokal dazu anweisen wird. Dort sind alle Betheiligte, mithin auch die nach §. 3. der Kompetenz des Justitiarius unterworfenen, zur Dienerschaft der Prinzen und Prinzessinnen Unseres Königlichen Hauses gehörigen Personen und ihre Angehörigen der bezeichneten Art Recht zu nehmen schuldig.

§. 12.

Der Instanzenzug bleibt derselbe, welcher es gewesen seyn würde, wenn die Sachen resp. vom Kammergericht oder vom Hausvoigteigericht bearbeitet worden wären. Gegen die Entscheidungen des Justitiarius sind dieselben Rechtsmittel, wie gegen Erkenntnisse des Hausvoigteigerichts, zulässig.

§. 13.

Bei den Verhandlungen, welche hier in Berlin vor dem Justitiarius schweben, sind die Justizkommissarien des Kammergerichts, und bei denen, die in Potsdam vorgenommen werden, diejenigen des dortigen Stadtgerichts, die Partheien zu vertreten befugt.

§. 14.

Kosten werden nach gesetzlichen Grundsätzen jedoch nur in den Fällen angesetzt, wo sie nicht Unsern oder den Prinzlichen Bedienten zur Last fallen, oder wo sie bei Kontrakten von Personen übernommen werden, die mit den Hofmarschall-Aemtern kontrahirt haben. Unsere und die Prinzlichen Bedienten haben in Prozessen, Untersuchungen und sonst nur die baaren Auslagen zu tragen, zu welchen baaren Auslagen besonders Stempelgefälle, Porto, Kopialien, Botengebühren und Gebühren der Exekutoren gehören, soweit dergleichen Auslagen überhaupt gesetzlich eingefordert werden dürfen.

Werden von dem Justitiarius Verträge abgeschlossen, in denen über Grundstücke verfügt wird oder dieselben verpfändet werden, so haben auch die zu Unserer oder der Prinzlichen Dienerschaft gehörenden Personen die vollen Kosten und Gebühren zu entrichten.

§. 15.

Die eingezogenen Kosten werden Unserem Hofmarschall-Amte allein überwiesen.

 §. 16.

Digitized by Google

§. 16.

Zur Deckung der baaren Auslagen ist der Justitiarius Kostenvorschüsse eben so, wie das Kammer- und Hausvoigteigericht einzuziehen berechtigt. Personen aus Unserer oder der Königlichen Prinzen oder Prinzessinnen Dienerschaft bestellen aber dergleichen nicht.

§. 17.

Sollte bei Beschwerden der niederen Hofbedienten gegen ihre unmittelbaren Vorgesetzten das betreffende Hofmarschall-Amt die Vernehmung des Beschwerdeführers für nöthig erachten, so kann sich der Justitiarius dieser Vernehmung nicht entziehen. Beschwerden über den Justitiarius sind beim Kammergericht anzubringen.

§. 18.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Mai dieses Jahres in Gesetzeskraft. Alle bis dahin anhängig gewordene Sachen verbleiben durchgehends dem bisher kompetent gewesenen Gerichte.

Berlin, den 9. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 1780.) Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im Guhrauer Kreise vom Dominio Nieder-Schüttlau zu erheben ist. Vom 31. Januar 1837.

Es wird entrichtet:

I. von Landkutschen und Kaleschen zum Transport von Personen um Lohn für einzelne Plätze, beladen oder unbeladen, ausländisch oder inländisch, für jedes Zugthier . . . . . 3 Pfennige.

II. von Lastfuhrwerken:
a) von beladenen,
1. vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung
von Vier und weniger Zugthieren . . . . . 3 „
von Fünf oder Sechs Zugthieren . . . . . 4 „
von Sieben oder mehreren Zugthieren . . . . . 6 „
2. zweirädrigen für jedes Zugthier . . . . . 2 „
3. von Schlitten, für jedes Zugthier ohne Unterschied . . 2 „
b) von unbeladenen,
1. Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . . 2 „
2. gewöhnlichem Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier 1 „

III. von jedem beladenen Pferde oder sonstigen Lastthier mit oder ohne Reiter, desgleichen von einem beladenen Schubkarren . 2 „

Befreiungen.

Es wird kein Brückengeld erhoben:
1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten gehören;
2) vom Armee-Fuhrwerk und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militairpersonen auf dem Marsche bei sich führen, desgleichen von Offizieren zu Pferde und in Dienstuniform auf Dienstreisen;

(Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1837.)

Digitized by Google

3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich legitimiren, auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihrer Amtsbezirke;

4) von öffentlichen Courieren und Estafetten, imgleichen von ordinairen, Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten, und den dazu gehörigen Beiwagen, so wie den ledig zurückgehenden Postpferden;

5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, imgleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren, auf der Hin- und Rückreise;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren, Chaussee-Bau-, Kirchen-, Leichen-, Roboth- und herrschaftlichen Fuhren mit Geräthschaften zum eigenen Gebrauch und mit Lebensbedürfnissen zum eigenen Consumo beladen, wenn sie mit einem Ausweise darüber durch einen Wirthschaftspaß versehen sind, ferner Fuhren aus Nieder-Schüttlau und Hockenau mit Geräthschaften oder zur eigenen Haus- und Wirthschafts-Nothdurft.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Gr. v. Alvensleben.

(No. 1781.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Februar 1837. die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. bestimme Ich, in weiterer Ausführung Meiner Order vom 18. Januar 1826., die Wiederherstellung der Adelsrechte in den Landestheilen am linken Rheinufer betreffend, daß jeder Adliche, welcher in der Rheinprovinz entweder eines Verbrechens wegen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt, oder wegen eines nach vollendetem sechszehnten Lebensjahre verübten, in den Artikeln 401. 403—408. oder 423. des Rheinischen Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehens, mit korrektioneller Strafe belegt wird, gleichzeitig durch das erkennende Gericht seines Adels verlustig erklärt, und hierin, so wie mit der Vollstreckung der Strafe in eben der Art, wie in den älteren Provinzen verfahren werden soll. Sie haben diese Order durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und Sie, der Justizminister, die in den älteren Provinzen

Digitized by Google

vinzen hierüber bestehenden Vorschriften den Gerichtshöfen in der Rheinprovinz noch besonders zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 18. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein und v. Kamptz.

(No. 1782.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. März 1837., betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobiliar-Versteigerungen.

Da die Immobiliar-Versteigerungen in der Rheinprovinz, wenn sie zur Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken veranlaßt werden, nach dem Artikel 2187. des dortigen Civilgesetzbuchs in den für Zwangs-Veräußerungen vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden müssen, diese aber in der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822., unter Aufhebung des 12ten und 13ten Titels, Theil I. Buch 5. der Civilprozeß-Ordnung festgesetzt worden sind, so kann Ich, zur Beseitigung der von mehrern Rheinischen Gerichten deshalb erhobenen Bedenken, Mich nur mit der in Ihrem Berichte vom 28. Januar c. geäußerten Ansicht dahin einverstanden erklären: daß auch bei solchen Versteigerungen die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822. befolgt werden muß. Sie haben diese Belehrung der Gerichte durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Sie, der Justizminister v. Kamptz, die weiter erforderlichen Verfügungen an die Rheinischen Gerichts-Behörden zu erlassen.

Berlin, den 11. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

Digitized by Google

(No. 1783.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. März 1837. wegen Modifikation der Vorschriften §§. 191. u. f. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783.

Aus den in Ihrem Berichte vom 27. v. M. angezeigten Gründen genehmige Ich die in Antrag gebrachten Abänderungen der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. und authorisire Sie 1) zum Tit. II. §§. 191. u. f., die Ober- und größeren Untergerichte, bei welchen Sie es nach dem Umfange der Deposital-Geschäfte angemessen halten, von dem bei Transferirungen vorgeschriebenen Verfahren zu dispensiren und ihnen zu gestatten, auf ähnliche Weise, wie beim Deposital-Bankverkehr, am Schlusse jedes Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transferirungen vom Rendanten anfertigen zu lassen und hiernach in einem generellen Mandat die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General-Deposital-Aktiva derjenigen Masse zu bewirken, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt ist. 2) Zum Tit. III. §. 16. genehmige Ich, daß künftig auch bei Untergerichten, bei welchen keine Deposital-Asservate gestattet sind, ausnahmsweise dergleichen zugelassen werden, und will Sie zur Ertheilung angemessener Instruktionen über das von den betheiligten Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren authorisiren. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 22. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1784.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, imgleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthum Birkenfeld. Vom 31. Dezember 1836.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg unter dem 24. Juli 1830. wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem, ein mit Ende dieses Jahres ablaufender Vertrag geschlossen worden ist; das hierdurch begründete Verhältniß aber in Folge des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Gesammt-Zollvereins, dem entsprechende anderweite Verabredungen bei der beabsichtigten Erneuerung jenes Vertrages nöthig macht; so haben zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Guelphen-Ordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung über nachstehende Artikel unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikation übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen Vereinigung des Großherzoglich-Oldenburgschen Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zoll-

(Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1837.)

Digitized by Google

System unter dem 24. Juli 1830. abgeschlossene Vertrag, soll vom 1. Januar 1837. ab mit nachfolgenden Abänderungen und Zusätzen verlängert werden.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1. des älteren Vertrages auf die westlichen Preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung mit dem Fürstenthum Birkenfeld, erstreckt sich fortan auf das ganze Preußische zum Gesammt-Zollvereine gehörige Staatsgebiet.

Artikel 3.

Die Abgaben von der Fabrikation des Branntweins und vom Braumalze im Fürstenthum Birkenfeld werden dort ferner in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Erhebung kommen und es wird auch in Ansehung dieser Gegenstände eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Steuer-Einrichtungen und Vorschriften stattfinden.

Artikel 4.

Bei zunehmender Kultur des Weins und Tabacks im Fürstenthum Birkenfeld, wird auch hinsichtlich der Besteuerung dieser Erzeugnisse dieselbe Uebereinstimmung mit der Preußischen Gesetzgebung wie bei der Branntwein- und Bierfabrikation eintreten.

Artikel 5.

In Ansehung des Salzes behält es überall bei der in Ausführung des Vorbehalts im Art. 15. A. des ältern Vertrages unterm ⅔. November 1832. wegen Einführung der Salzregie im Fürstenthum Birkenfeld abgeschlossenen Uebereinkunft und bei den in Folge derselben über den dortigen Salzverbrauch erlassenen landesherrlichen Verordnungen, sein Bewenden.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der Artikel 4. bis 8. des Vertrages vom 24. Juli 1830. wegen Besetzung der Steuerämter im Fürstenthum Birkenfeld; wegen der Ressortverhältnisse und Dienstdisziplin der Beamten; wegen deren Besoldung, Pensionirung und wegen etwaniger Versorgung der Wittwen und Kinder derselben; imgleichen wegen Beschaffung der erforderlichen Wohnungsräume und Dienstgelasse, auch Versorgung mit den benöthigten Utensilien und Büreaubedürfnissen, bleiben in Kraft und kommen gleichmäßig auch bei der Salzverwaltung in Anwendung..

Artikel 7.

Da die Bestimmung im Art. 11. des bisherigen Vertrages, wonach der Antheil der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung an den Zollgefällen, nach

Digitized by Google

nach Maaßgabe des Einkommens in den westlichen Preußischen Provinzen und in dem Fürstenthum Birkenfeld bemessen werden soll, nach Eintritt der Zollvereinigung Preußens mit andern Deutschen Staaten, in Folge welcher der Zoll-Ertrag der westlichen Preußischen Provinzen von dem Zolleinkommen des Gesammtvereins nicht mehr geschieden werden kann, als Maaßstab jener Antheilnahme ferner nicht in Anwendung zu bringen ist, so hat man sich dahin vereinbaret, daß nunmehr vom 1. Januar k. J. an, der Antheil des Fürstenthums Birkenfeld an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages, welcher in dem Gebiete des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins aufkommen wird, und zwar nach Verhältniß der Bevölkerung anderweit ermittelt und der Betrag desselben in gewissen näher zu verabredenden Terminen an die Großherzoglich-Oldenburgische Staatsregierung gezahlt werden soll.

Hinsichtlich des Branntweins und Braumalzes verbleibt es bei der bisherigen Antheilnahme der Großherzoglichen Regierung an dem Aufkommen aus der Besteuerung der vorgedachten inländischen Erzeugnisse in den westlichen Preußischen Provinzen einschließlich der dahin gehörigen Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern steht, und in dem Fürstenthum Birkenfeld.

Dieser Antheil wird Königlich-Preußischer Seits unter Anrechnung der im Fürstenthum Birkenfeld aufgekommenen Einnahme von der Besteuerung des Branntweins und Braumalzes, welche von den dortigen Steuer-Rezepturen monatlich an die Regierung zu Birkenfeld abzuliefern sind, in denselben Terminen, wie der Antheil an den Zöllen gezahlt werden.

Nicht minder bewendet es nach Art. 5. dieses Vertrages, insbesondere auch bei der Bestimmung der Uebereinkunft vom 7/8. November 1832. wegen des Salzdebits, nach welcher die Königlich-Preußische Steuerverwaltung die Salzlieferung in die Großherzogliche Faktorei zu Birkenfeld gegen Erstattung der zu berechnenden und aus der Faktorei-Kasse zu zahlenden Selbst-Kosten besorgt, wogegen die Großherzogliche Regierung an dem Reinertrage vom Salz-Debit in den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen und dem Fürstenthum Birkenfeld, also nach Abzug der Selbst-Kosten, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung dieser Landestheile Antheil nimmt und deshalb alljährlich eine besondere Abrechnung stattfindet.

Zur Begründung dieser Abrechnung sowohl als zur Feststellung der Antheile vom Zolle und von der Branntwein- und Braumalzsteuer, wird die Großherzogliche Regierung von drei zu drei Jahren eine Uebersicht der Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld und zwar in demselben Termine mittheilen, in welchem die Aufnahme der Bevölkerung in dem Preußischen Staate erfolgt.

Digitized by Google

Artikel 8.

Wegen der zollfreien Einlassung von allen für Seine Königliche Hoheit und Höchstdero Hofhaltung mit Großherzoglichen Hof-Marschallamts-Attesten in das Fürstenthum Birkenfeld eingehenden Waaren unter Anrechnung des von diesen Gegenständen zu entrichtenden Zollbetrages auf die nächste Quartalzahlung und wegen Erhebung der Gefälle von den für die Großherzoglichen Unterthanen in dem Fürstenthum Birkenfeld mit der Post ankommenden zollpflichtigen Waaren verbleibt es lediglich bei den in den Artikeln 13. und 16. des Vertrages vom 24. Juli 1830. enthaltenen Festsetzungen.

Artikel 9.

Eben so bewendet es bei den Bestimmungen im Artikel 15. unter Litt. B. C. und D. desselben Vertrages und zwar:

zu B. in Betreff des Verbots der Anfertigung und Einführung von Spielkarten aus dem Fürstenthum Birkenfeld und der Vereinbarung über den abgabenfreien Einlaß einer dem Bedürfnisse der dortigen Einwohner entsprechenden Menge solcher Karten unter der erforderlichen Kontrole, ferner

zu C. wegen des Vorbehalts, nach welchem in den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, diese Abgabe auch von den aus dem Fürstenthum Birkenfeld eingebrachten Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten und ein Gleiches auf die Städte im Fürstenthum Birkenfeld anwendbar ist, wo eine ähnliche Abgabe erhoben werden sollte, und endlich

zu D. wegen desselben Vorbehalts hinsichtlich derjenigen Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen bei deren Einbringung in eine Stadt oder Gemeine, für Rechnung der letztern erhoben werden, welchen Abgaben auch Waaren derselben Art, die aus dem Fürstenthum Birkenfeld in eine zu jener Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt werden, unterliegen.

Artikel 10.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Fürstenthum Birkenfeld den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit andern Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Großherzoglichen Regierung

Digitized by Google

rung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

b. wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staats in dem Gebiete des andern Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete des andern Staats Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben und der freien Zulassung von Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande;

c. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher stattfanden;

d. wegen des Besuchs der Messen und Märkte.

Artikel 11.

In Folge der in dem vorhergehenden und den Artikeln 2. bis 5. getroffenen Vereinbarungen, wird mit alleiniger Ausnahme der Spielkarten, so wie der Fälle, wo nach Litt. C. und D. des Artikels 9. eine Besteuerung der dort benannten Erzeugnisse eintritt, nicht nur zwischen dem Fürstenthum Birkenfeld und den Königlich-Preußischen Landen nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren stattfinden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung als rücksichtlich des Gewerbsbetriebs eine völlige Gleichstellung der Birkenfeldischen mit den Preußischen Unterthanen gegenseitig im Verhältniß des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eintreten.

Artikel 12.

Die Allerhöchsten und Höchsten kontrahirenden Souveraine erneuern insbesondere das im Artikel 9. des älteren Vertrages enthaltene Versprechen, Sich

 in

in den zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und zur Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregeln einander gegenseitig freundschaftlich zu unterstützen.

Die in dieser Beziehung und namentlich wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, in den Artikeln 9. und 10. des Vertrages vom 24. Juli 1830. enthaltenen Bestimmungen sowohl als die bei Ausführung der letzteren besonders verabredeten Anordnungen und Einrichtungen bleiben in Kraft.

Nicht minder bewendet es bei den Festsetzungen im Artikel 14. desselben Vertrages über die Verrechnung der in Folge überwiesener Zoll- und Steuer-Vergehen in dem Fürstenthum Birkenfeld angefallenen Geldstrafen und Konfiskate; imgleichen bei der Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge vorbehaltenen Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthum Birkenfeld verurtheilten Personen.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842. gültig seyn, und wenn er nicht spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird als auf zwölf Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden. Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 31. Dezember 1836.

(L. S.) Carl Windhorn. (L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 14. Februar d. J. und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 10. desselben Monats ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden am 20. März d. J. ausgewechselt worden.

Digitized by Google

(No. 1785.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Februar 1837., wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen.

Da die öffentliche Verhandlung von Religions-Angelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen unter obwaltenden Umständen eine gemeinschädliche Aufregung und selbst Aergerniß zu veranlassen geeignet ist, so bestimme Ich auf Ihre gemeinschaftlichen Berichte vom 9. Dezember v. J. und 31. v. M. daß der Justizminister, auf den Antrag des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, die Ausschließung des öffentlichen Verfahrens sowohl in Civil- als in Strafsachen anordnen soll, wenn von der zu erwartenden Erörterung religiöser oder kirchlicher Angelegenheiten Aufregung oder Aergerniß zu besorgen ist. Sobald in solchen Fällen das öffentliche Ministerium oder die Verwaltungs-Behörde eine Berufung auf die Entscheidung der Ministerien einlegt, ist das weitere Verfahren von den Gerichten auszusetzen, bis die Vorbescheidung des Justizministers eingeht. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Altenstein und v. Kamptz.

Digitized by Google

(No. 1786.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. April 1837., betreffend die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Da der Staatsminister Rother sich durch den Zustand seiner Gesundheit genöthigt gesehen, eine Erleichterung in den Geschäften nachzusuchen, so habe Ich denselben, auf seinen Antrag, von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrikation und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen, unter Bezeigung Meiner besondern Zufriedenheit mit der bisherigen Geschäftsführung, entbunden, und beide Verwaltungen dem Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben übertragen, in dessen Ministerium sie besondere Abtheilungen bilden werden. Dem Staatsministerium mache Ich auf den dringenden Wunsch des Staatsministers Rother die eingetretene Veränderung zur weitern Veranlassung bekannt. An die Staatsminister Rother und Grafen von Alvensleben habe Ich besonders verfügt.

Berlin, den 4. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 7.

(No. 1787.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Oktober 1836., womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16. v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und ermächtige Sie, bei Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 17. Oktober 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der geistlichen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz und an den Wirklichen Geheimen Rath Rother.

(No. 1788.) Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836.

Da das auf Grund der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801. Tit. I. §. 13. über den Debit der Arzneiwaaren erlassene Reglement vom 19. Januar 1802. den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen, in Stelle desselben und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speziellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1) Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage A. aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt.

2) Die in den Anlagen B. und C. verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von andern Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht

(Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1837.)

Digitized by Google

im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage B. aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage C. benannten Gegenstände dagegen nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3) Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- und Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.

4) Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der Circular-Verfügung des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. September 1827. sein Bewenden.

5) Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maaßgabe der weitern Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den unter No. 1. und 2. vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jeder Zeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt seyn.

6) Die Medizinal-Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung, bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

7) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in sofern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch funfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8) Die Untersuchung der Kontraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welchen nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Vergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Kriminal-Prozeßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten

Digitized by Google

ersten und zweiten Kontraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Apellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172. der peinlichen Prozeßordnung bestimmt.

Berlin, den 16. September 1836.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- u. Med.-Angelegenheiten.	Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenh.	Justiz-Ministerium.	Ministerium des Innern und der Polizei.	Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen.
v. Altenstein.	v. Brenn.	v. Kamptz. Mühler.	v. Rochow.	Rother.

A.

Verzeichniß

derjenigen nach der Landes-Pharmacopöe anzufertigenden Präparate, mit welchem nur die Apotheker handeln dürfen.

Acetum aromaticum	Gewürzessig.
- Colchici	Zeitlosenessig.
- plumbicum	Bleiessig.
- Rutae	Rautenessig.
- scilliticum	Meerzwiebelessig.
Acidum aceticum aromatico-camphorat.	Gewürzhafte kampherhaltige Essigsäure.
Aether phosphoratus	Phosphorhaltiger Aether.
Aqua amygdalarum amararum	Bitter-Mandel-Wasser.
- aromatica	Gewürzwasser.
- Asae foetidae	Stink-Asand-Wasser.
- - - comp.	Zusammengesetztes Stink-Asand-Wasser.
- Calcariae	Kalkwasser.
- Chamomillae	Kamillenwasser.
- Cinnamomi vinosa	Weiniges Zimmtwasser.
- coerulea	Blaues Wasser.
- Foeniculi	Fenchelwasser.
- foetida antihysterica	Antihysterisches stinkendes Wasser.
- hydrosulphurata	Schwefelwasserstoffwasser.
- - acidula	Säuerliches Schwefelwasserstoffwasser.
- Lauro-Cerasi	Kirschlorbeerwasser.
- Melissae	Melissenwasser.
- Menthae piperitae	Pfeffermünzwasser.
- - - vinosa	Weiniges Pfeffermünzwasser.
- Opii	Opiumwasser.
- Petroselini	Peterfilienwasser.
- phagedaenica	Phagedänisches Wasser.

Digitized by Google

Aqua plumbica	Bleiwasser.
- Rubi Idaei	Himbeerwasser.
- Rutae	Rautenwasser.
- Salviae	Salbeywasser.
- Sambuci	Fliederwasser.
- sulphurato-stibiata	Schwefelhaltiges Spießglanzwasser.
- vegeto-mineralis Goulardi	Goulards-Wasser.
- vulneraria vinosa	Weiniges Wundwasser.
Balsamum nucistae	Muskatbalsam.
Carbo Spongiae	Schwammkohle.
Cerata	Cerate (Wachssalben).
Cereoli	Bougies.
Colocynthis praeparata	Präparirte Koloquinte.
Conserva Rosarum	Rosen-Konserve.
Cuprum aluminatum	Kupfer-Alaun.
Decoctum Zittmanni	Zittmannsches Dekokt.
Elaeosaccharа	Oelzucker.
Electuaria	Latwergen.
Elixiria	Elixire.
Emplastra	Pflaster.
Extracta	Extrakte.
Fel Tauri inspissatum	Eingedickte Ochsengalle.
Fumigationes	Räucherungen.
Gasa	Gasarten.
Gelatina Salep	Salep-Gallerte.
Graphites depuratus	Gereinigter Graphit.
Infusum Sennae compositum	Zusammengesetzter Senna-Aufguß. (Wiener-Trank.)
Linimenta	Linimente.
Liquor Ammonii anisatus	Anishaltige Ammoniak-Lösung.
- - carbonici	Kohlensaure Ammoniak-Lösung.
- - - pyro oleosi	Brenzlich-öhaltige kohlensaure Ammoniak-Lösung. (Rektifizirter Hirschhorn-Spiritus.)
- - oxalici	Kleesaure Ammoniak-Lösung.
- - succinici	Bernsteinsaure Ammoniak-Lösung. (Bernsteinsaurer Hirschhorn-Spiritus.)
- - sulphurati	Geschwefelte Ammoniak-Lösung.
- - vinosus	Weinige Ammoniak-Lösung.
- Argenti nitrici	Salpetersaure Silber-Lösung.
- - sulphurici	Schwefelsaure Silber-Lösung.
- Barytae muriaticae	Salzsaure Baryt-Lösung.
- - nitricae	Salpetersaure Baryt-Lösung.
- Cupri sulphurici	Schwefelsaure Kupferlösung.
- - sulphurico-ammoniati	Schwefelsaure Kupfer-Ammoniaklösung.

Liquor

Digitized by Google

Liquor Ferri muriatici oxydati	Salzsaure oxydirte Eisen-Lösung.
- - - oxydulati	Salzsaure oxydulirte Eisen-Lösung.
- - sulphurici	Schwefelsaure Eisen-Lösung.
- Hydrargyri muriatici corrosivi	Aetzende salzsaure Queckſilber-Lösung. (Sublimat-Lösung.)
- - nitrici oxydati	Salpetersaure oxydirte Queckſilber-Lösung.
- - - oxydulati	Salpetersaure oxydulirte Queckſilber-Lösung.
- Kali acetici	Essigsaure Kali-Lösung.
- - carbonici e Tartaro	Kohlensaure Kali-Lösung.
- - caustici	Aetzende Kali-Lösung.
- - ferruginoso-hydrocyanici	Blausaure Eisen-Kali-Lösung.
- - oxalici	Oxalsaure Kali-Lösung.
- Magnesiae sulphuricae	Schwefelsaure Magnesia-Lösung.
- Myrrhae	Myrrhen-Lösung.
- Natri carbonici	Kohlensaure Natron-Lösung.
- - caustici	Aetzende Natron-Lösung.
- - muriatici	Salzsaure Natron-Lösung.
- Plumbi acetici	Essigsaure Blei-Lösung.
- pyro-tartaricus	Brenzliche weinsteinsaure Flüssigkeit.
- Saponis stibiati	Spießglanz-Seife-Lösung.
- Tartari stibiati	Spießglanz-Weinstein-Lösung. (Brechweinstein-Lösung.)
Massa Pilularum e Cynoglosso	Pillenmasse aus Hundszungenwurzel.
Mel depuratum	Abgeschäumter Honig.
- rosatum	Rosenhonig.
Mixturae	Mixturen.
Morsuli antimoniales Kunkelii	Kunkels Spießglanz-Morsellen.
Mucilagines	Schleime.
Oleum Absinthii coctum	Gekochtes Wermuthöl.
- camphoratum	Kampherhaltiges Oel.
- Chamomillae citratum	Citronenölhaltiges Kamillenöl.
- - coctum	Gekochtes Kamillenöl.
- - terebinthinatum	Terpenthinölhaltiges Kamillenöl.
- Hyoscyami coctum	Gekochtes Bilsenkrautöl
- Hyperici coctum	Gekochtes Johanniskrautöl.
- Lini sulphuratum	Schwefelhaltiges Leinöl.
- Menthae crispae terebinthinat.	Terpenthinölhaltiges Krausemünzöl.
- Ovorum	Eieröl.
- phosphoratum	Phosphorhaltiges Oel.
- contra Taeniam Chaberti	Chaberts Oel gegen den Bandwurm.
- Terebinthinae sulphuratum	Schwefelhaltiges Terpenthinöl.
Opodeldoc	Opodeldoc.
Oxymella	Sauerhonige.
Pilulae Jalapae	Jalapen-Pillen.

Pulpa

Digitized by Google

Pulpa Cassiae	Kaſſia-Mus.
Pulpa Tamarindorum	Tamarinden-Mus.
Pulvis aërophorus	Brauſepulver.
- antiepilepticus	Pulver gegen die Epilepſie.
- aromaticus	Gewürzpulver.
- dentifricius	Zahnpulver.
- Glycyrrhizae compositus	Zuſammengeſetztes Süßholzpulver. (Bruſtpulver.)
- gummosus	Gummiges Pulver.
- Ipecacuanhae opiatus	Opiumhaltiges Brechwurzelpulver.
- Magnesiae cum Rheo	Magneſiapulver mit Rhabarber.
- sternutatorius	Nieſepulver.
- temperans	Niederſchlagendes Pulver.
Resina Jalapae praeparata	Zubereitetes Jalapenharz.
Saccharum aluminatum	Alaunzucker.
Sapo guajacinus	Guajakſeife.
- jalapinus	Jalapenſeife.
- stibiatus	Spießglanzſeife.
- terebinthinatus	Terpenthinhaltige Seife.
Serum lactis acidum	Saure Molken.
- - aluminatum	Alaun-Molken.
- - dulcificatum	Verſüßte Molken.
- - tamarindinatum	Tamarinden-Molken.
Sinapismus	Senfteig.
Solutio arsenicalis	Arſenikſöſung.
Species	Spezies. (Mengung zerkleinerter Vegetabilien.)
Spiritus Angelicae compositus	Zuſammengeſetzter Angelik-Spiritus.
- camphorato-crocatus	Safranhaltiger Kampher-Spiritus.
- camphoratus	Kampher-Spiritus.
- Cochleariae	Löffelkraut-Spiritus.
- Formicarum	Ameiſen-Spiritus.
- Juniperi	Wachholder-Spiritus.
- Mastiches compositus	Zuſammengeſetzter Maſtix-Spiritus.
- Mindererei	Mindererꝛ Geiſt.
- Rorismarini	Rosmarin-Spiritus.
- saponatus	Seifen-Spiritus.
- serpylli	Feldkümmel-Spiritus.
Spongiae ceratae	Wachs-Schwämme.
- compressae	Preß-Schwämme.
Syrupus Althaeae	Eibiſch-Syrup.
- Amygdalarum	Mandel-Syrup.
- Balsami Peruviani	Syrup aus peruvianiſchem Balſam.
- Capitum Papaveris	Mohnköpfe-Syrup.
- Chamomillae	Kamillen-Syrup.
- Cinnamomi	Zimmt-Syrup.

Digitized by Google

Syrupus Corticum Aurantiorum	Pomeranzenſchaalen-Syrup.
- Croci	Safran-Syrup.
- Florum Aurantii	Pomeranzenblüthen-Syrup.
- Glycyrrhizae	Süßholz-Syrup.
- Ipecacuanhae	Brechwurzel-Syrup.
- Mannae	Manna-Syrup.
- Menthae	Krauſemünzen-Syrup.
- Rhei	Rhabarber-Syrup.
- Rhoeados	Klatſchroſen-Syrup.
- Senegae	Senega-Syrup.
- Sennae	Sennes-Syrup.
- Spinae cervinae	Kreuzdorn-Syrup.
- Succi Citri	Zitronenſaft-Syrup.
- Violarum	Veilchen-Syrup.
- Zingiberis	Ingber-Syrup.
Tartarus depuratus	Gereinigter Weinſtein.
Tincturae	Tinkturen.
Trochisci bechici	Bruſtkuchen.
- Ipecacuanhae	Brechwurzelkuchen.
Unguenta	Salben.
Vinum Colchici	Zeitloſen-Wein.
- ferruginosum	Eiſenwein.
- stibiatum	Spießglanzwein.

B.

Verzeichniß

derjenigen Arzeneiwaaren, welche Nicht-Apotheker nicht unter einem Pfunde verkaufen dürfen.

Acidum phosphoricum purum	Reine Phosphorſäure.
Agaricus muscarius	Fliegenſchwamm.
Aloë	Aloë.
Alumen ustum	Gebrannter Alaun.
Ammoniacum	Ammoniakharz.
Ammoniacum depuratum	Gereinigtes Ammoniakharz.
Ammonium carbonicum pyro-oleosum	Hirſchhorn-Salz.
- muriaticum depuratum	Gereinigter Salmiak.
- - martiatum	Eiſenhaltiger Salmiak.
Aqua Kreosoti	Kreoſot-Waſſer.
Arsenicum album	Weißer Arſenik.
Asa foetida	Stinkender Aſand.
- - depurata	Gereinigter ſtinkender Aſand.
Auripigmentum	Operment.

Digitized by Google

Baccae Lauri	Lorbeeren.
Balsamum Copaivae	Copaiva-Balsam.
Baryta muriatica	Salzsaurer Baryt.
Bdellium	Bdelliumharz.
Boletus cervinus	Hirschbrunst.
- Laricis	Lerchenschwamm.
Bovista	Bovist.
Calcaria sulphurata	Kalkschwefelleber.
Camphora	Campher.
Cantharides	Spanische Fliegen.
Castoreum canadense	Kanadisches Bibergeil.
Catechu	Japanische Erde.
Cobaltum	Kobalt.
Colocynthis	Koloquinten.
Conchae praeparatae	Präparirte Austerschaalen.
Cortex adstringens brasiliensis	Brasilianische Rinde.
- Alcornocco	Alkornocko-Rinde.
- Alyxiae	Alyxie-Rinde.
- Angusturae	Angustura-Rinde.
- Cascarillae	Kaskarill-Rinde.
- Chinae fuscus	Braune China-Rinde.
- - regius	Königs-China-Rinde.
- - ruber	Rothe China-Rinde.
- Geoffraeae surinamensis	Surinamsche Wurm-Rinde.
- Guajaci	Franzosenholz-Rinde.
- Hippocastani	Roßkastanien-Rinde.
- Mezerei	Seidelbast-Rinde.
- Pruni Padi	Traubenkirschen-Rinde.
- Quassiae	Quassien-Rinde.
- Radicis Granatorum	Granatwurzel-Rinde.
- Salicis	Weiden-Rinde.
- Sassafras	Sassafras-Rinde.
- Simarubae	Ruhr-Rinde.
- Ulmi internus	Rüster-Rinde.
Cubebae	Cubeben.
Euphorbium	Euphorbium.
Fabae Pichurim majores	Große Pichurimbohnen.
- - minores	Kleine " "
Ferrum muriaticum oxydulatum	Salzsaures Eisenoxydul.
- oxydatum fuscum	Braunes Eisenoxyd.
- - rubrum	Rothes "
- oxydulatum nigrum	Schwarzes Eisenoxydul.
- pulveratum	Gestoßenes Eisen.
- sulphuratum	Schwefeleisen.
Flores Acaciae	Schlehenblüthen.
- Arnicae	Wohlverleihblumen.

Digitized by Google

Flores Aurantii sicc.	Trockene Orangenblüthen.
- Chamomill. rom.	Römiſche Kamillen.
- - vulgaris	Kamillen.
- Convallariae majalis	Maiblumen.
- Granati	Granatblumen.
- Lavandulae	Lavendelblumen.
- Malvae arboreae	Stockroſen.
- - vulgaris	Malvenblumen.
- Millefolii	Schaafgarbenblumen.
- Rhoeados	Klatſchroſen.
- Sambuci	Fliederblumen (Hollunderblumen).
- Stoechados	Winterblumen.
- Tanaceti	Rainfarrnblumen.
- Verbasci	Wollkrautblumen.
Folia Aurantiorum siccat.	Trockene Pomeranzenblätter.
- Buccae	Buccoblätter.
- Farfarae	Huflattig.
- Hyoscyami	Bilſenkraut.
- Lauro-Cerasi	Kirſchlorbeerblätter.
- Malvae	Pappelkraut.
- Plantaginis	Wegerichblätter.
- Rhododendri	Sibiriſche Schneeroſenblätter.
- Sennae	Sennesblätter.
- Toxicodendri	Gift-Sumachblätter.
- Uvae Ursi	Bärentraubenblätter.
Galbanum	Mutterharz.
- depuratum	Gereinigtes Mutterharz.
Globuli Tartari ferruginosi	Stahlkugeln.
Grana Tiglii	Purgierkörner.
Helmintochortos	Wurmmoos.
Hepar Antimonii	Spießglanzleber.
Herba Abrotani	Eberraute.
- Absinthii	Wermuth.
- Aconiti	Eiſenhütlein.
- Althaeae	Eibiſchkraut.
- Arnicae	Wohlverleihkraut.
- Basilici	Baſilicumkraut.
- Belladonnae	Tollkirſchenblätter.
- Calendulae	Ringelblumenkraut.
- Cardui benedicti	Kardobenedictenkraut.
- Centaurii minoris	Tauſendgüldenkraut.
- Chaerophylli	Kälberkopfkraut.
- Chelidonii	Schöllkraut.
- Chenopod. ambrosiaci	Mexicaniſches Traubenkraut.
- Cicutae virosae	Waſſerſchierling.
- Clematid. erect.	Brennkraut.

Digitized by Google

Herba Cochleariae	Löffelkraut.
- Conii	Erdſchierling.
- Digitalis	Fingerhutkraut.
- Eupatorii perfoliat.	Durchwachſener Waſſerhanf.
- Fumariae	Erdrauchkraut.
- Galeopsis	Hanfneſſelkraut.
- Hederae terrestris	Gundermann.
- Hepaticae	Leberkraut.
- Hyperici	Johanniskraut.
- Hyssopi	Yſopkraut.
- Gratiolae	Gottesgnadenkraut.
- Lactucae virosae	Giftlattigkraut.
- Ledi palustris	Wilder Rosmarin (Porſch).
- Linariae	Leinkraut.
- Lycopodii	Bärlappkraut.
- Mari veri	Katzenkraut.
- Marrubii	Weißer Andorn.
- Matricariae	Mutterkraut.
- Meliloti	Steinklee (Melilotenkraut).
- Melissae	Meliſſe.
- Menthae crispae	Krauſemünze.
- Menthae piperitae	Pfeffermünze.
- Millefolii	Schaafgarbe.
- Origani vulgaris	Gemeiner Doſt.
- Polygalae amarae	Bitteres Kreuzblumenkraut.
- Pulsatillae	Schwarze Küchenſchelle.
- Rorismarini	Rosmarin.
- Rutae	Raute.
- Sabinae	Sadebaum.
- Salviae	Salvei.
- Scordii	Lerchenknoblauchkraut.
- Serpylli	Feldkümmel (Quendel).
- Spilanthi oleraceae c. flor.	Kohlfleckblumenkraut.
- Stramonii	Stechapfelkraut.
- Tanaceti	Reinfarrenkraut.
- Taraxaci	Löwenzahnkraut.
- Trifolii	Dreiblattkraut.
- Verbasci	Wollkraut.
- Violae tricoloris	Stiefmütterchenkraut.
- Veronicae	Ehrenpreiskraut.
Hydrargyrum ammoniato-muriaticum	Salzſaures Ammoniak-Queckſilber (weißer Queckſilberpräzipitat)
- muriaticum corrosivum	Aetzendes ſalzſaures Queckſilber (Aetzender Queckſilberſublimat).
- - mite	Mildes ſalzſaures Queckſilber (Verſüßtes Queckſilber, Calomel).

Hydrar-

Digitized by Google

Hydrargyrum oxydatum rubrum praep.	Präparirtes rothes Queckſilberoxyd (Präparirter rother Queckſilberpräcipitat).
- stibiato-sulphuratum	Geſchwefeltes Spießglanzqueckſilber (Spießglanz-Mohr).
- sulphuratum nigrum	Schwarzes Schwefelqueckſilber (Mineraliſcher Mohr).
Kali aceticum	Eſſigſaures Kali.
- carbonicum acidulum	Säuerliches kohlenſaures Kali.
- sulphuratum	Geſchwefeltes Kali (Schwefelleber).
- - pro balneo	Geſchwefeltes Kali zum Bade (Schwefelleber zum Bade).
- sulphuricum acidum	Saures ſchwefelſaures Kali.
- - crudum	Rohes ſchwefelſaures Kali.
- - depuratum	Gereinigtes ſchwefelſaures Kali.
- tartaricum	Weinſteinſaures Kali.
Kino	Kino.
Lapides Cancrorum	Krebsſteine.
Lichen Islandicus	Isländiſches Moos.
Lignum Guajaci	Guajakholz (Franzoſenholz).
- Juniperi	Wachholderholz.
- Quassiae	Quaſſiaholz.
- Sassafras	Saſſafrasholz (Fenchelholz).
Liquor Ammonii acetici	Eſſigſaure Ammoniakflüſſigkeit.
- Stibii muriatici	Salzſaure Spießglanzauflöſung (Spießglanzbutter).
Lycopodium	Bärlappſaamen (Streupulver).
Magnesia carbonica	Kohlenſaure Magneſia (Kohlenſaure Talkerde.)
Magnesia carbonica venalis	Käufliche kohlenſaure Magneſia.
- sulphurica cruda	Rohe ſchwefelſaure Magneſia (Rohes Bittерſalz, Seidlitzer-, Saidſchützer-, Epſom-Salz).
- - depurata	Gereinigte ſchwefelſaure Magneſia (Gereinigtes Bittерſalz).
- usta	Gebrannte Magneſia.
Manna	Manna.
Myrrha	Myrrhe.
Natrum carbonicum acidulum	Säuerliches kohlenſaures Natron.
- - siccum	Trockenes , ,
- phosphoricum	Phosphorſaures Natron.
- sulphuricum crudum	Rohes ſchwefelſaures Natron (Rohes Glauberſalz).
- - depurat. crystallis.	Kryſtalliſirtes gereinigtes ſchwefelſaures Natron (Gereinigtes Glauberſalz).
- - - siccum	Trockenes gereinigtes ſchwefelſaures Natron (Trockenes Glauberſalz).

Digitized by Google

Nuces vomicae	Krähenaugen.
Oleum animale foetidum	Stinkendes thierisches Oel (Hirschhorn-Oel).
- laurinum	Lorbeer-Oel.
- Nucistae	Muskat-Oel, Muskatbalsam.
- Philosophorum	Ziegel-Oel.
- Ricini	Ricinus-Oel.
- Rusci	Daggert.
- Succini crudum	Rohes Bernstein-Oel.
Petroleum	Stein-Oel, Berg-Oel.
- rectificatum	Rectificirtes Stein-Oel, rectificirtes Berg-Oel.
Plumbum acetic. crud.	Rohes essigsaures Blei, roher Bleizucker.
- - depurat.	Gereinigtes essigsaures Blei, gereinigter Bleizucker.
Radix Althaeae	Altheewurzel (Eibischwurzel).
- Angelicae	Angelikawurzel.
- Arnicae	Wohlverleihwurzel.
- Aronis	Aronswurzel.
- Artemisiae	Beifußwurzel.
- Ari	Haselwurzel.
- Bardanae	Klettenwurzel.
- Belladonnae	Belladonnenwurzel.
- Bistortae	Natterwurzel.
- Bryoniae	Gichtrübe, Zaunrübe.
- Caincae	Caincawurzel.
- Calami	Kalmuswurzel.
- Caricis arenariae	Sandseggewurzel.
- Caryophyllatae	Nelkenwurzel.
- Colchici	Zeitlosenwurzel.
- Colombo	Colombowurzel.
- Contrajervae	Giftwurzel.
- Cynoglossi	Hundszungenwurzel.
- Enulae	Alandswurzel.
- Filicis	Farrenkrautwurzel.
- Foeniculi	Fenchelwurzel.
- Galangae	Galgantwurzel.
- Gentianae rubrae	Rothe Enzianwurzel.
- Glycyrrhizae glabrae et echinatae	Süßholzwurzel.
- Graminis	Queckenwurzeln, Peden.
- Hellebori albi	Weiße Nieswurzel.
- - nigri	Schwarze -
- Jalapae	Jalapenwurzel.
- Imperatoriae	Meisterwurzel.

Digitized by Google

Radix Ipecacuanhae	Ipecacuanhawurzel (Brechwurzel).
- Lapathi acuti	Grindwurzel.
- Levistici	Liebstöckelwurzel.
- Ononidis	Hauhechelwurzel.
- Paeoniae	Päonienwurzel.
- Pimpinellae	Pimpinellenwurzel.
- Pyrethri	Bertramwurzel.
- Ratanhae	Ratanhawurzel.
- Rhei	Rhabarberwurzel.
- Saponariae	Seifenkrautwurzel.
- Sarsaparillae	Sarsaparillwurzel.
- Scillae	Meerzwiebel.
- Senegae	Senegawurzel.
- Serpentariae	Virginische Schlangenwurzel.
- Taraxaci	Löwenzahnwurzel.
- Tormentillae	Tormentillwurzel.
- Valerianae	Baldrianwurzel.
- Vincetoxici	Schwalbenwurzel.
- Zedoariae	Zittwerwurzel.
Resina Guajaci	Guajakharz.
- Jalapae	Jalapenharz.
- ligni Guajaci	Franzosenholzharz
Saccharum lactis	Milchzucker.
Sagapenum	Sagapen.
- depuratum	Gereinigtes Sagapen.
Sapo medicatus	Medizinische Seife.
Scammonium	Scammonium.
Secale cornutum	Mutterkorn.
Semen Anisi stellati	Sternanis.
- Cinae	Zittwersaamen.
- Cocculi	Kockelsbeeren.
- Colchici	Zeitlosensaamen.
- Cumini	Mutterkümmel (Römischer Kümmel).
- Cydoniorum	Quittenkörner.
- Foeni graeci	Bockshornsaamen.
- Hyoscyami	Bilsenkrautsaamen.
- Nigellae	Schwarzer Kümmel.
- Paeoniae	Päonienkörner.
- Petroselini	Petersiliensaamen.
- Phellandrii	Wassersenchel.
- Sabadillae	Sabadillsaamen.
- Stramonii	Stechapfelsaamen.
- Tanaceti	Rainfarrnsaamen.
Spiritus acetico-aethereus	Essigätherweingeist.
- muriatico- -	Salzätherweingeist.
- nitrico- -	Salpeterätherweingeist (Versüßte Salpetersäure).

Digitized by Google

Spiritus sulphurico-aethereus	Schwefelätherweingeist (Hoffmanns-tropfen.)
- - - martiatus	Eisenhaltiger Schwefeläther-weingeist.
Stibium oxydatum album	Weißes Spießglanzoxyd.
- - griseum	Graues Spießglanzoxyd.
- oxydulatum fuscum	Braunes Spießglanzoxydul.
- sulphuratum nigrum	Schwefelspießglanz (Antimon).
- - laevigatum	Geschlemmtes Schwefelspießglanz.
Stipites Dulcamarae	Bittersüßstengel.
Succus Glycyrrhizae crudus	Roher Lakritzensaft.
- - depurat.	Gereinigter Lakritzensaft.
Sulphur griseum	Grauer Schwefel.
- praecipitatum	Gefällter Schwefel, Schwefelmilch.
- stibiatum aurantiacum	Pomeranzenfarbiger Spießglanzschwefel (Goldschwefel).
- - rubeum	Rother Spießglanzschwefel (Mineralischer Spießglanzschwefel).
Tacamahaca	Takamahak.
Tartarus ammoniatus	Ammoniakweinstein.
- boraxatus	Boraxweinstein.
- ferruginosus	Eisenhaltiger Weinstein.
- natronatus	Natronweinstein.
- stibiatus	Spießglanzweinstein (Brechweinstein).
Turiones Pini	Fichtensprossen.
Viscum album	Mistel.
Zincum oxydatum album	Zinkblumen.
- - - via humida par.	Weißes Zinkoxyd.

C.

Verzeichniß

derjenigen Arzneiwaaren, mit welchen Nicht-Apotheker nicht unter zwei Loth handeln dürfen.

Acidum benzoicum	Benzoesäure.
- hydrocyanicum	Blausäure.
- phosphoricum depurat.	Gereinigte Phosphorsäure.
- succinicum crudum	Rohe Bernsteinsäure (Bernsteinsalz).
- - depuratum	Gereinigte Bernsteinsäure.
Aether aceticus	Essigäther.
- sulphuricus venalis	Schwefeläther.
Alcohol sulphuris	Schwefel-Alkohol.
Argentum nitricum crystallisatum	Krystallisirtes salpetersaures Silber.

Argen-

Digitized by Google

Argentum nitricum fusum	Geſchmolzenes ſalpeterſaures Silber (Höllenſtein).
Aurum muriaticum	Salzſaures Gold.
Balsamum de Mecca	Mekka-Balſam.
Bismuthum nitricum praecipitatum	Niedergeſchlagenes ſalpeterſaures Wismuthoxyd (Wismuth-Magiſterium).
Castoreum sibiricum	Sibiriſches Bibergeil.
Calcaria stibiato-sulphurata	Spießglanzhaltige geſchwefelte Kalkerde.
Chinoidin	Chinoidin.
Chinium und deſſen Präparate	Chinin und deſſen Präparate.
Cinchonium und deſſen Präparate	Cinchonin und deſſen Präparate.
Cuprum ammoniato-muriaticum	Salzſaures Ammoniak-Kupfer.
Cuprum sulphurico-ammoniatum	Schwefelſaures Ammoniak-Kupfer.
Emetin	Emetin.
Fabae St. Ignatii	Ignatius-Bohnen.
Fucus Carrageen	Carrageen-Moos.
Hydrargyrum aceticum	Eſſigſaures Queckſilber.
- hydrocyanicum	Blauſaures Queckſilber.
- oxydatum rubrum	Rothes Queckſilberoxyd (rother Präcipitat).
- oxydulatum nigrum	Schwarzes Queckſilberoxydul.
- - purum	Reines ſchwarzes Queckſilberoxydul.
Jodum	Jod.
Kali causticum fusum	Geſchmolzenes ätzendes Kali.
- - siccum	Trockenes ätzendes Kali.
- hydroiodicum	Jodwaſſerſtoffſaures Kali.
Kreosotum	Kreoſot.
Lactucarium anglicum	Engliſches Lactucarium.
- gallicum	Franzöſiſches Lactucarium.
Liquor ammonii caustici	Aetzende Ammoniaklöſung (Salmiakſpiritus).
Morphium und deſſen Präparate	Morphium und deſſen Präparate.
Moschus	Moſchus.
Oleum Absinthii aethereum	Aetheriſches (Deſtillirtes) Wermuth-Oel.
- Amygdalarum aethereum	Aetheriſches Mandel-Oel.
- Anethi	Dill-Oel.
- animale aethereum	Aetheriſches thieriſches Oel (Dippelſches Oel).
- arnicae	Wohlverleih-Oel.
- Cacao	Kakao-Oel (Kakaobutter).
- Cerae	Wachs-Oel.
- Cajeputi	Cajeput-Oel.
- - rectificatum	Rectificirtes Cajeput-Oel.
- Calami	Kalmus-Oel.
- Chamomillae aethereum	Aetheriſches Kamillen-Oel.
- Crotonis	Croton-Oel.

Digitized by Google

Oleum Cumini	Mutterkümmel-Oel.
- Galbani	Mutterharz-Oel.
- Juniperi baccarum	Wacholderbeeren-Oel.
- Macidis	Muskatenblüth-Oel.
- Majoranae	Majoran-Oel.
- Menthae crispae	Krauſemünz-Oel.
- Myrrhae	Myrrhen-Oel.
- Origani cretici	Spaniſch Hopfen-Oel.
- Petroselini	Peterſilien-Oel.
- Rutae	Rauten-Oel.
- Sabinae	Sadebaum-Oel.
- Succini rectificatum	Rectificirtes Bernſtein-Oel.
- Tanaceti	Rainfarrn-Oel.
- Thymi	Thymian-Oel.
- Valerianae	Baldrian-Oel.
Opium	Opium.
Piperin	Piperin.
Phosphorus	Phosphor.
Sal Thermarum Carolinarum	Carlsbader Salz.
Salicin	Salicin.
Spiritus Nitri fumans	Rauchende Salpeterſäure.
Strychnin. und deſſen Präparate	Strychnin und deſſen Präparate.
Veratrin. und deſſen Präparate	Veratrin und deſſen Präparate.
Zincum hydrocyanicum	Blauſaures Zink.
- sulphuricum	Schwefelſaures Zink.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 1789.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. März 1837., betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14. April 1806. enthaltenen Vorschriften.

Ich habe auf den Antrag der Minister des Innern und der Justiz angeordnet, daß die Uebertretungen, welche wider die Strom-, Deich- und Uferordnung für die Regierungs-Departements Königsberg und Gumbinnen vom 14. April 1806. begangen worden und nach §. 90. mit Geldbußen oder, nach §. 89., im Falle des Unvermögens der Uebertreter mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen sind, fernerhin statt des Gefängnisses mit Deich-Strafarbeit von derselben Dauer geahndet werden sollen, wenn die Schuldigen die Geldbuße zu erlegen unvermögend sind. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 11. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1790.) Gesetz wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben. Vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrückungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

(Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1837.)

Digitized by Google

§. 1.

Wer bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Schleusengeldern und andern dergleichen Kommunikations-Abgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenen Tarifs, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbuße bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf Fünf Thaler zu bestimmen ist. Hat der Thäter sich mehrere solche Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen, und ist der Gesammtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau zu ermitteln, so tritt eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern ein, in sofern der zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben wirklich nachgewiesen wird, Funfzig Thaler nicht übersteigt.

§. 2.

Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe, wie der Eigenthümer oder Pächter für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Andern erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinen eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

§. 3.

Gleiche Strafe, wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Ueberschreitungen von ihren Einnehmern, desgleichen die Einnehmer, welche solche von ihren Geschäftsgehülfen wissentlich geschehen lassen.

§. 4.

Jeder Einnehmer, welcher den Empfang durch Andere verrichten läßt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Ueberschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

§. 5.

Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

1) Der Privatberechtigte hat eine Geldbuße von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.

2) Der Pächter ist, außer der im §. 1. bestimmten Strafe, aus der Hebung zu setzen und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungs-Behörde, mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung und auf Kosten des Pächters, dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder

Digitized by Google

oder auf deſſen Gefahr und Koſten anderweit im Wege der öffentlichen Verſteigerung zu verpachten.

3) Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, ſind, außer der im §. 1. verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeſchäfte ſofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter, welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntniſſes nicht gleich bewirkt, ſoll mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern beſtraft werden.

§. 6.

Wer ſich, nach einer wegen Ueberſchreitung der Hebungsſätze rechtskräftig erfolgten Verurtheilung, deſſelben Vergehens nochmals ſchuldig macht, wird dadurch unfähig eine Hebung dieſer Art zu pachten; geſchieht es dennoch, ſo hat derſelbe in jedem Falle, außerdem aber auch der Verpächter, wenn ihm dieſe Unfähigkeit bekannt geweſen iſt, eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern verwirkt.

§. 7.

Auch darf derjenige, welcher nach vorſtehender Beſtimmung (§. 6.) zur Pachtung einer Hebung unfähig iſt, von keinem Einnehmer zur Beſorgung des Empfanges oder zur Hülfsleiſtung dabei gebraucht werden; die wiſſentliche Uebertretung dieſes Verbots zieht eine Geldbuße von Fünf bis Funfzig Thalern nach ſich.

§. 8.

Bei allen in dem gegenwärtigen Geſetze verordnete Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe an deren Stelle; in dem Falle des §. 4. wird jedoch die Gefängnißſtrafe an dem Thäter erſt dann vollſtreckt, wenn die Geldbuße auch von dem ſubſidiariſch Verhafteten nicht beizutreiben iſt.

§. 9.

Alle in allgemeinen oder beſondern Geſetzen verordneten Strafen der in dem gegenwärtigen Geſetze erwähnten Vergehen, werden hierdurch aufgehoben, und inſonderheit hinſichtlich der linken Rheinſeite der Rheinprovinz der Art. 12. des Geſetzes vom 3. Nivoſe Jahres 6. (23. Dezember 1797.) und die Art. 52., 54. und 55. des Geſetzes vom 6. Frimaire des Jahres 7. (26. November 1798.) außer Kraft geſetzt.

§. 10.

Wenn Staats- oder Kommunal-Beamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben ſich der Ueberſchreitung der He-

Digitized by Google

bungssätze schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1791.) Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs. Vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maaße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommando's, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Wi-

Digitized by Google

Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung; so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen; so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

In welchem Maaße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

§. 8.

Verhältniß des Militairs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letztern kommandirt wird.

Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so be-

stimmt

stimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverläſſigkeit getroffen werden können.

§. 9.

Sorge für die Verletzten.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, ſo liegt dem letztern ob, ſobald die Umſtände es irgend zulaſſen, die nächſte Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerſeits iſt verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlaſſen.

§. 10.

Geſetzliche Vermuthung für das Militair.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken ſeiner Befugniſſe gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Die Angaben derjenigen Perſonen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einſchreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, ſchuldig oder verdächtig ſind, geben für ſich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

§. 11.

Beſondere Vorſchriften hinſichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorſchriften dieſes Geſetzes die Verordnung vom 17. Auguſt 1835. zur Anwendung.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminiſter:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatsſekretär:
Düesberg.

(No. 1792.) Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft. Vom 20. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412. 422. 354. und 356. Tit. 1. Th. 2., §§. 57. und 59. Tit. 17. Th. 2. des Allg. L. R., §. 76. des Anhangs zum Allg. L. R., §. 6. No. 1. Tit. 1. Th. 2. der Allg. Ger. Ordn., §. 416. des Anhangs zu derselben, entstanden sind, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1.

Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs müssen, so weit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach, gerichtlich anerkannt werden.

§. 2.

Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landestheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3.

Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4.

Jeder Vertrag dieser Art (§. 1.) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines Dritten aber, in so fern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb fernerer vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art; so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein,

Digitized by Google

daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs vom Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

§. 5.

Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 9.

(No. 1793.) Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821. §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich

(Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1837.)

Digitized by Google

geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sey. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagd-Beamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erlediget werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder

Digitized by Google

oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagd-Gerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1794.) Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen. Vom 31. März 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeige-

 setze

setze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthause eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4.) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5. bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821. volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forst-Beamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlages oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 10.

(No. 1795.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März 1837., betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8. August 1832. und 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussee- und Kanal-Anlagen, so wie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.

Auf Ihren Bericht vom 22. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Verordnung vom 8. August 1832. und Mein Erlaß vom 26. Dezember 1833. in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chausseen und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in den Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Rother.

(Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1837.)

Digitized by Google

(No. 1796.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. März 1837., die Ernennung des Geheimen Ober-Finanzraths von Berger zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Da Ich nach der Ihnen bereits gemachten Eröffnung, aus den in Gemäßheit der Bestimmung des Staatsschulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820. Art. IX. von dem Staatsrathe zur Besetzung der erledigten Stelle eines Mitgliedes der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden Mir präsentirten drei Individuen, den Geheimen Ober-Finanzrath von Berger zu dieser Stelle gewählt habe, so überlasse Ich Ihnen, diese Wahl in der gewöhnlichen Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Verpflichtung des ꝛc. von Berger wird der Justizminister Mühler nach Meinem Auftrage bewirken.

Berlin, den 27. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Rother.

(No. 1797.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29. März 1837., betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Rekursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle vom 12. April 1822. (Gesetzsammlung Seite 105.) und vom 27. April 1830. (Gesetzsammlung Seite 81.) dem Minister der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Versetzung oder Straf-Emeritirung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll.

Digitized by Google

ſoll. Der Ober-Präſident, welcher künftig in dieſen Sachen, an dem Beſchluſſe in der erſten Inſtanz, niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei ſchriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Juſtitiarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der erſten Entſcheidung nicht mitgewirkt haben, abgeſondert anfertigen zu laſſen, die Beachtung ihrer, dieſen Relationen beizufügenden Gutachten, bleibt jedoch ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen anheimgeſtellt. Das Staatsminiſterium hat dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

(No. 1798.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 29. März 1837., betreffend die Anwendung der Preußiſchen Geſetze in denjenigen Orten, welche bei Grenz-Regulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austauſches an dieſelbe abgetreten worden ſind.

Auf den beigefügten Bericht der Miniſter der Juſtiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derſelben wegen Anwendung der Preußiſchen Geſetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeſchloſſener und beſtätigter Grenzrezeſſe als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austauſches an dieſelbe abgetreten worden ſind oder ſich noch in der Verhandlung befinden, folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewiſſe Grenzen feſtgeſtellt hat, ſind die Preußiſchen Geſetze, Verordnungen und Vorſchriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher ſtreitigen Gebietstheile definitiv überwieſen ſind, auch in dieſe letztern durch die urſprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.

2) Dagegen ſollen in denjenigen Gebietstheilen, welche ſeit Einführung der

Digitized by Google

Preußischen Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenz-Regulirungs-Rezesse an Preußen neu abgetreten worden, die Preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1. Juli d. J. ab unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.

3) Nach diesen Bestimmungen (1. und 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzrezesse, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebiets-Abtretungen stattgefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 29. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1799.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. März 1837., durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruhet haben.

Auf Ihren Bericht vom 11. d. M. will Ich der Stadt Czarnikau im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831., mit Ausschluß des in der Provinz nicht anwendbaren zehnten Abschnitts, verleihen, und überlasse Ihnen, demgemäß den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 31. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Rochow.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 11.

(No. 1800.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April 1837., die Ergänzung der durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Februar 1832. (G. S. No. 1344.) wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin-Beamten getroffenen Bestimmungen betreffend.

Zur Ergänzung der durch Meine Order vom 11. Februar 1832., Gesetzsammlung pag. 61—63., wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staatskassen- und Magazin- ꝛc. Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsministerii fest:

1) die von dem Beamten bestellte Kaution haftet

   a. für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;

   b. für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.

2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kaution bestellt worden ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung

(Ausgegeben zu Berlin den 22. Mai 1837.)

Digitized by Google

noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.

3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikations-Schein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangsscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der Verordnung vom 9. Dezember 1809. §. 6. angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern.

Diese Meine Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1801.)

Digitized by Google

(No. 1801.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. April 1837., betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungs-Fonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten.

Ich genehmige auf Ihren weitern Bericht vom 12. d. M., daß die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht, oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwiesen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber ist jedesmal anzufragen.

Berlin, den 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1802.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Mai 1837., wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassen-Anweisungen abzuhelfen, habe Ich beschlossen, daß außer den durch Meine Orders vom 21. Dezember 1824., vom 22. April 1827. und vom 5. Dezember 1836. genehmigten Beträgen noch für drei Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, und zwar Eine Million Thaler in Apoints zu 1 Thaler, Eine Million Thaler in Apoints zu 5 Thaler, 500,000 Thaler in Apoints zu 50 Thaler und 500,000 Thaler in Apoints zu 100 Thaler ausgegeben werden sollen. Damit indeß hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats

 er-

Digitized by Google

erwachse, bestimme Ich zugleich, daß die Ausgabe dieser Kassen-Anweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830. nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf, welche die Litern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine oder Obligationen der Anleihe von 1830. durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäß der Anfertigung und Aushändigung der hiernach auszugebenden Kassen-Anweisungen sogleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den anzufertigenden 3 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen nur $2\frac{1}{2}$ Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigem Bedürfniß auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Kours gesetzt zu werden. Alle wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassen-Anweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Hauptverwaltung der Staatsschulden und den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 1803.) Landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die Rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Sukzession in das Grund-Eigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter. Vom 13. Mai 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen,

Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen und Pyrmont, Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Urkunden und bekennen hierdurch, daß nachdem diejenigen ritterbürtigen Familien der Rheinischen Ritterschaft, welchen Wir durch Unsere Order vom 16. Januar 1836. und Unsere Verordnung vom 21. Januar dieses Jahres die autonomische Dispositionsbefugniß wieder zu verleihen geruht haben, zur Gelobung gedachter Unserer Verordnungen über die in Gemäßheit zu errichtende Stiftung für sich und alle diejenigen, welche derselben in der Folge beitreten werden, zu Düsseldorf unterm 28. Februar dieses Jahres ein Statut abgefaßt und Uns zur landesherrlichen Bestätigung eingereicht haben, Wir das gedachte,

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Mai 1837.)

Digitized by Google

hiebei angeheftete Statut der Stiftung zum Besten der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Deszendenten de dato Düsseldorf den 28. Februar 1837., seinem ganzen Inhalte nach, vermöge landesherrlicher Macht und Gewalt, Kraft dieses bestätigen und zugleich der gedachten Stiftung die im §. 9. gedachten Rechte einer öffentlichen Korporation hierdurch beilegen, mit Vorbehalt jedoch Unserer und Unserer Nachfolger in der Krone, Hoheit und Gerechtsame.

Wir befehlen daher Unseren Behörden und Unterthanen sammt und sonders, gedachtes von Uns landesherrlich bestätigtes Statut aufrecht zu erhalten und nach demselben sich zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und Unserem Königlichen Siegel.

Berlin, den 13. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

(Königliches Insiegel in einer anhangenden Kapsel.)

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Statut

Digitized by Google

Statut der Stiftung

für die

Rheinische ritterbürtige Ritterschaft.

Nachdem Se. Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, auf unser alleruntherthänigstes Ansuchen durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1836. unsern Familien das Recht der Autonomie in Erbfällen wiederum beizulegen und dabei zu befehlen und uns zu gestatten geruhet haben, ein Statut zur Bildung einer Stiftung zum Besten und im Interesse der von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und der Töchter unserer Familien zu Allerhöchster Konfirmation und Bestätigung vorzulegen, sind wir unterzeichnete Mitglieder des Rheinischen ritterbürtigen Adels zu diesem Behufe zusammengetreten, und haben wir uns nach sorgfältiger und gewissenhafter gemeinsamer Berathung über die nachstehenden Punkte, deren Aufrechthaltung wir zur festen Gründung und steten Erhaltung der Zwecke unserer Vereinigung unerläßlich halten, vereinbart.

Mit dem alleruntherthänigsten und ehrfurchtsvollsten Danke verehren wir dabei die Königliche Huld und landesväterliche Gnade, welche durch Anerkennung der alten Rechte und Verfassungen in unsern Familien uns die Hoffnung aufs Neue begründet, daß unter göttlichem Schutz und Segen unsern Familien ihre Besitzthümer und ihr zeitliches Gut für ferne Zeiten werde erhalten und im Laufe der Zeiten gemehrt werden, wir würden aber eben so glauben, die Allerhöchste Willensmeinung Sr. Königlichen Majestät nur unvollständig zu erfüllen, als wir die unsrige nicht vollständig aussprechen würden, wenn wir lediglich äußerliche Ordnungen und Satzungen festsetzten und dadurch die Meinung erregen wollten, als sei durch solche Regulation allein der innere Kern des Wohls und des Heils der Familien irgend dauernd zu erhalten und zu wahren.

Es ist unser dringender und angelegentlicher Wunsch, daß unsern Nachkommen ihr Erbgut unvermindert und unzersplittert erhalten werde. Aber selbst ein solcher äußerer Segen kann zum Fallstricke werden, wenn eine reine, ehrenwerthe und treue Gesinnung dem Besitzer fehlt.

Vor Allem muß es uns daher am Herzen liegen, und liegt es uns am Herzen, eine solche Gesinnung bei den Unsrigen bewahrt zu wissen, und damit die Zuversicht fassen zu können, daß ihnen der Hauptsegen nicht fehlen wird, welcher die Grundlage ihres irdischen Wohles bilden muß, wenn dieses von Bestand seyn und wenn dadurch ihr ewiges Heil nicht gefährdet werden soll.

Digitized by Google

Da dies durch äußere Satzungen und durch rechtliche Ordnungen allein nicht zu erreichen ist, so halten wir es für unsere unerläßliche und für eine heilige Pflicht, allen unsern Nachkommen, für welche wir zugleich in Beziehung auf ihr zeitliches Wohl zu sorgen bemüht sind, klar und bestimmt die Gesinnung hier offen zu legen, in der wir diese ganze Fürsorge für nöthig und unserer Pflicht gemäß gehalten haben, und zu der wir sie väterlich und dringend unter Verheißung unsers Segens ermahnen.

Es ist hiernach unser ernstes Verlangen und dringendes väterliches Anmahnen, daß sie vor Allem in Gesinnung und Wandel festhalten an der Gottesfurcht, daß sie selbst einen christlichen, ernsten Lebenswandel führen und darauf halten, daß von allen ihren Kindern und Untergebenen ein solcher geführt werde. Wir ermahnen sie dringend, zu allen Zeiten sich das gegenwärtig zu halten, daß ohne eine unverbrüchliche Treue gegen ihren Herrgott all ihr Thun und all ihr Besitzthum nicht bestehen kann und daß ihnen zu Allem der allein haltbare Segen fehlt, wenn sie von ihm loslassen.

Wir ermahnen sie ferner dringend und väterlich, ihrem Könige und Herrn und Seinem Durchlauchtigen Hause in dieser Gottesfurcht eine unwandelbare Treue zu bewahren. Sie sollen wissen und in allen Lagen daran denken, daß es ihr adliger Beruf ist, mit Darangabe ihres Gutes und Blutes, wo dies erfordert wird, diese Treue zu üben, daß sie eine feste Mauer bilden sollen, um den von Gott gegründeten Thron ihres Landesherrn, welche niedergerissen werden müßte, bevor dieser berührt werden könnte. Sie sollen sich in Gesinnung und Wandel ganz frei und rein halten von allen den verderblichen Lehren, welche unter irgend einem Schein und Vorwand in dem Verhältnisse zu ihrem Könige und Herrn nicht eine heilige und göttliche Ordnung anerkennen, vielmehr wissen und daran halten, daß sie mit einer Verletzung dieser Treue zugleich einen Frevel gegen den heiligen Willen Gottes begehen würden.

Wir ermahnen sie, einen christlichen Hausstand zu führen, ihren Kindern und Untergebenen, wie Allen, mit denen sie in Berührung kommen, durch einen ehrenwerthen, sittlichen und ernsten Lebenswandel vorzuleuchten, in einer strengen Redlichkeit, in Wahrhaftigkeit in Worten und Werken, in einer Unverbrüchlichkeit ihres gegebenen Wortes, ihrer Verträge und Zusagen, in Festigkeit und männlicher Standhaftigkeit in Zeiten der Noth und Gefahr ihre Ehre zu suchen, ihren Kindern eine sorgsame und auf eine Ausbildung solchen Sinnes gerichtete Erziehung zu geben, dabei aber auch auf eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung derselben sorgfältig Bedacht zu nehmen, damit dieselben in besonderem Grade fähig werden, im Dienste ihres Königs oder sonst ihrem Berufe tüchtig und mit segensreichem Erfolge vorzustehen.

Wir ermahnen dringend unsere Nachkommen, sich mit einer wahrhaft adligen Gesinnung von Allem unabhängig zu halten, was eine treue Beobachtung aller vorstehend gedachten Verpflichtungen erschweren könnte, also unabhängig in Ansehung ihrer äußern Verhältnisse und ihres Vermögens und eben so unabhängig von aller kleinlichen Gesinnung und kleinlichen Berechnung des eigenen Vortheils.

Wir ermahnen sie deshalb, durch gute Wirthschaft und Verwaltung ihres

res Vermögens dieses zu erhalten und, wenn ihnen dies der göttliche Segen verleiht, zu mehren, sich von allem eitlen Luxus, der dem Adel nicht ansteht, fern zu halten, dabei aber in allen ihren Kreisen und so weit diese gehen, sich wohlthätig, uneigennützig, fürsorgend mit Rath und That und überall helfend zu zeigen.

Sie sollen ihren Adel durch einen ritterlichen, männlichen Sinn, durch eine feste, unerschütterliche Haltung in allen Lebensbegegnissen, aber auch durch Milde und Wohlwollen gegen Andre bewähren. Ihre Häuser und Herzen müssen Zufluchtsstätten für alle Hülfsbedürftigen und Bedrängten seyn, und ihre Hände müssen bereit seyn, für Jeden, dem sie irgend wie ohne Verletzung heiligerer Pflichten beistehen können.

Wie sie für die Rechte und äußern Vorzüge, welche sie der göttlichen Gnade verdanken, Anerkenntniß in Anspruch nehmen, eben so müssen sie ein gleiches Anerkenntniß jedem Rechte, jedem wahren Verdienste und allem Ehrenwerthen in andern Ständen und Klassen willig zu Theil werden lassen, und sich von allem Hochmuth, Stolze, Vornehmthun und gleichgültigem Herabblicken auf Andere freihalten. Sie können sehr wohl und müssen dabei auf ihre Standes-Ehre wachen, diese aber besonders in einer hochherzigen Gesinnung und darin suchen, daß sie Alles, was gerechten Tadel und Makel auf sie werfen kann, alles Unsittliche, Rohe und Gemeine in Beschäftigung, Belustigung, Sitte und Umgang, Alles, was die Achtung für Sittlichkeit und Anständigkeit verletzt, überhaupt Alles, was in der öffentlichen Meinung durch Einzelne einen Makel auf den Stand werfen kann, vermeiden.

Wir wünschen aber auch, daß sie den Charakter, der nach der bestehenden Ordnung ihrem Stande beiwohnt, rein und unverfälscht erhalten, nicht auf Gewerbe, durch welche sie außer ihrem eigentlichen Beruf treten würden, sich einlassen, namentlich aber nie sich so weit vergessen, öffentliche Spielbänke zu halten und wucherliche Geschäfte zu betreiben.

Gegen alle ihre Untergebenen, und gegen alle Personen, die nach ihren Verhältnissen in einer gewissen Abhängigkeit von ihnen stehen, seyen sie wohlwollend und vorsorgend wie ein Vater für die Seinigen. Sie seyen wie ein Schutzherr gegen die, welche sich ihnen anvertrauen, auch in den ihnen wirklich zustehenden Ansprüchen nicht drückend, sondern wo es Noth thut, nachsichtig und aushelfend. Pächter, deren Verhältnisse sich seit undenklichen Zeiten von Vater auf Sohn vererbt haben, Gutsuntergebene, deren Familien nie wechseln, und alte Diener sind ein Schmuck und eine Zierde eines adligen Gutes und Hauses.

Wie wir nun alle einander gelobt haben und uns hiemit geloben, an diesen Gesinnungen festzuhalten und in dieser Richtung unsern, von Gott uns anvertrauten Beruf zu erkennen; so ergeht unsere dringende und ernste, väterliche Anmahnung zu einem gleichen Sinn und Wandel an unsere Nachkommen, denen wir dazu den göttlichen Beistand eben so, wie den Segen Gottes zum Schutz für diejenige Stiftung wünschen, über deren Grundsätze und Verfassung wir in Voraussetzung und mit Vorbehalt der Allerhöchst-Landesherrlichen Bestätigung nachstehendermaßen übereingekommen sind.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der Stiftung überhaupt.

§. 1.

Die Stiftung ist in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 16. Januar 1836. bestimmt, um in den an der Stiftung theilnehmenden Geschlechtern die standesmäßige Erziehung und das Fortkommen, die Abfindung und die Aussteuer der vermöge der autonomischen Dispositions-Befugniß von der Sukzession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter zu befördern.

§. 2.

Diese Stiftung zerfällt in zwei Abtheilungen, welche zusammen die Gesammtstiftung bilden, von welchen jedoch eine jede in Rücksicht sowohl des Beitritts und der Theilnahme als der innern Verwaltung, eine besondere Stiftung bildet, nämlich

I. eine Stiftung zu Präbenden für unverheirathete Töchter, und, wenn die Verhältnisse es gestatten werden, zur Gründung eines Fräuleinstifts, und

II. eine Stiftung zur Erziehungs-Anstalt für Söhne.

Von den bisher vorhandenen Fonds ist die Summe von 30,000 Rthlr. Courant für die erste, und die Summe von 66,500 Rthlr. für die zweite Stiftung bestimmt; die Genossenschaft behält die fernere Bestimmung über vorhandene Kapitalien, die zur Erreichung jener Zwecke nicht erforderlich seyn sollten, sich vor, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nur zu dem, dieser Stiftung überhaupt zum Grunde liegenden Zweck verwandt werden können (§. 8).

§. 3.

Für jede dieser beiden Stiftungen werden bei deren weitern Ausbildung die erforderlichen besondern Reglements mit landesherrlicher Genehmigung erlassen werden.

§. 4.

Jedem Mitgliede der Genossenschaft steht frei, bei seinem Eintritt zu bestimmen, ob es beiden Stiftungen (der Gesammtstiftung) oder nur einer derselben beitreten will, in welchem letztern Fall das Mitglied und seine Nachkommen nur die Vortheile derjenigen Stiftung, welcher es beigetreten ist, zu genießen hat.

§. 5.

Die Stiftung wird durch die Beiträge der Familien, für welche sie bestimmt ist, begründet. Ein Jeder, welcher in die Genossenschaft aufgenommen wird, ist daher verbunden, einen Beitrag zum Stiftungsfonds zu leisten, der nicht unter der Summe von Eintausend Thaler Courant betragen darf, und zwar ohne

Digitized by Google

ohne Unterschied, ob er für beide Stiftungen oder nur für eine derselben beigetreten ist.

§. 6.

Ob die Beiträge von den Mitgliedern baar einzuzahlen oder nur von ihnen zu verzinsen sind, hängt von der Beschlußnahme der Genossenschaft ab.

§. 7.

Wird von dieser die Verzinsung gewählt, so erfolgt diese mit vier Prozent, auch muß für Kapital und Zinsen der Genossenschaft ausreichende Sicherheit gestellt werden. Jedes Mitglied muß das Kapital ganz oder theilweise auch später einzahlen, wenn die Genossenschaft die Einzahlung des ganzen Stiftungs-Vermögens oder eines Theils desselben nach Verhältniß der Beiträge beschließen sollte. Außerdem ist jeder, der in Erlegung der Zinsen drei Monate nach dem Verfalltermine rückständig seyn sollte, auf erfolgte dreimonatliche Kündigung zur Einzahlung des ganzen Kapitals verpflichtet.

§. 8.

Der Stiftungsfonds und dessen Zinsen sollen nur zu dem im §. 1. gedachten Zwecke und auf die dafür bestimmte oder noch zu bestimmende Art verwandt werden.

Die Aufsicht auf die Stiftung und das Stiftungsvermögen und die daraus hervorgegangenen Anstalten, so wie die Wahl, Anstellung und Entlassung des dabei zu gebrauchenden Personals, gebührt der General-Versammlung der Genossenschaft, und die Verwaltung dem Ausschusse, als Kuratorium dieser Stiftung.

Die nähern Verhältnisse der Verwaltung werden durch Beschlüsse der Genossenschaft bestimmt werden.

§. 9.

Des Königs Majestät werden allerunterthänigst ersucht werden, der Stiftung die Rechte einer öffentlichen Korporation beizulegen.

§. 10.

Das Königliche Landgericht zu Düsseldorf, oder das künftig in dessen Stelle tretende Landes-Justiz-Kollegium soll für alle Angelegenheiten, in welchen die Stiftung und überhaupt die Genossenschaft in Anspruch genommen wird, so wie für die aus deren Verwaltung unter ihren Mitgliedern und Geschäftsführern hervorgehenden Differenzen, ohne Rücksicht auf den sonstigen, persönlichen oder dinglichen Gerichtsstand, der ausschließliche Gerichtshof erster Instanz seyn.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Genossenschaft.

§. 11.

Sämmtliche Familien des Rheinischen ritterbürtigen Adels, deren Häupter ihren Beitritt zu dieser Stiftung bis zum 1. Mai 1837. erklärt, und gegenwärtiges Statut unterzeichnet haben, bilden als ursprüngliche Gründer der Stiftung eine Genossenschaft, deren gemeinschaftliches Eigenthum das Stiftungsvermögen ist.

§. 12.

In dieser Genossenschaft und zu derselben stehen aber die Mitglieder der gedachten Familien in einem doppelten Verhältnisse, nämlich:

1) in dem eines stimmfähigen Mitgliedes, welches in der General-Versammlung der Genossenschaft Sitz und Stimme hat, und
2) in dem eines nicht stimmfähigen Mitgliedes, dem aber im Allgemeinen ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung zusteht.

§. 13.

Allgemeine Regel ist, daß die jedesmaligen Häupter der berechtigten Familien, und nur diese zu den stimmfähigen Mitgliedern gehören, daß aber alle übrigen Familienglieder, also die weiblichen und diejenigen männlichen, welche von der Sukzession in das Stamm-Grundvermögen ausgeschlossen sind, im Allgemeinen das Recht haben, an den Vortheilen der Stiftungen in der besondern Ordnung und Regel, welche für diese noch gegeben werden wird, Theil zu nehmen.

An den Vortheilen der Erziehungs-Anstalt aber nehmen alle Söhne der berechtigten Familien ohne Unterschied Theil.

§. 14.

Theilt sich in den einzelnen Familien das Grundvermögen in irgend einer Generation, oder wird anderes und neues Grundvermögen von einem Familienglied erworben, so kann eine solche Familie auch mehrere Familienhäupter haben. Bedingung für die Eigenschaft eines Familienhauptes ist aber immer der Besitz eines landtagsfähigen Rheinischen Rittersitzes.

§. 15.

Die stimmfähigen Mitglieder der berechtigten Familien gehören zur Ersten Klasse der Genossenschaft, die andern nicht stimmfähigen zur Zweiten Klasse derselben.

Es

Digitized by Google

Es gilt die Vermuthung, daß alle Mitglieder der Ersten Klasse ganz gleiche Rechte unter einander haben. Soll eine Differenz der Befugnisse eintreten, so muß dies in diesem Statute ausdrücklich verordnet seyn.

Dieser Grundsatz gilt auch für die Mitglieder der Zweiten Klasse, doch muß bei dieser überhaupt und namentlich auch hinsichtlich der Ordnung, in welcher, und der sonstigen Modalitäten, unter denen das einzelne Mitglied Zweiter Klasse zur Hebung und zum Genusse eines Vortheils aus der Stiftung gelangt, auch dasjenige beobachtet werden, was in dem der landesherrlichen Bestätigung unterworfenen, noch zu entwerfenden Stiftungs-Reglement angeordnet werden wird.

§. 16.

Die Rechte der Ersten Klasse der Mitglieder bestehen:

1) in dem Rechte, zur Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zum Ausschuß und zur Wählbarkeit zum Schiedsgericht;

2) in dem Rechte, über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu stimmen;

3) in dem Rechte, allen Versammlungen der Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft, d. h. der General-Versammlung ohne Unterschied beizuwohnen und über die Angelegenheiten derselben zu berathen und zu stimmen, und

4) in dem Rechte, für ihre Kinder die Vortheile aus den Stiftungen in Anspruch nehmen zu können.

§. 17.

Die §. 11. bezeichneten ersten Begründer der Genossenschaft und Stiftung sind zum Theil selbst, wo dies aber nicht der Fall gewesen, sind wenigstens ihre Väter insgesammt notorisch und erweislich bei den rheinischen, westphälischen oder andern deutschen ritterschaftlichen Körperschaften wirklich aufgeschworen und immatrikulirt gewesen. Alle diese jetzigen Häupter der Familien, welche dieses Statut vollzogen haben, erkennen sich also gegenseitig ohne Ausnahme als solche an, die zum ritterbürtigen rheinischen Adel gehören. Sie machen ebenso zur Bedingung, daß der volle Genuß aller genossenschaftlichen Rechte auch nur denjenigen etwa neu aufzunehmenden Familien zustehen sollen, welche zu dem ritterbürtigen Adel gehören.

§. 18.

Eine fernere Bedingung der Theilnahme an den Rechten eines Mitgliedes Erster Klasse ist aber, daß das Familienhaupt selbst ritterbürtig ist, d. h. von Eltern ehelich abstammt, von denen jeder vier rittermäßige Ahnen hat, so daß es selbst acht Ahnen hat; diese Ahnen müssen nach denselben Grundsätzen nachgewiesen werden, nach denen dies bis zum Jahre 1805. zur Aufnahme auf dem bergischen Landtag geschehen mußte. Eine Ausnahme von dieser Nachweise

Digitized by Google

findet nur dann Statt, wenn dies in diesem Statut ausdrücklich nachgelassen ist und soweit dies geschehen.

Im Falle diese persönliche Ritterbürtigkeit einem der §. 11. bezeichneten Familienhäupter abgehen sollte, genießt dasselbe zwar die Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse, mit Ausnahme jedoch der §. 16. unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte, deren Ausübung auch seinen Nachkommen erst dann zustehen soll, wenn sie die oben festgesetzten acht Ahnen wieder erlangt haben. In Ansehung der Ehen, in welchen die §. 11. bezeichneten Gründe der Genossenschaft früher gelebt haben oder jetzt leben, wird hiermit festgesetzt, daß, ohne Rücksicht auf die Ritterbürtigkeit der Ehefrauen, die aus jenen Ehen entsprossenen Nachkommen im Allgemeinen gleich berechtigt seyn sollen, daß sie jedoch der §. 16 unter Nro. 1. und 2. bezeichneten Rechte nur insofern theilhaftig seyn sollen, als sie selbst acht Ahnen haben.

§. 19.

Kein Mitglied der Ersten Klasse kann die Rechte, welche ihm als solche beiwohnen, eher ausüben, bevor es nicht das Ein und zwanzigste Jahr vollendet hat.

§. 20.

Niemand kann Mitglied der Ersten Klasse seyn, der nicht ein landtagsfähiges rheinisches Rittergut besitzt.

§. 21.

Ueber die in §. 11. bezeichneten Familien soll binnen drei Monaten nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dieses Statuts eine Matrikel aufgenommen werden, in der die Namen der alsdann vorhandenen Häupter der berechtigten Familien verzeichnet werden.

Für diese Matrikel soll die Allerhöchste Bestätigung allerunterthänigst erbeten werden. Ist diese erfolgt, so wird die Matrikel in das Archiv der Genossenschaft niedergelegt.

§. 22.

Jedes immatrikulirte Familienhaupt ist schuldig, einen Stammbaum seines Geschlechts, der sich auf die Eltern, Großeltern und deren Eltern des Stammhauses erstreckt, im Archiv der Genossenschaft niederzulegen. Es soll derselbe aber nicht eher in das Archiv aufgenommen werden, bevor seine Richtigkeit nicht von den Mitgliedern des Ausschusses attestirt ist.

§. 23.

Der mit diesen Erfordernissen der Mitgliedschaft (§. 12.) in der Genossenschaft versehene Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Ritterſitze angesessenen, aus einer ritterbürtigen Familie entsprossenen Ehefrau wird in Rücksicht auf diese Korporation und die Ausübung der Korporationsrechte als Eigenthümer des Rittergutes angesehen.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Kommt ein Sohn aus einer der berechtigten Familien, deſſen Vater noch lebt, zum Beſitze eines ſolchen Gutes; ſo gehen die Genoſſenſchafts-Rechte auf den Vater ſo lange über, als der Sohn in deſſen väterlicher Gewalt ſteht, oder dem Vater doch der Nießbrauch zuſteht.

§. 25.

Das Mitgliedſchaftsrecht Erſter Klaſſe wird ſuspendirt, wenn:

1) ein ſolches Mitglied nach dem Tage der Vollziehung dieſes Statuts durch die Mitglieder eine nicht ritterbürtige Ehe eingeht, d. h. eine ſolche, in der die Ehefrau nicht acht ritterbürtige Ahnen hat, und
2) wenn die Familie aufhört, ein landtagsfähiges rheiniſches Rittergut zu beſitzen.

Dieſe Suspenſion dauert ſo lange fort

im erſten Falle, bis wieder eine

Generation eintritt, die die acht erforderlichen Ahnen hat, und

im zweiten Falle, bis die Familie

wieder ein landtagsfähiges rheiniſches Rittergut erwirbt und dadurch ein ſtimmfähiges Mitglied erhält.

Die aus einer Ehe der vorſtehend bezeichneten Art entſproſſenen Abkömmlinge, welche nicht acht Ahnen haben, nehmen auch nicht an den Vortheilen der Stiftung Theil, jedoch mit Ausſchluß der Erziehungsanſtalt für die Söhne, deren Vortheile auch den Söhnen aus den berechtigten Familien, welche nicht acht Ahnen haben, zu gut kommen ſollen.

Tritt die Suspenſion wegen Verluſtes des Ritterguts ein, ſo treten in Anſehung der Abkommen des Familienhauptes, deſſen Rechte ſuspendirt ſind, dieſelben Folgen ein; die vollen Befugniſſe zur Theilnahme an der Stiftung werden von ihnen erſt dann wieder erworben, wenn die Familie wieder ein rheiniſches landtagsfähiges Rittergut erwirbt.

Ob in einem Falle der Suspenſion den Kindern des Familienhauptes, deſſen Rechte ſuspendirt ſind, ausnahmsweiſe auch andere Vortheile aus der Stiftung neben denen aus der Erziehungs-Anſtalt zu Theil werden ſollen, das iſt lediglich von dem Beſchluſſe der Genoſſenſchaft abhängig. Es kann aber nur in der General-Verſammlung, und nur, wenn zwei Drittheile der Anweſenden dafür ſtimmen, eine ſolche ausnahmsweiſe Begünſtigung beſchloſſen werden.

Der Suspenſion der Rechte des Familienhauptes als Mitglied Erſter Klaſſe ungeachtet, müſſen aber die Beiträge zu der Stiftung fortgezahlt werden, welche daſſelbe ohne die Suspenſion hätte entrichten müſſen.

§. 26.

Sollte ein Mitglied der Genoſſenſchaft ſich ſo weit vergeſſen, daß es einen offenbar ärgerlichen und ſchimpflichen Lebenswandel führte, oder gar wegen

Digitized by Google

eines entehrenden Vergehens zu einer Strafe verurtheilt wird, so ist die Generalversammlung der Genossenschaft befugt und schuldig, auch einem solchen Mitgliede alle Genossenschaftsrechte zu entziehen. Es kann dies durch einfache Stimmenmehrheit geschehen und bleibt dabei die Prüfung, ob das Vergehen, weshalb die gerichtliche Verurtheilung eingetreten, ein entehrendes ist, und ob der geführte Lebenswandel wirklich als ein offenbar ärgerlicher und schimpflicher zu betrachten ist, lediglich dem pflichtmäßigen, auf ihre adliche Ehre abzugebenden Gutachten und Ermessen der Genossenschafts-Mitglieder überlassen. Soll die Entziehung der Genossenschaftsrechte in einem Falle eintreten, in welchem keine Verurtheilung wegen eines entehrenden Vergehens erfolgt, sondern nur ein Lebenswandel der bezeichneten Art geführt ist, so muß jedoch einem solchen Beschlusse, wenn er gültig und von Folgen seyn soll, eine zweimalige Mahnung vorhergegangen seyn, welche der Ausschuß in einer von ihm mit Sorgfalt auszuwählenden Form und etwa durch zu wählende Mittelspersonen an das betreffende Mitglied hat ergehen lassen. Es muß diesem dabei ausdrücklich eröffnet werden, daß, wenn dasselbe von dem ärgerlichen Lebenswandel nicht ablassen werde, die Frage: ob ihm nicht die Genossenschaftsrechte zu entziehen seyen? in der Versammlung der Genossenschaftsmitglieder werde zur Abstimmung gebracht werden.

Sollten dieselben Fälle bei einem Familienglide eintreten, welches nicht Genossenschaftsrechte, dagegen aber Befugnisse zur Theilnahme an den Vortheilen der Stiftungen hat; so können ihm diese Vortheile unter gleichen Voraussetzungen und in derselben Art entzogen werden.

§. 27.

In keinem der §. 26. gedachten Fälle werden aber die Korporationsrechte und die sonstigen Befugnisse der Nachkommen eines solchen Mitgliedes geschmälert.

§. 28.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind zwar berechtigt, aus derselben zu treten, es erlöschen aber dadurch auch die Rechte ihrer Nachkommen, und sind sie nicht befugt, ihren Beitrag zum Stiftungsfonds zurückzufordern, sondern sind, wenn dieser in Zinsen besteht, das Kapital derselben vor ihrem Austritt zum Stiftungsfonds, welchem dasselbe verfallen ist, zu zahlen, und ihre Beiträge zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft noch für das nächste Jahr nach ihrem Austritt fortzusetzen, verbunden.

§. 29.

Sollte der Fall der Erlöschung oder Aufhebung der Stiftung auf irgend eine Weise, wie sie nur stattfinden könnte, sich ereignen; so fällt das Vermögen derselben denjenigen Familienhäuptern, welche dann noch Mitglieder der Genossenschaft sind, pro rata ihrer Beiträge anheim.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Aufnahme neuer ritterbürtiger Mitglieder.

§. 30.

Wenn in Zukunft, und namentlich nach dem 1. Mai 1837. ein Mitglied derjenigen Familien, welche zu den ritterbürtigen Geschlechtern der Rheinprovinz oder eines andern Landes gehören, der Genossenschaft beizutreten wünscht, so kann dieses nur vermittelst der Aufnahme nach einer freien Berathung und Abstimmung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheil der anwesenden Mitglieder der General-Versammlung auf dieselbe Weise, wie solches beschrieben werden wird, unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1) Er muß die eheliche Abstammung von acht ritterbürtigen Ahnen vorschriftsmäßig nachweisen;
2) Er muß mit einem landtagsfähigen Rittersitze in der Rheinprovinz angesessen seyn;
3) Muß er das Ein und zwanzigste Jahr erreicht haben.

§. 31.

Das Gesuch um Aufnahme wird mit der Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse und namentlich mit Beifügung einer, mit Schild und Helm gemalten, mit dem Namen versehenen, und überdies vollkommen belegten Stammtafel bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von letzterem mit Zuziehung von vier ritterbürtigen Standesgenossen, geprüft, und der nächsten Versammlung zum Beschluß über die Aufnahme vorgelegt werden. Zur Aufnahme solcher zu den rheinischen ritterbürtigen Geschlechtern gehörigen Mitglieder, ist die landesherrliche Genehmigung nicht erforderlich, und werden ihre Namen von dem Direktor in die Matrikel eingetragen.

§. 32.

Der Aufgenommene muß die Beobachtung der gegenwärtigen Statuten und der übrigen die Genossenschaft und die Stiftung betreffenden Vorschriften mittelst Handschlags angeloben, und der Stiftung mit einem Beitrage (§§. 5. 6. 7.) beitreten.

§. 33.

Die auf diese Weise aufgenommenen ritterbürtigen Geschlechter erhalten alle volle Rechte und haben alle Verpflichtungen der Familien, deren Häupter dieses Statut vollzogen haben, und werden von Zeit der Aufnahme an gerechnet, in jeder Hinsicht diesen ganz gleich beurtheilt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufnahme anderer adlichen Geschlechter.

§. 34.

Die Genossenschaft ist befugt, außer den ritterbürtigen, auch Mitglieder anderer adlichen Familien sowohl der Rheinprovinz als anderer Länder mit Allerhöchster landesherrlicher Genehmigung aufzunehmen.

§. 35.

Digitized by Google

§. 35.

Diese Aufnahme kann aber nur unter nachstehenden Bedingungen erfolgen:

1) der Aufzunehmende muß das 21ste Lebensjahr vollendet haben,
2) einen landtagsfähigen Rittersitz besitzen,
3) er muß dem Stande der adlichen Rittergutsbesitzer angehören, und neben demselben nicht Handel und Gewerbe treiben, von gutem Rufe und von Gesinnungen und Grundsätzen sein, die ihn für den Geist und Zweck der Genossenschaft geeignet machen,
4) er muß endlich sich verpflichten, einen in der Rheinprovinz gelegenen schuldenfreien Grundbesitz von mindestens Fünftausend Thaler Preuß. Courant jährlichen Katastral-Reinertrag durch Errichtung eines untheilbaren Fideikommisses seinem Geschlechte zu sichern, und darüber, daß dies geschehen, binnen Jahresfrist den erforderlichen Beweis beibringen. Wird dieser Beweis nicht geführt; so ist die Aufnahme ohne Wirkung und in der nächsten Generalversammlung wieder außer Kraft zu setzen.

§. 36.

In den (§. 35.) gedachten Fällen wird das Gesuch um Aufnahme mit den erforderlichen Nachweisungen bei dem Direktor des Ausschusses eingereicht, und von dem letztern nach vorgängiger Prüfung bei allen ritterbürtigen Mitgliedern der Genossenschaft, drei Monate vor der Generalversammlung, in welcher über die Aufnahme beschlossen werden soll, in der Art in Umlauf gesetzt, daß jedes Mitglied der Generalversammlung wenigstens acht Tage vor dieser selbst das Gesuch und dessen Anlagen zur Einsicht mitgetheilt erhalten hat. Die Aufnahme, welche nach einer ganz freien Beurtheilung aller Verhältnisse auch dann noch verweigert werden kann, wenn die Voraussetzungen des §. 35. erfüllt sind, kann nur in einer Generalversammlung und nur durch eine Mehrheit von drei Viertel der in derselben gegenwärtigen Mitglieder, mittelst geheimer Abstimmung beschlossen werden.

Die Aufnahme bedarf indessen der, vom Ausschusse nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung, und erfolgt nach deren Eingang durch eine vom Ausschusse zu ertheilende Urkunde und durch Eintragung in die Ritterma-trikel. (§. 21.)

Die letztere darf aber erst erfolgen, nachdem der Aufzunehmende zuvor der Vorschrift des §. 35. genügt hat.

§. 37.

Bei der in Gemäßheit der §§. 35. und 36. erfolgten Aufnahme muß der von dem Aufgenommenen zum Stiftungsfonds zu leistende Kapitalbeitrag mindestens die Hälfte des §. 30. unter 4. gedachten Katastral-Reinertrags des Fideikommißguts betragen.

§. 38.

Die auf diese Art Aufgenommenen erwerben alle Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse der Genossenschaft mit alleiniger Ausnahme der §. 16. unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Rechte. Auch diese werden ihnen aber zu Theil, wenn sie in der Folge werden erweisen können, daß sie durch fortgesetzte Verheira-

Digitized by Google

heirathung ihrer männlichen Deszendenz in altadliche Geschlechter die erforderliche Ahnenzahl werden erlangt haben.

§. 39.

Die Ausübung der übrigen Rechte außer den §. 16. unter Nr. 1. und 2. bezeichneten, und die Theilnahme an den Vortheilen der Stiftung steht daher diesen Mitgliedern für ihre Person, und ihren Deszendenten von der Zeit der Aufnahme zu. Sie müssen aber auch dieselben Pflichten, wie die übrigen Genossenschaftsglieder erfüllen und sind gleichfalls denselben Bedingungen (§§. 1. 15. 25. 28. 32) und der unter gewissen Umständen eintretenden Suspension der Rechte (§. 25. und 26.) unterworfen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Geschäftsverwaltung der Stiftung.

I.

Ausschuß.

§. 40.

Die Verwaltung der Stiftung, Leitung und Besorgung der übrigen gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft ist einem aus der Mitte der Generalversammlung gewählten Ausschusse übertragen, welcher in allen diese Gegenstände betreffenden Angelegenheiten, insofern sie durch die Statuten nicht zum Beschlusse der Generalversammlung verwiesen sind, insonderheit in Prozessen und andern gerichtlichen Verhandlungen die Genossenschaft, ohne daß es einer weitern Vollmacht von deren Seite bedarf, repräsentirt.

§. 41.

Der Ausschuß besteht aus einem Direktor und vier Mitgliedern, welche von den Mitgliedern der Genossenschaft in einer Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit auf Lebenszeit gewählt werden.

§. 42.

Zur Wählbarkeit wird erfordert:

1) Ritterbürtigkeit und im Falle der Verheirathung auch ritterbürtige Ehe;
2) die Befugniß zur Ausübung der Rechte eines Mitgliedes Erster Klasse der Genossenschaft;
3) ein Alter von mindestens 25 Jahren.

§. 43.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur unentgeldlichen Uebernahme und Verwaltung eines dieser Ehrenämter, so wie deren Stellvertretung (§. 48.) verpflichtet, und davon nur zu entbinden, wenn der von ihm vorgetragene Entschuldigungsgrund vom Ausschuß einstimmig oder von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit für genügend erklärt wird.

§. 44.

Digitized by Google

§. 44.

Der Direktor und die übrigen Mitglieder des Ausschusses scheiden aber aus, wenn sie aufhören, Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft zu sein, oder wenn sie eine nicht ritterbürtige Ehe eingehen.

§. 45.

Der Ausschuß hält seine Sitzungen in Düsseldorf.

§. 46.

Der Direktor (Ritterhauptmann) wird von des Königs Majestät bestätigt und durch einen Königlichen Kommissarius im engern Ausschusse in Gegenwart von drei dazu einzuberufenden Mitgliedern der Genossenschaft, auf die treue Beobachtung und Handhabung des Statuts und der übrigen Vorschriften des Vereins beeidigt.

§. 47.

Die übrigen Mitglieder des Ausschusses (Ritterräthe) bedürfen keiner landesherrlichen Bestätigung und werden im Ausschusse von dem Direktor in dem §. 46. bestimmten Maße in Eid und Pflicht genommen.

§. 48.

In Fällen der Behinderung des Direktors, tritt für die nächste Zeit der dem Lebensalter nach älteste Ritterrath als dessen Vertreter ein.

Ist in Folge eines Ausscheidens von Ritterräthen aus dem Ausschuß die Zeit, während welcher die fungirenden Ritterräthe dies Amt bekleiden, eine verschiedene; so ist derjenige der Vertreter des Ritterhauptmanns, welcher am längsten Mitglied des Ausschusses ist, und entscheidet in diesen Fällen das Lebensalter nur dann, wenn die Mitglieder, welche am längsten fungirt haben, gleichzeitig in den Ausschuß eingetreten sind.

§. 49.

Dem Ausschusse wird zur Beihülfe und insonderheit zur Bearbeitung und Begutachtung wichtiger Gegenstände und insonderheit der Rechtsangelegenheiten ein bewährter Rechtsgelehrter als Syndikus, mit berathender Stimme, beigeordnet und in einer allgemeinen Versammlung der Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen gewählt. Die näheren Bedingungen seiner Anstellung werden dem Abkommen zwischen der Genossenschaft und ihm überlassen, und er wird in eben der Art, wie die Mitglieder des Ausschusses (§. 47.) von demselben in Eid und Pflicht genommen.

§. 50.

Der Ausschuß beschließt durch einfache Mehrheit der Stimmen, wobei jedoch, im Fall der Gleichheit, die des Direktors entscheidet.

§. 51.

Zu einer gültigen Beschlußnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Direktors oder seines Vertreters, erforderlich.

§. 52.

Der Direktor ist der Vorstand des Ausschusses, leitet die Berathungen und Geschäfte desselben, verfaßt die Geschäftsordnung, er beruft den Ausschuß, ver-

Digitized by Google

vertheilt die Arbeiten unter die Ausschuß-Mitglieder, sammelt die Stimmen und vollzieht allein die Ausfertigungen der Beschlüsse des Ausschusses.

§. 53.

Der Ausschuß muß von seiner Administration, so wie über alle Handlungen, welche nicht durch einen Beschluß der General-Versammlung gerechtfertigt werden können, Rechenschaft ablegen, erstattet darüber der Genossenschaft in der ordentlichen General-Versammlung jährlich Bericht und legt in derselben die Jahresrechnung.

§. 54.

Außer diesen jährlichen Versammlungen ist der Ausschuß dazu nur dann verbunden, wenn wenigstens zehn Mitglieder der General-Versammlung über bestimmte Handlungen des Ausschusses Auskunft und Rechenschaft fordern. Wenn eine solche Forderung bei dem Direktor eingegangen ist; so ladet derselbe sämmtliche Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft zu einer General-Versammlung ein, auf welcher der Ausschuß die begehrte Rechenschaft ablegt.

§. 55.

Sollte die vom Ausschusse in ordentlichen oder außerordentlichen General-Versammlungen gegebene Auskunft und Rechnungsablegung von der Versammlung ungenügend befunden worden sein, so kann die General-Versammlung jedoch nur auf den Antrag von mindestens zehn Mitgliedern und nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und rücksichtlich des Direktors mit Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung, die Wahl der Mitglieder des Ausschusses zurücknehmen und zur Wahl eines neuen Ausschusses schreiten, welcher, nachdem die Mitglieder statutenmäßig beeidigt worden, die Verwaltung unverzüglich übernimmt und die Streitpunkte mit dem bisherigen Ausschusse und dessen Mitgliedern ausgleicht oder zur rechtlichen Entscheidung vor die ordentlichen Gerichte bringt.

II.

Kommissionen.

§. 56.

Der Ausschuß ist berechtigt, zur Berathung über einzelne Angelegenheiten Mitglieder Erster Klasse der Genossenschaft einzuberufen, oder die Bearbeitung derselben besondern von ihm zu diesem Zweck aus jenen Mitgliedern zu ernennenden Kommissionen zu übertragen.

III.

General-Versammlungen.

§. 57.

In den General-Versammlungen haben sämmtliche zur Ausübung der Genossenschaftsrechte befugten Mitglieder der Ersten Klasse und nur diese Sitz und Stimme; die Mitglieder der Genossenschaft wollen ohne wichtigen Verhinderungsgrund nicht verabsäumen, diesen Versammlungen beizuwohnen.

§. 58.

In diesen Versammlungen erfolgt mit Ausnahme des §. 36. vorgesehenen Falls die Abstimmung durch namentlichen Aufruf von Seiten des Direktors des Ausschusses und mündliche Abgabe des Votums.

Digitized by Google

§. 59.

Die Beschlußnahme erfolgt, mit Ausnahme der §§. 25. 36. 55. gedachten Fälle, durch einfache Stimmenmehrheit.

§. 60.

Die regelmäßige Generalversammlung wird, wenn kein Hinderniß eintritt, jährlich am 12. Januar zu Düsseldorf gehalten und ergeht zu derselben an alle Mitglieder die Einladung durch den Ausschuß.

§. 61.

In Fällen, welche eine schleunige Berathung und Beschlußnahme erfordern, können aber außerordentliche Generalversammlungen stattfinden, welche von dem Ausschuß beschlossen und zusammenberufen werden.

§. 62.

Der Direktor des Ausschusses und im Verhinderungsfalle sein Vertreter im Ausschuß hat den Vorsitz sowohl auf den ordentlichen, als den außerordentlichen General-Versammlungen.

§. 63.

In denselben werden der Gesammtheit von dem Ausschusse über den Zustand der Stiftung und alle übrigen ihm anvertrauten Angelegenheiten Bericht erstattet und Rechnung abgelegt, die neuen Wahlen gehalten und die Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder und überhaupt über alle Angelegenheiten der Genossenschaft gefaßt, insoweit sie nicht zur Kompetenz des Ausschusses gehören.

IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 64.

Der Genossenschaft bleiben die Anordnungen wegen der übrigen Gegenstände der Geschäftsführung und des dazu erforderlichen Personals überlassen.

§. 65.

Sie ist verpflichtet, die zu ihrer Geschäftsführung erforderlichen Kosten aufzubringen, ohne daß dazu der Stiftungs-Fonds und dessen Zinsen verwandt werden dürfen. Der jährliche Beitrag der Mitglieder zu diesen Gesammtkosten und die Grundsätze dieser Aufbringung werden von der Generalversammlung bestimmt.

§. 66.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den ihn treffenden Beitrag in der bestimmten Art zu leisten.

§. 67.

Der Ausschuß hat darauf zu halten, daß dies geschehe und im Säumungsfall Zahlungs-Aufforderungen, und nach fruchtlosem Ablauf der darin gesetzten Frist, exekutivische Verfügungen zu erlassen, welchen die Kraft der exekutorischen Klausel landesherrlich beigelegt ist.

Zur Urkunde dieser Satzungen und Vereinbarung haben wir, nachdem Seine Majestät, unser Allergnädigster König und Herr, dieselben durch die Aller-

Digitized by Google

lerhöchſte Kabinetsorder vom 16. Januar 1836. zu genehmigen geruhet haben, eigenhändig vollzogen, um ſie zur landesherrlichen Beſtätigung einzureichen.

So geſchehen Düſſeldorf, den 28. Februar 1837.

(L. S.) Johann Wilhelm Freiherr von Mirbach zu Harff.
(L. S.) Franz Graf von Spee.
(L. S.) Maximilian Freiherr von Loë zu Allner.
(L. S.) Adolph Freiherr Raitz von Frentz zu Schlenderhan.
(L. S.) Ludwig Freiherr Spies von Büllesheim zu Hall.
(L. S.) Graf Droſte zu Viſchering von Neſſelrode-Reichenſtein.
(L. S.) Clemens Freiherr von Fürſtenberg zu Borbeck.
(L. S.) Clemens Freiherr von Eltz Rübenach.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Loë zu Wiſſen.
(L. S.) Clemens Freiherr von Loë Wiſſen.
(L. S.) Emmerich Freiherr Raitz von Frentz zu Garrath.
(L. S.) Freiherr von dem Buſſche-Ippenburg genannt von Keßel.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Wenge.
(L. S.) Friedrich Freiherr von Vittinghoff genannt Schell.
(L. S.) Clemens Freiherr Waldbott von Baſſenheim Bornheim.
(L. S.) Franz Egon Graf von Hoensbroech.
(L. S.) Edmund Graf von Hatzfeldt.
(L. S.) Max Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Auguſt Freiherr von Nagel Doornick.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Freiherr von Wendt zu Hardenberg.
(L. S.) Emmerich Joſeph Freiherr Raitz von Frentz zu Kellenburg.
(L. S.) Georg Carl Freiherr von Rolshauſen zu Thürnich.
(L. S.) Levin Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Max Felix Graf Wolff Metternich.
(L. S.) Clemens Graf von Boos Waldeck.
(L. S.) Franz Hugo Freiherr von Spies Büllesheim zu Maubach.
(L. S.) Ferdinand Freiherr von Bongart.
(L. S.) Franz Ludwig Graf Beißel von Gymnich.
(L. S.) Carl Freiherr von Dalwigk.
(L. S.) Franz Egon Freiherr von Fürſtenberg-Stammheim.

Digitized by Google

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Verordnung, betreffend die autonomische Sukzessionsbefugniß der Rheinischen Ritterschaft, vom 21. Januar 1837. (Gesetzsammlung Seite 8.) §. 5. Zeile 3. ist anstatt: „bestätigten" zu lesen: „genehmigten".

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 13.

(No. 1804.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15. April 1837., betreffend die Gestattung einer Nachfrist, und die Festsetzung eines Präklusivtermins zur Einlösung der noch in Zirkulation befindlichen Koupons über rückständige Zinsen von Königsberger Stadt-Magistrats-, und v. Bennigsenschen Obligationen, aus dem Zeitraume vom 1. Januar 1808. bis zum letzten Dezember 1820.

Auf den Bericht und nach dem Antrage der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7. v. Mts., betreffend den definitiven Abschluß des Schuldentitels der durch Meinen Erlaß vom 17. Dezember 1821. auf die Staatskasse übernommenen Zinsenrückstände von Königsberger Magistrats-, sogenannten von Bennigsenschen und Stadt-Obligationen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1808. bis Ende Dezember 1820., bestimme Ich, daß die Inhaber der noch uneingelösten Zins-Koupons oder Zins-Scheine von den vorgenannten Obligationen verpflichtet seyn sollen, solche zur Empfangnahme des Betrages in einer Frist von drei Monaten bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden einzureichen, oder den etwanigen Verlust derselben zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen. Nach Ablauf dieser dreimonatlichen Frist hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden binnen anderweitigen drei Monaten die Inhaber der nicht eingereichten oder nicht angemeldeten Zins-Koupons und Zins-Scheine zur Einreichung derselben und zur Empfangnahme des rückständigen Zinsbetrages unter der Verwarnung der Präklusion aufzufordern, und hiernächst gegen diejenigen, welche sich auch bis zu diesem Termin nicht melden, mit der angedrohten Präklusion zu verfahren. Diese Order ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, die Termine aber, zu welchen die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Inhaber der uneingelösten Zins-Koupons und Zins-Scheine auffuft, hat dieselbe durch die Amtsblätter der Preußischen Regierungen, so wie durch die in Preußen und in Berlin erscheinenden Zeitungen zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Berlin, den 15. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(Ausgegeben zu Berlin den 2. Juni 1837.)

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

(No. 1805.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Mai 1837., die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere betreffend.

Um die Mir vorgetragenen Zweifel zu heben, bestimme Ich, daß die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere in die Kathegorie der früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt, und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Ich beauftrage die Ministerien der Justiz und des Krieges demgemäß das Weitere zu verfügen und diese Bestimmung auch in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Ministerien der Justiz und des Krieges.

(No. 1806.)

Digitized by Google

(No. 1806.) Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats. Vom 8. Mai 1837.

Wir Friedrich-Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämmtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Nur Personen von unbescholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere, die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.

§. 2.

In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.

§. 3.

Wer nach Maaßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbescholtenen Rufs von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verlustig gehen.

§. 4.

In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen fernerer Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.

§. 5.

Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.

§. 6.

Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besitzer entweder

I. durch rechtskräftiges Kriminal-Erkenntniß

a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines nothwendigen Eides für unfähig, oder

b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerhöchsten Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Kokarde für verlustig erklärt, oder

c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder

d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der Städteordnung vom 19. November 1808. oder der §§. 19. und 20. der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7.

Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besitzers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besitzer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8.

Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9.

Wenn die Unfähigkeit des Besitzers ausgesprochen ist, so wird fortan und auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unserm Auftrage geführt und die damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere berufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu bestellenden Vertretern anheim.

§. 10.

Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel unbescholtenen Rufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Beleihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Bewenden.

§. 11.

Digitized by Google

§. 11.

Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Verwandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der aberkannten Nationalkokarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die Jurisdiktions- und Patronats-Rechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts, zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Digitized by Google

(No. 1807.) Gesetz über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen. Vom 8. Mai 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

1. Zulässigkeit der Versicherungen.

Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Polize einzeln aufgeführt werden.

§. 2.

Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlägern und andern großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung, der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3.

Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben. (§. 6.)

§. 4.

Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts-Polizei-Behörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurück-

Digitized by Google

zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Polize vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Polize von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5.

Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13.) Bei Waarenlägern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig seyn.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen seyn muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

§. 6.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 7.

3. Agenten der Gesellschaften.

Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6. erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§. 8.

Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9.

Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fortsetzung ihres Geschäfts die im §. 7. vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Die ertheilte Bestätigung (§§. 7. und 9.) kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11.

Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§. 12.

Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7. und 9.) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10. und 11.) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 13.

4. Buchführung der Agenten.

Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen seyn muß

a. der Name und Wohnort des Versicherten,
b. der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen,
c. die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
d. der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
e. der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
f. die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

§. 14.

5. Aufsicht über die Versicherungen.

Kein Agent darf eine Polize oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegen stehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Die im §. 14. den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliar-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17.

Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18.

Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19.

Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14. und 15. nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18. auch auf sie anwendbar.

§. 20.

Wer Mobiliar-Vermögens-Gegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4.) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird. a. Strafbestimmungen. a) in Betreff der Versicherungen.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) der Werth um dreißig Prozent oder bei anderm beweglichen Vermögen um funfzig Prozent überschritten ist.

§. 21.

Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5.) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderm beweglichen Vermögen zwanzig bis funfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern ein.

Digitized by Google

§. 22.

Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

§. 23.

Wenn eine der beiden im §. 2. für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24.

Wer der Vorschrift des §. 2. zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern.

§. 25.

Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 26.

Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6.) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 27.

Ein Versicherter, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 28.

Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 1375. 1376. und 1328. ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 29.

b) in Betreff der Agenten.

Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu seyn (§§. 7—9.), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10.), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden (§. 11.), verfällt in eine Geldstrafe von funfzig bis fünfhundert Thalern.

§. 30.

Jeder Agent, welcher die im §. 13. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 31.

Digitized by Google

§. 31.

Hat ein Agent die im §. 14. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20. der Vermuthung der wissentlichen Ueberversicherung unterliegt, oder
2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14. vorgeschriebenen Gesuches von den Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen seyn würden.

§. 32.

Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlungen leistet.

§. 33.

c) in Betreff der inländischen Gesellschaften.

Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. und 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31. und 32. belegt werden sollen.

§. 34.

Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20. 21. und 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch stehet den Betheiligten der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von funfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Rekursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

§. 35.

Transitorische Bestimmungen.

In Ansehung der, bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. und 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Die

Digitized by Google

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern gerügt werden.

§. 36.

Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3. und 19. künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Orts-Polizeibehörde, unter Vorlegung der Polize, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37.

Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §§. 20. und 21. behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1808.) Allerhöchste Kabinets-Order vom 13. Juni 1837., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834., so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833. vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 15. Oktober 1834. in der Stadt Goldapp und bei dem am 25. Juni 1833. in dem Schloßgebäude der Stadt Lyck in Litthauen stattgefundenen Brande die Hypothekenbücher und Grund-Akten des Stadtgerichts zu Goldapp, des Gerichts des Aemterkreises zu Goldapp, dessen Gerichtsbezirk über einen Theil der landräthlichen Kreise Darkehmen, Goldapp, Gumbinnen und Stallupöhnen ausgedehnt ist, des Kreis-Justizamts Sperling zu Goldapp, dessen Gerichtsbezirk über einen Theil der landräthlichen Kreise Angerburg, Goldapp und Darkehmen ausgedehnt ist, des Patrimonialgerichts Kowalken, des Land- und Stadtgerichts zu Lyck, dessen Gerichtsbezirk sich über einen Theil der landräthlichen Kreise Lyck und Oletzko ausdehnt, der Patrimonialgerichte Andreaswalde, Borken, Baitkowen, Catrinowen, Glinnen, Gorzitzen, Kobilinnen, Kopicken, Krupinnen, Leigen, Miechowen, Pystken, Reuschendorf, Regelnitzen, Rogallicken und Zawadden, verbrannt, Behufs deren Wiederstellung aber nach §. 3. Titel 4. der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 8. Mai d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche in der Stadt Goldapp, in der Stadt Lyck und in den Bezirken der vorgenannten Gerichte belegenen Grundstücke oder Gerechtigkeiten, worüber das Hypothekenbuch und die Grundakten vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken-, oder andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in die Amts- und Intelligenzblätter der Regierungen zu Gumbinnen und Königsberg dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf, dem

(Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1837.)

Digitized by Google

Tage nach, bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem betreffenden Gerichte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet, er verliert aber, in so weit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder, wenn der Richter aus andern Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,
   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,
   b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken oder andere Realansprüche vor den seinigen eingetragen worden sind,

   und haftet zugleich für jeden von seinem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden.

   Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit seyn.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besondern Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlorenen auf einen gewissen Inhaber lautenden Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, über welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung, oder so weit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet worden, ist das Gericht verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gerichte noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypotheken

Digitized by Google

theken-Gläubigern und Realberechtigten, so wie allen sonstigen unbekannten Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen: daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine ohne Rücksicht auf sie mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Gut nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 13. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Digitized by Google

(No. 1809.) Traité de Navigation entre Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, du 3. Juin 1837.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, pareillement animés du désir de faciliter et de favoriser les relations commerciales entre Leurs sujets, ont nommés pour Plénipotentiaires, afin de conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le Sieur Erneste Michaëlis, Son Conseiller intime de légation, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de Prusse de la troisième classe avec le noeud, officier de l'ordre de la légion d'honneur de France, Commandeur de l'ordre de la couronne de Bavière, Chevalier de l'ordre du mérite de Saxe, Commandeur de l'ordre de la couronne de Wurttemberg, de l'ordre du lion de Zaehringue de Bade, Commandeur de seconde classe de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre de Louis de la Hesse Grand'-Ducale et Commandeur de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand'-Ducale;

le Sieur Charles Loudolphe Windhorn, Son conseiller intime supérieur des finances, Chevalier de

Schiffahrts-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, vom 3. Juni 1837.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, von gleichem Wunsche beseelt, die Handels-Verbindungen zwischen Ihren Unterthanen zu erleichtern und zu begünstigen, haben zum Zwecke der Abschließung eines Vertrages über diesen Gegenstand zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Komenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, und Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Karl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen

Digitized by Google

l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, de l'ordre de la couronne de Bavière et de l'ordre du mérite de Saxe,

et

le Sieur Frédéric Guillaume Westphal, Son conseiller intime supérieur de régence, Chevalier de l'ordre de l'aigle rouge de la troisième classe avec le noeud, officier de la légion d'honneur de France,

et

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le Sieur Frédéric Henri Guillaume de Scherff, Son Conseiller de légation et Chargé d'affaires près la ville libre de Francfort, Chevalier de l'orde du lion Néerlandais, de l'ordre du lion d'or de la Hesse-Electorale et de l'ordre du Faucon blanc de la Saxe Grand'-Ducale,

et

le Sieur Jean Jacques Rochussen, Directeur de l'entrepôt général et Secrétaire de la chambre du commerce à Amsterdam, Chevalier de l'ordre du lion Néerlandais;

lesquels sont convenus des articles suivans.

Article 1.

Les bâtimens Prussiens qui entreront sur leur lest ou chargés dans les ports du Royaume des Pays-Bas ou qui en sortiront, et réciproquement les bâtimens Néerlandais, qui entreront sur leur lest ou chargés dans les

(No. 1809.)

schen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Regierungsrath Friedrich Wilhelm Westphal, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Offizier der Französischen Ehrenlegion;

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchst Ihren Legationsrath und Geschäftsträger bei der freien Stadt Frankfurt, Friedrich Heinrich Wilhelm von Scherff, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens, des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

den Direktor des allgemeinen Entrepots und Sekretair der Handels-Kammer zu Amsterdam, Johann Jakob Rochussen, Ritter des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens;

welche sich über die folgenden Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Die Preußischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Königreichs der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die

Häfen

Digitized by Google

ports du Royaume de la Prusse ou qui en sortiront, ne seront pas assujettis à des droits de tonnage, de pavillon, de port, d'ancrage, de pilotage, de remorque, de fanal, d'écluse, de canaux, de quarantaine, de sauvetage, d'entrepôt, ou à d'autres droits ou charges de quelque nature ou dénomination que ce soit, perçus au nom ou au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, des communes ou d'établissemens quelconques, autres ou plus considérables que ceux, qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux bâtimens nationaux à leur entrée et pendant leur séjour dans ces ports ou à leur sortie.

Article 2.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par navires appartenant à l'autre Etat.

Article 3.

L'intention des Hautes Parties contractantes étant de n'admettre aucune distinction entre les navires de Leurs Etats respectifs, en raison de leur nationalité, en ce qui concerne l'achat de produits ou d'autres objets de commerce importés dans ces navires, il ne sera donné à cet égard ni directement ni indirectement, ni par l'une ou l'autre des Hautes Parties

Häfen des Königreichs Preußen einlaufen oder aus diesen auslaufen, sollen keinen anderen oder höheren Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Bergegeldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen anderen oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, der öffentlichen Angestellten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalte daselbst oder bei ihrem Ausgange jetzt auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen kontrahirenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem anderen Staate zugehörigen Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Artikel 3.

Da es die Absicht der hohen kontrahirenden Theile ist, zwischen den Ihren beiderseitigen Staaten angehörigen Schiffen in Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unterschied in Betreff des Ankaufes der auf denselben eingeführten Erzeugnisse oder anderen Handelsgegenstände zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder unmittelbar noch mittelbar, weder von den hohen kontrahiren-

Digitized by Google

contractantes, ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en Leurs noms ou sous Leur autorité, aucune priorité ou préférence aux importations par navires indigènes.

Article 4.

Tous produits et autres objets de commerce sans distinction d'origine, importés directement des ports du Royaume de la Prusse dans ceux du Royaume des Pays-Bas en Europe par bâtimens Prussiens, ainsi que ceux qui seront importés directement des ports du Royaume des Pays-Bas en Europe dans ceux de la Prusse par bâtimens Néerlandais, de même tous produits et autres objets de commerce sans distinction d'origine, exportés directement des ports de la Prusse pour ceux des Pays-Bas en Europe sur bâtimens Néerlandais, ainsi que ceux qui seront exportés directement des ports des Pays-Bas en Europe vers ceux de la Prusse sur bâtimens Prussiens, ne payeront dans les ports respectifs des droits autres ou plus élevés, que si l'importation ou l'exportation des mêmes objets avait lieu par bâtimens nationaux.

Les primes, remboursemens de droits ou autres avantages de ce genre, accordés dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes à l'importation ou à l'exportation par bâtimens nationaux, seront accordés de même lorsque l'importation ou l'exportation directe entre les ports des deux pays se fera par bâtimens de l'autre Etat.

hirenden Theilen, noch durch in Deren Namen oder unter Deren Autorität handelnde Gesellschaften, Korporationen oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen eine Priorität oder irgend ein Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 4.

Alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Königreichs Preußen auf Preußischen Schiffen in Häfen des Königreichs der Niederlande in Europa, oder aus letzteren auf Niederländischen Schiffen in Preußische Häfen eingeführt werden, ingleichen alle Produkte und andere Handelsgegenstände ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus Preußischen Häfen auf Niederländischen Schiffen nach Niederländischen Häfen in Europa oder aus letzteren auf Preußischen Schiffen nach Preußischen Häfen ausgeführt werden, sollen in den betreffenden Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände auf Nationalschiffen erfolgt wäre.

Die Prämien, Rückzölle oder andere Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der hohen kontrahirenden Theile der Einfuhr oder der Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt sind, sollen gleichmäßig auch bei der direkt zwischen den beiderseitigen Häfen auf Schiffen des anderen Staates erfolgenden Ein- oder Ausfuhr gewährt werden.

Ar-

Digitized by Google

Article 5.

Si l'une des Hautes Parties contractantes accorde par la suite à un autre Etat quelque faveur particulière en fait de navigation, cette faveur deviendra commune à l'autre partie, qui en jouira gratuitement si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation si la concession est conditionelle.

Artikel 5.

Wenn einer der hohen kontrahirenden Theile in der Folge einem anderen Staate irgend eine besondere Begünstigung in Betreff der Schiffahrt zugestehen sollte, so soll diese Begünstigung auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben, wenn sie ohne Gegenleistung zugestanden ist, ebenfalls ohne eine solche, wenn sie aber an die Bedingung einer Vergeltung geknüpft ist, gegen Bewilligung derselben Vergeltung genießen wird.

Article 6.

Toutes les stipulations qui précèdent s'appliquent à la navigation tant maritime que fluviale.

Seront considérés bâtimens Prussiens ou Néerlandais ceux qui seront reconnus comme tels dans les Etats auxquels ils appartiennent conformément aux lois et réglemens en vigueur; bien entendu que les commandans des navires de mer devront toujours en prouver la nationalité par des lettres de mer expédiées dans les formes prescrites et munies de la signature des autorités compétentes du pays auquel le navire appartient, et les patrons des bâtimens rhénans par l'exhibition de la patente qui leur aura été délivrée en vertu de l'article 42. de la convention de Mayence du 31 Mars 1831.

Artikel 6.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel finden sowohl auf die Seeschifffahrt wie auf die Flußschiffahrt Anwendung.

Es sollen gegenseitig als Preußische und Niederländische Schiffe diejenigen angesehen werden, welche in den Staaten, denen sie angehören, als solche in Folge der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt sind; wobei jedoch sich versteht, daß der Beweis ihrer Nationalität stets von den Führern der Seeschiffe durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form ausgestellt und mit der Unterschrift der betreffenden heimathlichen Behörde versehen sind, und von den Patronen der Rheinschiffe durch das in Gemäßheit des Art. 42. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. ausgefertigte Patent geführt werden muß.

Article 7.

Dans le but de favoriser le développement du commerce et de la navigation du Rhin les Hautes Par-

Artikel 7.

Zu dem Zwecke, um die Entwickelung des Rheinhandels und der Rheinschiffahrt zu befördern, haben die hohen kon-

Digitized by Google

ties contractantes sont convenues, par rapport aux droits de navigation sur ce fleuve, des dispositions suivantes:

A. Sa Majesté le Roi de Prusse consent à faire participer les bâtimens Néerlandais à tous les avantages accordés sur la partie Prussienne du Rhin aux bâtimens Prussiens et à ceux qui leur sont assimilés.

En conséquence

I. Les bâtimens Néerlandais jouiront pour leurs chargemens d'une entière franchise des droits determinés au tarif C. annexé à la Convention de Mayence du 31 Mars 1831:

a) pour l'exportation de Prusse, soit à la remonte soit à la descente, de tous les objets indigènes ou bien de ceux qui, ayant acquitté les droits d'entrée, se trouvent en libre circulation;

b) pour le transport d'objets quelconques d'un port Prussien du Rhin à l'autre;

c) pour l'importation d'objets de provenance étrangère sur la partie Prussienne du Rhin, destinés pour la consommation, soit qu'ils viennent directement de l'étranger, soit qu'ils arrivent sous contrôle administratif d'un des Etats appartenant à l'association allemande de douanes;

d) pour le transport d'objets non réputés d'outremer, pouvant circuler librement et embarqués, soit dans un endroit Prussien au dessus de Coblence,

kontrahirenden Theile in Betreff der Schiffahrtsabgaben auf diesem Strome zu folgenden Bestimmungen Sich vereinigt:

A. Seine Majestät der König von Preußen bewilligen, die Niederländischen Schiffe an allen Vortheilen Theil nehmen zu lassen, welche auf dem Preußischen Theile des Rheinstroms den Preußischen und den diesen gleich gestellten Schiffen bewilligt sind.

Demgemäß sollen

I. Die Niederländischen Schiffe für ihre Ladungen gänzliche Freiheit von dem in dem Tarif, welcher der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. unter Lit. C. angehängt ist, festgesetzten Rheinzolle genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromauf- oder stromabwärts, aller inländischen oder ausländischen Gegenstände, die sich im freien Verkehr befinden;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche; sie mögen nun direkt aus dem Auslande, oder aus den zum Deutschen Zollvereine gehörigen Staaten unter Steuerkontrolle kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz belegenen

Digitized by Google

soit dans un des ports du Rhin ou de ses confluens, situés dans les Royaumes de Bavière et de Wurttemberg, dans les Grand'-Duchés de Bade et de Hesse, ou dans le territoire de la ville libre de Francfort, et destinés à l'importation dans un port Prussien du Rhin ou à transiter sur ce fleuve vers les Pays-Bas;

e) pour le transport des marchandises transitant par le territoire de l'union de douanes et n'empruntant qu'une partie du Rhin Prussien, quand ces marchandises, importées par terre sur la rive droite du Rhin, s'exportent par ce fleuve ou qu'importées par le Rhin, elles sortent par voie de terre sur la rive droite du fleuve.

II. Les bateliers Néerlandais jouiront de la franchise du droit de reconnaissance réglé par le tarif B. annexé à la convention de Mayence du 31 Mars 1831 pour le navigation intérieure entre Coblence et Emmerich, qui ne dépassera ni l'un ni l'autre de ces bureaux.

III. Enfin ces bateliers, en cas de transit direct, ne seront pas tenus à payer les droits de navigation aux différens bureaux de perception, établis sur le Rhin en vertu de la convention de Mayence sus-dite, mais seront admis à l'acquittement de la totalité de ces droits à la descente, pour les sept bureaux depuis Coblence jusqu'à Wesel, à Coblence, et à la remonte,

Preußiſchen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins und ſeiner Nebenſtröme, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden und Heſſen, oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußiſchen Rheinhafen oder zur Durchfuhr nach den Niederlanden beſtimmt ſind;

e) bei der Waarendurchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußiſchen Rheins benutzt wird, wenn dieſe Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. Die Niederländiſchen Schiffer ſollen bei der Binnenfahrt zwiſchen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberſchreitung der einen oder der anderen dieſer Zollſtellen, der Freiheit von der Schiffsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. angehängten Tarif Lit. B. beſtimmt iſt.

III. Endlich ſollen dieſe Schiffer bei der direkten Durchfuhr nicht gehalten ſeyn, die Schiffahrtsabgaben an den verſchiedenen, in Gemäßheit der vorgedachten Mainzer Konvention errichteten Zollſtellen zu erlegen; ſondern es ſoll ihnen geſtattet ſeyn, die Geſammtheit der Abgaben bei der Thalfahrt, für die ſieben Zollſtellen von Koblenz bis Weſel, zu Koblenz, und bei der Bergfahrt

Digitized by Google

pour les huit bureaux depuis Emmerich jusqu'à Coblence, à Emmerich.

B. En compensation de ces stipulations favorables au commerce et à la navigation des Pays-Bas, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas accorde:

1) Franchise entière des droits indiqués au tarif C. annexé à la convention de Mayence du 31 Mars 1831. pour tous les objets sans distinction de provenance, importés sur le Rhin à la descente par des bâtimens Prussiens, et destinés à être déchargés dans un port des Pays-Bas, soit pour y être livrés à la consommation soit pour l'entrepôt;

2) Diminution de la moitié des droits de navigation indiqués ci-dessus, pour tous les objets, soit en circulation libre, soit en entrepôt, sans distinction de provenance ou de destination, chargés dans un port des Pays-Bas pour être exportés sur le Rhin en amont par des navires Prussiens;

3) Franchise des navires Prussiens du droit de reconnaissance, mentionné ci-dessus sub II, pour la navigation intérieure entre Lobith, Krimpen et Gorcum, pourvu qu'ils ne dépassent aucun de ces bureaux.

Les Hautes Parties contractantes prennent en outre l'engagement réciproque, de faire participer les bâtimens de l'autre pays ainsi que leurs chargemens aux exemptions ou diminutions rela-

fahrt, für die acht Zollstellen von Emmerich bis Koblenz, zu Emmerich zu entrichten.

B. In Erwiederung dieser dem Handel und der Schiffahrt der Niederlande günstigen Bestimmungen bewilligen Seine Majestät der König der Niederlande:

1) gänzliche Freiheit von den in dem Tarif, Anlage Lit. C. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831. verzeichneten Rheinzolle für alle Gegenstände ohne Unterschied der Herkunft, welche auf dem Rheine thalwärts auf Preußischen Schiffen eingeführt werden, und zur Ausladung in einem Niederländischen Hafen bestimmt sind, um dort entweder der Konsumtion übergeben, oder in die Niederlagen gebracht zu werden;

2) Herabsetzung der vorgedachten Abgaben auf die Hälfte, für alle Gegenstände, ohne Unterschied der Herkunft oder der Bestimmung, welche in einem Niederländischen Hafen auf Preußische Schiffe geladen sind, und auf dem Rheine zu Berg ausgeführt werden;

3) Befreiung der Preußischen Schiffe von der oben unter II. gedachten Schiffsgebühr bei der Binnenfahrt zwischen Lobith, Krimpen und Gorcum ohne Ueberschreitung einer dieser Zollstellen.

Die hohen kontrahirenden Theile verpflichten Sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Erleichterungen hinsichtlich der Rhein-

Digitized by Google

tives aux droits de navigation, ainsi qu'à tout autre avantage qu' Elles pourraient accorder par la suite aux bâtimens nationaux ou à leurs chargemens.

Les bateliers de chacun des deux Etats pourront exercer la navigation intérieure entre différens endroits du territoire fluvial rhénan de l'autre, sans y être assujettis à des droits de patente plus forts que ceux auxquels sont assujettis les nationaux.

Article 8.

Pour écarter autant que possible tout ce qui pourrait entraver le commerce et la navigation du Rhin, les Hautes Parties contractantes s'appliqueront l'une et l'autre à simplifier à cet égard, autant que faire se pourra, les formalités prescrites par Leurs lois et réglemens de douanes.

Article 9.

Les Hautes Parties contractantes se concerteront immédiatement sur l'application de l'article 52 de la convention de Mayence du 31 Mars 1831., en ce qui concerne les concessions requises pour l'etablissement de bateaux à vapeur destinés au transport de voyageurs, de leurs effets ou voitures, ou même de marchandises, pour faire un service régulier entre deux ou plusieurs endroits, appartenant aux Etats respectifs, ainsi que sur les mesures à prendre aux termes de l'article 63 de la dite convention pour favoriser et protéger la navigation à

schiffahrtsabgaben, so wie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welche sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen etwa bewilligen möchten.

Die dem einen der beiden Staaten angehörigen Schiffer sollen berechtigt seyn, die Binnenschiffahrt zwischen verschiedenen Orten des Rheinischen Stromgebietes des anderen Staates zu treiben, ohne daselbst einer höheren Gewerbe- (Patent-) Steuer, als die einheimischen Schiffer, unterworfen zu werden.

Artikel 8.

Um so weit als möglich Alles zu entfernen, was dem Rheinischen Handel und der Rheinschiffahrt hinderlich seyn könnte, wollen die hohen kontrahirenden Theile es Sich angelegen seyn lassen, so weit als thunlich die in Ihren Zollgesetzen und Anordnungen vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Artikel 9.

Die hohen kontrahirenden Theile wollen Sich sofort über die Anwendung des Art. 52. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831., in Betreff der Konzessionen vereinbaren, welche für die Aufstellung von Dampfschiffen erforderlich sind, die zum Transport von Reisenden, deren Gepäck oder Wagen, und auch von Waaren, in regelmäßiger Fahrt zwischen zweien oder mehreren, den beiderseitigen Staaten angehörigen Orten bestimmt werden; desgleichen über die, nach der Bestimmung des Art. 63. der gedachten Konvention, zu ergreifenden Maßregeln, um die Dampfschiff-

Digitized by Google

vapeur sur le Rhin et assurer au commerce les avantages reconnus de cette branche d'industrie.

Ils partiront à cette égard du principe d'une parfaite réciprocité et de l'admission d'une concurrence à règler d'après les besoins.

Article 10.

Les Hautes Parties contractantes continueront de fixer leur attention et leurs soins à l'amélioration et à l'entretien des routes de terre entre les Etats respectifs et en général de faciliter les moyens de communication.

Dans le cas où les Hautes Parties contractantes se seraient entendues sur l'établissement d'un chemin de fer, destiné à franchir la frontière entre les deux Etats et sur l'exploitation du transport sur ce chemin, cette entreprise sera admise à tous les avantages quelconques et sans distinction aucune, qu'ils ont accordés ou qu'ils accorderont par la suite à tout autre entreprise semblable, également destinée à traverser leurs frontières.

Article 11.

Les Hautes Parties contractantes ayant le désir et l'intention sincères de convenir d'arrangemens ultérieurs dans le but de faciliter et d'activer autant que possible les relations de commerce et l'échange des produits entre leurs Etats, Elles se réservent d'ouvrir à ce sujet des négociations

schiffahrt auf dem Rheine zu befördern und zu schützen und dem Handel die anerkannten Vortheile dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit zu sichern.

Dieselben werden hierbei von dem Grundsatze einer vollkommenen Gegenseitigkeit und der Zulassung einer nach dem Bedürfnisse zu regelnden Konkurrenz ausgehen.

Artikel 10.

Die hohen kontrahirenden Theile werden fortfahren, Ihre Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf die Verbesserung und Unterhaltung der zwischen Ihren Staaten befindlichen Landstraßen, und überhaupt auf die Erleichterung der Kommunikationsmittel zu richten.

Wenn die hohen kontrahirenden Theile Sich dereinst wegen Anlegung einer die beiderseitige Gränze überschreitenden Eisenbahn, und über die Benutzung des Transports auf derselben geeinigt haben sollten, so soll diese Unternehmung zu allen den Vortheilen ohne Unterschied zugelassen werden, welche von Ihnen irgend einer anderen ähnlichen Unternehmung einer Ihre Gränzen überschreitenden Eisenbahn bewilligt ist oder künftig bewilligt werden sollte.

Artikel 11.

Da die hohen kontrahirenden Theile aufrichtig wünschen und beabsichtigen, weitere Vereinbarungen zum Zwecke möglichster Erleichterung und Belebung der gegenseitigen Handelsbeziehungen und des Austausches der Erzeugnisse Ihrer Staaten zu treffen, so behalten dieselben Sich vor, zu einer näher zu ver-

ab-

à une époque dont on conviendra ultérieurement.

En attendant les Hautes Parties contractantes s'engagent pour la durée d'une année à dater de la signature du présent traité:

1) à ne pas adopter chez Elles de prohibitions d'entrée ou de sortie, qui frapperaient les importations ou les exportations de l'autre pays, tandis que celles de tiers-pays d'articles du même genre n'en seraient pas atteintes;

2) à ne pas grever les importations ou exportations réciproques d'autres ou de plus forts droits ou charges quelconques, que ceux que leurs tarifs en vigueur détermineront généralement sans distinction du pays ils viennent ni de celui pour lequel ils seraient destinés;

3) à faire participer réciproquement Leurs sujets et produits à toutes les primes, remboursemens de droits et autres avantages de ce genre qui pourraient être accordés généralement dans Leurs Etats à de certains articles d'importation ou d'exportation également sans distinction du pays de provenance ou de destination.

Article 12.

Les Hautes Parties contractantes déclarent envisager les concessions faites de part et d'autre dans le présent traité comme ayant été stipulées pour servir dans leur ensemble d'équivalens des avantages acquis par le même traité, et en conséquence n'avoir

abredenden Zeit hierüber Unterhandlungen zu eröffnen.

Inmittelst verpflichten die hohen kontrahirenden Theile Sich, für die Dauer eines Jahres von Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages ab:

1) keine Ein- oder Ausfuhrverbote anzuordnen, welche die Ein- oder Ausfuhren des anderen Lardes treffen würden, während diejenigen dritter Staaten bei Gegenständen derselben Gattung davon unberührt blieben;

2) die gegenseitigen Ein- oder Ausfuhren mit keinen anderen oder höheren Abgaben oder Lasten irgend einer Art zu belegen, als mit denen, welche in Ihren in Kraft stehenden Tarifen allgemein ohne Unterschied des Landes, wo die Waaren herkommen oder wohin sie bestimmt sind, festgesetzt seyn werden;

3) Ihre Unterthanen und Erzeugnisse gegenseitig an allen Prämien, Zollvergütungen und anderen Vortheilen dieser Art Theil nehmen zu lassen, welche in Ihren Staaten für gewisse Gegenstände der Einfuhr oder der Ausfuhr allgemein, ohne Unterschied des Landes der Herkunft oder der Bestimmung, bewilligt werden könnten.

Artikel 12.

Die hohen kontrahirenden Theile erklären, daß Sie die in gegenwärtigem Vertrage gegenseitig gemachten Zugeständnisse als verabredet betrachten, um in ihrem ganzen Zusammenhange als Vergeltungen für die durch denselben Vertrag erworbenen Vortheile zu dienen,

Digitized by Google

consenti aux dites concessions qu'en retour de ces avantages.

Article 13.

Le présent traité sera mis à exécution dans tous ses articles, quinze jour après l'échange des ratifications, et restera en vigueur jusqu'à la fin de l'an mil-huit-cent-quarante et un, et si, six mois avant l'expiration de ce terme, ni l'une ni l'autre des Hautes Parties contractantes n'annonce par une déclaration officielle son intention d'en faire cesser l'effet, le traité restera en vigueur pendant un an au delà de ce terme et ainsi de suite d'année en année.

Article 14.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les susdits Plénipotentiaires l'ont signé et y ont apposé leurs cachets respectifs.

Fait à Berlin le trois Juin mil-huit-cent-trente-sept.

Erneste Michaëlis. (L. S.) F. H. G. de Scherff. (L. S.)

Ch. L. Windhorn. (L. S.) J. J. Rochussen. (L. S.)

F. G. Westphal. (L. S.)

(No. 1809.)

nen, und daß Sie mithin jene Zugeständnisse nur in Erwiederung dieser Vortheile eingeräumt haben.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll vierzehn Tage nach Auswechselung der Ratifikationen in allen seinen Artikeln in Ausführung gebracht werden, und bis zum Ende des Jahres Ein tausend acht hundert und ein und vierzig in Kraft bleiben; und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner von beiden hohen kontrahirenden Theilen dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund thun sollte, so wird derselbe noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fort von Jahr zu Jahr, verbindlich bleiben.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden desselben sollen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Unterzeichnung ab, oder wenn es seyn kann noch früher, zu Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten denselben unter Beifügung ihrer resp. Siegel unterzeichnet.

Geschehen zu Berlin, den dritten Juni Eintausend acht hundert und sieben und dreißig.

Ernst Michaelis. (L. S.) F. H. W. von Scherff. (L. S.)

K. L. Windhorn. (L. S.) J. J. Rochussen. (L. S.)

F. W. Westphal. (L. S.)

Vor-

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige von Preußen unter dem 27. Juni d. J., und von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande unter dem 4. Juli d. J. ratifizirt, und ist die Auswechselung der Ratifikationsurkunden am 13. Juli d. J. zu Berlin erfolgt.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Ueberschrift des unter No. 1806. Seite 99 abgedruckten Gesetzes vom 8. Mai d. J. ist statt: über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft u. s. w. Fähigkeit zur Ausübung u. s. w. zu lesen.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 1810.) Staats-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen Bestimmung der, aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse. Vom 10. Mai 1837.

Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich Preußischen und dem Großherzoglich Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung über den Anschluß der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diözese Münster durch den, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hiezu bevollmächtigten Staatsminister Baron v. Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der, für die Königlichen Preußischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum" Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diözesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden,

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen
Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Wladimirordens vierter Klasse;

von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg
Höchstdero Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse, Kommandeur des Königlich Großbritannisch-Hannöverschen Guelphenordens und Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen;

welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind.

(Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1837.)

Digitized by Google

Artikel I.

Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der katholischen Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diözese Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückschen Diözese gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, ingleichen, daß die Verwaltung der katholischen Kirchen zu Oldenburg und Jever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischofe von Breslau in der Bulle „de salute animarum" in Ansehung der katholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die, von dem Bischofe zu Münster früher nach Missionsrechte geleitete katholische Kirche zu Wildeshausen stattfinde.

Artikel II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den katholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörige Rücksicht nehmen wolle.

Artikel III.

Wenn Sedisvakanz eintritt, wird das Domkapitel zu Münster Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofswahl zu Höchstdero Kenntniß bringen.

Artikel IV.

Von Sr. Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Kanonikate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Ehren-Kanonikaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Artikel V.

Eben so genehmigen Se. Königliche Majestät, daß die dem Oldenburgischen Theile der Diözese Münster bereits vorgesetzte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Offizialat) dem Bischofe zu Münster, unabhängig von dem dortigen General-Vikariate, unmittelbar untergeordnet bleibe und während der Vakanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Domkapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehe.

Artikel VI.

Die Großherzoglich Oldenburgischen Unterthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt-Münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Artikel VII.

Was insbesondere das Klerikal-Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen Kritinianischen Stiftung betrifft, so wird Königlich Preußischer

Seits

Digitized by Google

Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechtsverbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualifizirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterschen Diözese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Diözesanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preußischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheitsrechte Sr. Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht genommen werden, dem Oldenburgischen Theile der Diözese Münster die oben erwähnten Vortheile zu erhalten.

Artikel VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeritenhause, welche der freigebigen Fürsorge Sr. Majestät des Königs von Preußen ihre Entstehung zu verdanken haben werden, hat der Klerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indessen mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Münster Mitglieder des Oldenburgischen Klerus gegen billige, zu gewährende Entschädigung eintretenden Falles in die gedachten Anstalten aufgenommen werden.

Artikel IX.

Wenn die Großherzoglich Oldenburgische Staatsregierung Sich etwa veranlaßt finden sollte, wegen besonderer Verhältnisse Ihrer Unterthanen zu dem Päpstlichen Stuhle mit diesem in unmittelbare Verhandlung zu treten, und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatischen Agenten in Rom haben oder einen anderen dazu ausersehen möchte; so wird Derselben dazu das Königlich Preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, auf jedesmaliges besonderes Ansuchen dieserhalb, in sofern sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königlichen Gesandtschaft zu Rom alle thunliche Erleichterung zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die katholischen Kirchen in der Preußischen Monarchie überhaupt oder auf die Diözese Münster Königlich Preußischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgischen Antheil dieser Diözese von besonderem Interesse seyn könnten, verspricht das Königlich Preußische Gouvernement der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratifizirt werden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen sechs Wochen, oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die, im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

Friedrich Carl v. Bülow. (L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden. (L. S.)

Digitized by Google

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Majestät dem Könige am 24. Juni d. J. und von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg am 30. Mai d. J. ratifizirt, auch sind die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt worden.

(No. 1811.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juli 1837., betreffend die Unanwendbarkeit der §§. 797—799. Titel 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. erkläre Ich Mich vollkommen darüber einverstanden, daß der Kriminal-Senat eines Ober-Landesgerichts die Strafvorschriften des Landrechts wegen vorsätzlicher Beschädigung (§§. 797—799. Tit. 20. Th. II.) mit Unrecht auch dann anwende, wenn Jemand einen Andern, durch vorsätzlich zugefügte körperliche Beschädigungen, wider Willen getödtet hat. Die Worte des §. 797., welche nur von Beschädigungen sprechen, woraus für die Gesundheit, oder die Gliedmaßen des Beschädigten ein erheblicher Nachtheil hätte entstehen können, so wie des §. 798., nach denen das Maaß der Strafe von der Beschaffenheit der Verletzung, der Erheblichkeit des Schadens und der erfolgenden Wiederherstellung abhängig seyn soll, — endlich auch der Zusammenhang, in welchen diese §§. mit den §§. 799—802. stehen, setzen es außer Zweifel, daß hier nirgends von Fällen die Rede ist, in welchen die vorsätzlich zugefügte Beschädigung den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt hat. Dergleichen Fälle sind vielmehr allein nach den §§. 806. u. f. zu beurtheilen, in welchen unter der allgemeinen Benennung „Todtschlag" alle unvorsätzliche Tödtungen begriffen werden, es mag wider den vorsätzlichen Beschädiger die Vermuthung der Absicht zu tödten vorwalten oder nicht. Bei der Deutlichkeit der gesetzlichen Vorschriften bedarf es einer Deklaration derselben nicht, vielmehr genügt eine Belehrung, die Sie dem Kriminal-Senate des Ober-Landesgerichts auf den Grund dieses, zugleich in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Erlasses zu ertheilen haben.

Teplitz, den 10. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1812.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1837., betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Order dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besitz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erlediget sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeigung und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitern eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist im Besitz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 16. August 1837.)

Digitized by Google

(No. 1813.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1837., betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 7. d. M. erkläre Ich Mich mit Rücksicht auf den §. 575. der Kriminalordnung und den Schluß des 51sten Kriegsartikels damit einverstanden, daß, wenn Leute vor Vollstreckung einer wider sie vom Civilgericht erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafe als gemeine Soldaten eingestellt worden, die Gefängnißstrafe von dem Militairgerichte auf die Hälfte der Dauer in Mittelarrest umzuwandeln und ohne Verzug zu vollstrecken ist. Eine Ausnahme von dieser Regel und die einstweilige Entlassung und Ablieferung des zu Bestrafenden an das Civilgericht findet nur in den Fällen statt, wenn die Gefängnißstrafe über drei Monate hinausgeht und danach das Maaß eines sechswöchentlichen Mittelarrestes übersteigen würde.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

Teplitz, den 17. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(No. 1814.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juli 1837., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834. vernichteten Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 17. September 1834. stattgehabten Brande des Städtchens Seidenberg in der Oberlausitz ein großer Theil der Grundakten des dortigen landesherrlichen Gerichtsamts von Seidenberg und Alt-Seidenberg über Grundstücke, deren Hypothekenwesen noch nicht vollständig regulirt war, und mehrere Hypotheken-Instrumente verloren gegangen, in solchem Falle aber nach §. 3. Titel 4. der Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche, der Gerichtsbarkeit des vorgedachten Gerichtsamts unterworfene Grundstücke und Gerechtigkeiten, worüber die Grund-

Digitized by Google

Grundakten vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in die Amts- und Intelligenzblätter der Regierung zu Liegnitz dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem vorgedachten Gerichtsamte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet, er verliert aber, so weit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder wenn der Richter aus andern Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,
   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs, nach dessen Einrichtung, das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,
   b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken oder andere Real-Ansprüche vor den seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden sind,

   und haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden.

   Diese Folgen sind in der öffentlichen Aufforderung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten und der vorbenannten Dokumente von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit seyn.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlornen, auf einen gewissen Inhaber lautenden, mit Rekognitionen versehenen Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, auf welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung oder, so weit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs eingeleitet worden, ist das Ge-

Digitized by Google

richtsamt verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Hypotheken-Akten angemeldet worden. Allen andern, dem Gericht noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten, so wie allen sonst vorhandenen unbekannten Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen: daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine, ohne Rücksicht auf sie, mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Grundstück nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 20. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 17.

(No. 1815.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1837., betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

Um die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13. Mai 1833. aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen aufzubringen haben, zu erleichtern und das Anschwellen bedeutender Rückstände zu verhüten, bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsministeriums: Sobald die von den Grundherren angemeldeten Ansprüche nach §. 5. des gedachten Gesetzes, auf den Grund des Besitzstandes durch das Resolut der Regierungen festgestellt sind, haben diese Behörden den Geldbetrag der festgestellten Ansprüche zu berechnen, und ohne Rücksicht auf die eingelegten Rechtsmittel provisorisch nach Maaßgabe §. 6. des Gesetzes, sowohl die laufenden, als die seit dem 1. Januar 1834. rückständigen Geldbeträge in den Mediatstädten zur Repartition und Einziehung zu bringen. Die eingezogenen Geldbeträge sind von der Amortisationskasse zinsbar zu belegen. Müssen in Verfolg einer rechtskräftigen Entscheidung der von den Grundherren angemeldeten Ansprüche, die aufzubringenden Geldbeträge einer Mediatstadt herabgesetzt werden, oder findet demgemäß eine gänzliche Befreiung davon statt, so wird das zu viel eingezogene mit den aufgekommenen Zinsen durch Abrechnung auf die laufenden Beträge, oder durch baare Rückzahlung erstattet. Wegen Auszahlung der Entschädigungsrenten an die Grundherren bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes. Diese Order ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(Ausgegeben zu Berlin den 9. September 1837.)

Digitized by Google

(No. 1816.) Auszug aus der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 6. Juli 1837., betreffend das Reglement für das Berggericht in Siegen.

Da Ich bei dem zurückerfolgenden Entwurf eines Reglements für das in Siegen einzurichtende Berggericht im Wesentlichen nichts zu erinnern finde, so genehmige Ich dasselbe, überlasse Ihnen dessen Ausfertigung und beauftrage Sie mit der Vollziehung.

Berlin, den 6. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

Reglement
für
das in Siegen zu errichtende Berggericht.

Das bisherige Berggericht zu Eslohe, so wie die von den Untergerichten im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg seither ausgeübte Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen wird aufgehoben. Statt ihrer tritt das in Siegen errichtete, mit dem dortigen Bergamte in Verbindung gesetzte Berg-Gericht in Wirksamkeit. Für dasselbe gilt überall das Edikt vom 21. Februar 1816., betreffend die den Königlichen Bergämtern wieder beizulegende Gerichtsbarkeit, und die dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden späteren Bestimmungen mit folgenden speziellen Vorschriften:

§. 1.

Die Jurisdiktion dieses Gerichts erstreckt und beschränkt sich auf das Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg, befaßt demnach das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, mit den Aemtern Burbach

Digitized by Google

bach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund), und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

§. 2.

Vor dieses Berggericht gehören, ohne Rücksicht auf sonstige Exemtionen:

I. Straffachen.

1) Die Untersuchungen wegen Dienstvergehen der bei der Verwaltung des Bergregals und bei dem Bergbau angestellten landesherrlichen und gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter, so wie wegen Dienstvergehen der auf landesherrlichen Hütten- und Salzwerken angestellten Beamten und Arbeiter.

2) Die vorläufigen Untersuchungen der beim Bergbau-, Poch- und Waschwerksbetriebe sich ereignenden Unglücksfälle, unter Zuziehung des betreffenden Berg-Revierbeamten; es kann jedoch, wenn das Berggericht sich außer dem Kreise befindet, das nächste Gericht von der Bergbehörde hierzu requirirt werden.

II. Streitige Civilsachen.

3) Prozesse über Berg-Eigenthumsverleihungen und Bergbau-Privilegien, wegen deren Umfang und Grenzen, und solche, welche dingliche Ansprüche an Bergeigenthum zum Gegenstande haben, so wie Prozesse, welche betreffen:

a) den Betrieb der Berg-, Poch- und Waschwerke und die Ausführung der Arbeiten auf denselben;

b) die Verhältnisse der Bergeigenthümer und Gewerkschaften unter sich;

c) die Rechte und Verbindlichkeiten der Bergeigenthümer und Gewerkschaften und deren Beamten und Arbeiter gegen einander;

d) die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Eigenthümer verschiedener Gruben, Stollen und Wasserhaltungsmaschinen;

e) die Entschädigung der Grundeigenthümer für die durch das Schürfen entstehenden Schäden, für Abtretungen des Grundeigenthums zum Bergbau, und für die durch den Bergbau-, Poch- und Waschwerksbetrieb außerdem noch zugefügten Nachtheile, in soweit darüber ein Prozeß zulässig ist;

f) die auf den Bergbau-, Poch- und Waschwerksbetrieb unmittelbar Bezug habenden Schulden;

Digitized by Google

g) die Ansprüche an die Bergbeamten und an die landesherrlichen Hütten- und Salzwerksbeamten aus ihren Dienstverhältnissen.

4) Prozesse über die im Berg-Hypothekenbuche eingetragenen Forderungen;

5) die Arrest-Anlegung und Exekution auf und in das Bergeigenthum;

6) Konkurs- und Liquidationsprozesse über Bergeigenthum;

7) die öffentlichen Aufgebote, in soweit solche Bergeigenthum und die im Berg-Hypothekenbuch eingetragenen Posten zum Gegenstande haben;

8) die Subhastationen von Bergeigenthum.

III. Nicht streitige Civilsachen.

9) Die Befugniß zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche Gegenstände des Bergeigenthums und des Bergbaubetriebes betreffen.

Dem Berggerichte steht das Erkenntniß in Civilsachen ohne Einschränkung, in den Untersuchungssachen aber nur dann zu, wenn eine fiskalische Untersuchung stattgefunden hat.

§. 3.

Das Berggericht ist dem Ober-Landesgericht zu Arnsberg untergeordnet. Das Ober-Landesgericht hat auch die Mitaufsicht über das Berg-Hypothekenbuch. Das Berggericht besteht aus einem Bergrichter, welcher zugleich Mitglied des Bergamts ist, und aus einem Aktuarius, nebst den nöthigen Unterbedienten.

Der Bergrichter verwaltet das Berggericht unabhängig vom Bergamte und dessen Vorgesetzten.

Das Berggericht erkennt in erster Instanz. — Hinsichtlich des Instanzenzuges finden auch in den zur Kognition des Berggerichts gehörigen Untersuchungs- und Civilprozessen die für die ordentlichen Gerichte ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 4.

Die Sachen, in welchen das Königliche Bergamt zu Siegen wegen der nach §§. 1. und 2. zum berggerichtlichen Ressort gehörigen Gegenstände in Anspruch genommen wird, oder selbst als Parthei auftritt, werden vor das Königliche Berggericht zu Bochum zur Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz gebracht. Die Appellation, so wie der Rekurs geht von diesem an das Ober-Landesgericht zu Arnsberg, vor welches auch die bezüglichen Beschwerde-Sachen gehören.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Für das von dem Berggericht zu beobachtende Prozeßverfahren gelten durchgehends die bestehenden allgemeinen Bestimmungen, namentlich dienen die rücksichtlich der Taxation und Subhastation der Bergwerksgegenstände und des Liquidationsverfahrens über dieselben bestehenden besonderen Vorschriften (Anhang §. 410. Nr. 1. zur Allgemeinen Gerichtsordnung — Kabinetsorder vom 14. September 1834. — Allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §§. 672–680.) zur Richtschnur, und zwar bei allen zur Jurisdiktion des Berggerichts gehörigen Immobilien.

Innerhalb des ganzen Jurisdiktionsbezirks des Berggerichts sind ohne Rücksicht auf befreiten Gerichtsstand alle diejenigen, welche als Zeugen, oder aus einem sonstigen Grunde zu einem Prozesse geladen werden, verpflichtet, den unmittelbaren Vorladungen des Berggerichts Folge zu leisten.

§. 6.

Lokale Geschäfte außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Siegen, Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, welche außerhalb des Kreises Siegen wohnen, sind der Regel nach, und so weit es nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Berggerichts unbeschadet der Sache selbst geschehen kann, nicht unmittelbar von dem Berggericht, sondern von den desfalls zu requirirenden ordentlichen Civilgerichten vorzunehmen. Dem requirirten Gerichte steht, gleichwie dem Berggerichte, die Befugniß zu, nicht bloß eximirte, sondern auch außerhalb seines Bezirks wohnende Personen unmittelbar zu laden.

Unmittelbare Ladungen und Benachrichtigungen des Berggerichts an Personen außerhalb des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Siegen werden durch die Post oder mittelst Requisition insinuirt.

§. 7.

In Betreff der Hypothekenbuchführung soll die in den übrigen Provinzen bestehende Einrichtung zur Anwendung gebracht werden. Eine besondere Instruktion darüber bleibt vorbehalten.

Die auf das Hypothekenwesen bezüglichen Vorverhandlungen sind Seitens der betreffenden Gerichte an das Berggericht zu Siegen, nach näherer Anweisung des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Arnsberg, abzugeben.

§. 8.

Sämmtliche bisher von dem Berggericht zu Eslohe bearbeitete Sachen werden schlechthin von dem Berggericht in Siegen übernommen und behandelt.

Die bisher bei den Gerichten in den Kreisen Siegen und Wittgenstein anhängig gemachten Bergprozesse, einschließlich der Konkurs-, Liquidations- und Subhastationsprozesse und der Untersuchungen, werden von diesen Gerichten fort-

 behan-

Digitized by Google

behandelt, und erst, nachdem solche rechtskräftig abgemacht sind, an das Berg-Gericht zu Siegen abgegeben, in sofern sie bloß Bergstreitigkeiten im Sinne des §. 2. betreffen. Die bereits vorher beendigten, so wie die seit dem 1. Dezember 1825. nicht reassumirten Sachen dieser Art werden sofort zur Registratur des Berggerichts abgegeben.

§. 9.

Der Bote des Berggerichts besorgt die erforderliche Hülfsleistung für die Geschäfte am Sitze des Gerichts und die Insinuationen im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Siegen.

Die Funktionen des Aktuars und des Boten werden vorläufig von Subalternen der technischen Parthie des Bergamts zu Siegen mit versehen. Das Ober-Landesgericht zu Arnsberg bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn, die mit diesen Funktionen zu bekleidenden Personen.

§. 10.

Das Depositum des Berggerichts wird selbstständig verwaltet.

Zum Depositalgelaß dient das bergamtliche Kassenlokal, in welchem ein vorschriftsmäßig eingerichteter Depositalkasten zu plaziren ist. Depositalverwalter sind: der Bergrichter, ein Kurator und ein Rendant. Mit des Letzteren Funktion ist ein Kassenbeamter zu beauftragen.

§. 11.

Die Gerichtskosten werden nach den bestehenden allgemeinen Gebühren-Taxen angesetzt; die Richtigkeit der Ansätze zu kontrolliren gehört zum Amte des Bergrichters. Die Anstellung des Rendanten für die Deposital- und Sportel-Kasse erfolgt ebenfalls nach genommener Rücksprache mit dem Rheinischen Ober-Bergamte zu Bonn durch das Ober-Landesgericht zu Arnsberg.

§. 12.

Zur Prozeßpraxis bei dem Berggericht sind lediglich die zur Praxis bei dem Land- und Stadtgericht zu Siegen verstatteten Justizkommissarien legitimirt.

§. 13.

Der Bergrichter ist zugleich Mitglied des Bergamts zu Siegen. Er wohnt den Sitzungen desselben bei, um da, wo es auf Rechtskenntniß ankömmt, sein Gutachten abzugeben, und auf die gesetzlichen Formen und Requisite bei allen Handlungen und Verfügungen der Verwaltung zu achten.

Als Dezernent (Referent) insbesondere hat er zu bearbeiten: alle Gegenstände der Berggesetzgebung und Bergpolizei in generalibus, die Untersuchungs-Sachen bei bergpolizeilichen Kontraventionen und die Beschwerden über Straf-Resolutionen; die etwa vorkommenden fiskalischen Prozesse, über deren gründliche Füh-

Digitized by Google

Führung er so, wie solches in Hinsicht der Justitiarien bei den Regierungen durch die Geschäfts-Instruktion vom 26. Dezember 1808. §. 96. vorgeschrieben ist, zu wachen hat.

Er ist ferner ständiger Kodezernent (Korreferent) für alle diejenigen Gegenstände, wo rechtliche Verbindlichkeiten von Seiten der Behörden eingegangen werden, also bei Kontrakten, Lizitationen, Verdingungen ꝛc.; bei Muthungssachen und darüber im Wege der Verwaltung entstehenden Konflikten; bei der Instruktion aller vorkommenden Belehnungen, welche er nach Umständen auch als Dezernent zu bearbeiten hat; bei Bearbeitung von Instruktionen für Königliche und gewerkschaftliche Beamte; so wie endlich bei allen Gegenständen der bergamtlichen Verwaltung, wo der Beistand eines Rechtskundigen erforderlich ist, wo also der Dirigent die Theilnahme desselben in Anspruch zu nehmen hat.

Der Bergrichter rangirt gleich nach dem Bergamts-Direktor und muß, wenn der Letztere behindert ist, die Direktorialgeschäfte übernehmen.

Berlin, den 13. Juli 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

(No. 1817.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. August 1837., betreffend die Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf Kurhessische Unterthanen.

Ich habe aus dem Berichte der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten ersehen, daß in den Kurhessischen Landen nach dortigem Gerichts-Gebrauch gegen jeden Ausländer, welcher daselbst bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, auch wegen persönlicher Forderungen gerichtlich verfahren, das Vermögen mit Beschlag belegt und zur Befriedigung des Klägers verwendet werden darf. Da die Unterhandlungen zur Auswirkung einer mit der diesseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Modifikation dieses Gerichtsgebrauchs für Meine Unterthanen von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme Ich hierdurch mit Bezug auf die in der Verordnung vom 7. Juli 1819. für solche Fälle vorbehaltene Herstellung des §. 34. des Anhangs zur Gerichtsordnung, daß gegen Kurhessische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll, in

Folge

Digitized by Google

Folge deſſen jeder Kurheſſiſche Unterthan, der in den Preußiſchen Staaten beweg- oder unbewegliches Vermögen beſitzt, von einem Preußiſchen Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem ſich daſſelbe befindet, auch wegen perſönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekt in Anſpruch genommen werden darf. Hiernach ſoll auch in denjenigen Provinzen verfahren werden, wo bisher die Allgemeine Gerichtsordnung nicht eingeführt iſt. Das Staatsminiſterium hat dieſe Anordnung durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Auguſt 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

(No. 1818.) Allerhöchſte Kabinetsorder vom 19. Auguſt 1837., durch welche des Königs Majeſtät der Stadt Kozmin im Großherzogthume Poſen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. will Ich der Stadt Kozmin im Großherzogthum Poſen, dem Wunſche derſelben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. verleihen, und überlaſſe Ihnen, den Ober-Präſidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 19. Auguſt 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminiſter v. Rochow.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1819.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. August 1837., Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. enthaltend.

Zur Erläuterung und Ergänzung der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18. Oktober 1819. und 28. Dezember 1824. bestimme Ich hierdurch auf die Anträge des Staatsministeriums Folgendes:

1) Jeder Buchdrucker, welcher Censurlücken andeutet, verfällt in die durch §. XVI. zu 1. der gedachten Verordnung vom 18. Oktober 1819. festgesetzte Strafe.

2) Sämmtliche inländische Buchhändler, sie mögen zugleich im Auslande eine Buchhandlung besitzen oder nicht, sollen in Folge der Vorschrift des §. VIII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. und des §. 6. Meiner Order vom 28. Dezember 1824. bei Vermeidung der durch §. XVI. zu 1. der erstgedachten Verordnung festgesetzten Strafe verbunden seyn, auch ihre im Auslande zu druckenden oder für das Ausland bestimmten Verlagsartikel, vor dem Drucke, der inländischen Censur zu unterwerfen.

3) Außer den im §. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten Schriften, soll die Herausgabe aller anderen periodischen Schriften, ebenfalls von der vorgängigen Genehmigung der, mit der obersten Leitung der Censur-Angelegenheiten beauftragten Ministerien abhängig bleiben.

4) Nicht bloß der Verkauf und das Ausgeben, sondern auch das Ausstellen und Anbieten verbotener Schriften ist mit den, im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. angedroheten Strafen zu ahnden. Diese Strafen treffen den Verkäufer, Ausgeber, Aussteller oder Anbieter verbotener Schriften auch dann, wenn er nicht zu den Gewerbtreibenden gehört. Bei solchen Personen tritt, wenn sie sich dergleichen Vergehungen zum drittenmale schuldig machen, statt des Verlustes des Gewerbes eine Gefängnißstrafe von Drei Monaten bis zu Einem Jahre ein, welche in ferneren Wiederholungsfällen bis auf das Doppelte gesteigert werden kann.

5) Die im §. XI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. bezeichneten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes in Deutscher Sprache,

(Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1837.)

Digitized by Google

so wie die in Meiner Order vom 19. Februar 1834. erwähnten, außerhalb der Preußischen Staaten in Polnischer Sprache erschienenen, oder künftig erscheinenden Schriften, und die in Meiner Order vom 29. August 1835. erwähnten, außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckten Anzeigen von Büchern oder einzelnen Blättern sind, so lange die Ober-Censurbehörde nicht die besondere Erlaubniß zum Verkauf derselben ertheilt hat, als verbotene zu betrachten. Wer solche Schriften, Anzeigen oder einzelne Blätter verkauft, oder ausgiebt, ausstellt, anbietet, bevor die Ober-Censurbehörde den Debit derselben gestattet hat, verfällt daher ebenfalls in die im §. XVI. Nr. 5. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. festgesetzte Strafe.

6) Außer den in der Verordnung vom 18. Oktober 1819. zu §. XI. und den, in Meinen Erlassen vom 19. Februar 1834. und 29. August 1835. erwähnten, so wie denjenigen Schriften, deren Verkauf und Verbreitung durch spezielle Verfügungen der kompetenten Behörde untersagt ist oder künftig untersagt werden möchte, gehören zu den in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. XVI. der Verordnung vom 18. Oktober 1819. verbotenen Schriften, auch alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften und alle Deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

Diesen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, den 6. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1820.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. August 1837., betreffend die Bestätigung des Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, im Regierungsbezirk Münster.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich die fernere Erhebung eines Brückengeldes Seitens des Dominii Henrichenburg, im Bezirke der Regierung zu Münster, nach dem hier wieder beigefügten, von Mir vollzogenen Tarife, mit dem Vorbehalte einer Revision desselben von zehn zu zehn Jahren, gegen die dem gedachten Dominio obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege innerhalb der Hornsaat, auf der Straße von Kastrop nach dem Kreise Recklingshausen, und mehrerer Brücken über den Emscher Fluß.

Berlin, den 17. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

(No. 1821.)

Digitized by Google

(No. 1821.) Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg. Vom 17. August 1837.

An Brückengeld wird entrichtet:

1.	von einem Wagen, ohne Rücksicht der Pferdezahl	1	Sgr. 6	Pf.
2.	von einem Karren, ohne Rücksicht der Pferdezahl	—	„ 9	„
3.	von einem Pferde	—	„ 5	„
4.	von einer Kuh	—	„ 5	„
5.	von einem Schaafe, einem Schweine, einem Esel	—	„ 2	„

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1. von Wagen und Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten gehören;
2. vom Armeefuhrwerk, desgleichen von Fuhren und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, ferner von Offizieren und anderen Militairpersonen im Dienste und in Dienstuniform;
3. von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, wenn sie sich durch Freipässe legitimiren;
4. von öffentlichen Kourieren und Estafetten, imgleichen von ordinairen Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen, und von ledig zurückgehenden Postpferden;
5. von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspanns- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6. von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeinde-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestantenfuhren;
7. von den an demselben Tage zurückkehrenden Fuhrwerken und Thieren;
8. von den Bewohnern von Henrichenburg.

Berlin, den 17. August 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(No. 1822.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. August 1837., über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß an die Stelle der nach §. 99. der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. durch die Untergerichte in Untersuchungssachen einzureichenden Geschäftstabellen diejenigen Listen treten, die Sie in Ihrer General-Verfügung vom 31. Oktober v. J. Litt. a. Nr. III. vorgeschrieben haben. Uebrigens hat es zu dieser Abän-

 derung

rung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung im §. 99. der Kriminalordnung keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine Geschäfts-Instruktion enthält, die der Justizminister in pflichtmäßiger Erwägung der Umstände modifiziren darf, ohne nach dem organischen Gesetz vom 27. Oktober 1810. Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen.

Berlin, den 24. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1823.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. August 1837., die Anwendbarkeit der §§. 34. bis 106. Tit. 35. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung über das fiskalische Untersuchungsverfahren in der Rheinprovinz und in Neu-Vorpommern betreffend.

In Meinen, durch die Gesetzsammlung bekannt gemachten Erlassen vom 6. März und 5. September 1821., 2. August 1834. und 25. Oktober 1835. habe Ich mit Bezugnahme auf die betreffenden §§. Tit. 20. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts verordnet, daß bei den darin bezeichneten Vergehungen auch in denjenigen Provinzen der Monarchie, in welche das Landrecht und die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805. nicht eingeführt sind, die Untersuchung nach den Formen stattfinden soll, welche die Kriminalordnung vorschreibt, und da dieselbe im §. 12. festsetzt, daß es in Absicht auf diejenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. §§. 34. u. f. sein Bewenden haben soll, so hat es sich von selbst verstanden, daß, statt des Kriminalverfahrens, das fiskalische Untersuchungsverfahren, wie es in den §§. 34. bis 106. Tit. 35. Thl. I. der Gerichtsordnung und in den später erlassenen, gesetzlich bekannt gemachten Bestimmungen vorgeschrieben wird, auch von den Rheinischen und Neu-Vorpommerschen Gerichtshöfen in allen Fällen einzuleiten sey, in welchen über die Vergehung selbst nach den Festsetzungen des Landrechts zu erkennen ist. Ich beauftrage Sie, diejenigen Gerichtsbehörden im Bezirke des Rheinischen Appellationshofes zu Cöln und Neu-Vorpommern, welche nach Ihrem Berichte vom 9. d. M. einen Zweifel deshalb angeregt haben, hiernach zu belehren, auch diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. August 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1824.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. September 1837., wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird.

Auf Ihren Bericht vom 24. v. M. bestimme Ich, daß in den Fällen, wo im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf den Grund vorhandener älterer Gesetze, Tarife, oder anderer Verordnungen, Geldstrafen, Kosten oder Gebühren nach ganzen, halben, oder viertel Franken festzusetzen sind, bei Berechnung derselben in Preußischem Kourant, der Franken zu Acht Silbergroschen gerechnet, nach diesem Verhältniß auch der Betrag der halben und viertel Franken festgesetzt werden soll. Sie haben diese Meine Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die betreffenden Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1825.) Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels. Vom 16. September 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welchen Fällen bei Ehen, welche in dem Herzogthum Neu-Vorpommern und dem Fürstenthum Rügen unter der Herrschaft des Lübischen Rechts geschlossen worden, nach dem Tode des einen Ehegatten von dem überlebenden andern Ehegatten in Beziehung auf das nachgelassene Vermögen eine Erbschafts-Stempelsteuer zu entrichten ist, so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsministeriums und nach eingefordertem Gutachten Unsers Staatsraths, was folgt:

(Ausgegeben zu Berlin den 31. Oktober 1837.)

Digitized by Google

1) Der überlebende Ehegatte, welcher in beerbter Ehe gelebt hat, ist zur Entrichtung der Erbschafts-Stempelsteuer nicht verpflichtet
   a. so lange er die Gütergemeinschaft mit den Kindern fortsetzt, oder
   b. wenn er bei einer Totaltheilung nicht mehr als die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens überkommt.
2) Bei einer Partialtheilung, die Ehe mag eine beerbte oder unbeerbte seyn, ist
   a. dasjenige, was der überlebende Ehegatte als sein eigenes Vermögen vorwegnimmt, ohne Rücksicht auf dessen Betrag von der Erbschafts-Stempelsteuer befreit, dagegen aber
   b. in Beziehung auf die Stempelpflichtigkeit alles, was er über den Betrag des abgesonderten eigenen Vermögens aus dem übrigen Vermögen erhält (statutarische Portion) als Erbschaft anzusehen, so daß hierbei die Entrichtung der Stempelsteuer nach denselben Grundsätzen und unter denselben Voraussetzungen erfolgen muß, wie dies überhaupt bei Erbschaften, welche einem Ehegatten aus dem Vermögen des früher verstorbenen andern Ehegatten anfallen, nach allgemeinen Grundsätzen stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 16. September 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(No. 1826.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. September 1837., die Anwendung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 1. Januar 1831. auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Order vom 1. Januar 1831., die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden sollen. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 27. September 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1827.)

Digitized by Google

(No. 1827.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1837., durch welche des Königs Majestät der Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 16. v. M. will Ich der Stadt Lobsens im Großherzogthum Posen, dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1828.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Oktober 1837., über die Kompetenz der Berggerichte.

Auf Ihren Bericht vom 29. v. M. finde Ich kein Bedenken, die im Reglement für das Berggericht zu Siegen vom 13. Juli d. J. §. 2. enthaltenen Kompetenzbestimmungen für allgemein auf sämmtliche Berggerichte in der Monarchie anwendbar zu erklären. Ich autorisire Sie daher, nach Ihrem Antrage, zur Befolgung dieser Bestimmungen alle übrige, nach Meinem Edikte vom 21. Februar 1816. bestehende Berggerichte anzuweisen, indem Ich zugleich zur Beseitigung der desfalls entstandenen Zweifel festsetze, daß Hammerwerke der Jurisdiktion der Berggerichte nicht unterworfen sind.

Berlin, den 12. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1829.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1837., über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. zu beobachtende Kontumazialverfahren.

Da nach den Vorschriften der Verordnung vom 1. Juni 1833. dem summarischen Prozeßverfahren die Einrichtung zum Grunde liegt, daß die Partheien bei Vermeidung der im Gesetz angedroheten Nachtheile Behufs der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht zu der für sie namentlich bestimmten Stunde pünktlich erscheinen müssen, so versteht es sich zwar schon von selbst, daß eben dasselbe auch bei der mündlichen Verhandlung zur Beantwortung der Klage oder

der

Digitized by Google

der Appellation stattfinde, Ich will jedoch zur Belehrung der Partheien und der Gerichte auf Ihren Antrag vom 26. v. M. noch besonders erklären, daß eben so, wie in den Terminen zur mündlichen Verhandlung nach §§. 21. und 61. der Verordnung vom 1. Juni 1833. auch in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation (§§. 8. 12. 43.) das Kontumazialverfahren eintritt, wenn bei dem Aufruf der Sache im Termine die Partheien zu der in der Vorladung namentlich für sie bestimmten Stunde nicht erschienen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1830.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Oktober 1837., betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.

Nach Ihrem Berichte vom 22. August d. J. sind in den Provinzen, woselbst noch das gemeine und das Französische Gerichtsverfahren stattfindet, Zweifel darüber entstanden, welche Parthei bei Verzichten auf Untersuchungen, die wegen einer Beleidigung eingeleitet worden sind, die Kosten zu tragen habe. In Uebereinstimmung mit den Vorschriften, welche in den Provinzen zur Anwendung kommen, woselbst die allgemeine Gerichtsordnung verbindliche Kraft hat, setze Ich deshalb nach Ihren Anträgen fest, daß, wenn der Verzicht vor Abfassung des Urtheils erfolgt, die Untersuchungskosten dem Denunzianten aufzulegen sind. Wird die Denunziation nach Eröffnung eines Urtheils zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten der früheren Instanz bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, und die durch Einlegung eines Rechtsmittels später noch verursachten Kosten fallen der Parthei zur Last, die das Rechtsmittel eingewendet hat. Es versteht sich von selbst, daß es von den Partheien abhängt, sich anderweit hierüber zu vereinigen. Diese Bestimmungen sind von allen Gerichtshöfen in der Monarchie, es sey bei fiskalischen, oder bei den in der Französischen Straf-Prozeßordnung vorgeschriebenen kriminellen, korrektionellen und polizeilichen Untersuchungen zu beobachten. Ich beauftrage Sie, den gegenwärtigen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 20.

(No. 1831.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Januar 1837., durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem anliegenden Tarif vom 31. Dezember 1836. bewilligt wird.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. bewillige Ich der Stadt Neuwied, in Berücksichtigung der angezeigten Verhältnisse, das Recht zur Erhebung eines Pflastergeldes nach dem anliegenden Tarif, jedoch mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu jeder Zeit, und habe mit Rücksicht hierauf den Tarif vollzogen.

Berlin, den 10. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Rochow, Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1837.)

Digitized by Google

Tarif

zur Erhebung eines Pflastergeldes für die Stadt Neuwied.

---

1. Auf der Staatsstraße von der Einfahrt in die Stadt durch die Engerser-, Schloß- und Feldkircher-Straße und auf ungepflasterten Straßen, wenn nur diese und keine andere als die vorgedachten gepflasterten Straßen berührt werden, wird kein Pflastergeld erhoben.

Sonst ist zu entrichten:

2.	Von einem beladenen Wagen (vierrädrigen Fuhrwerke):				
	a) wenn er nur mit einem Pferde bespannt ist	1	Sgr.	—	Pf.
	b) für jedes weiter angespannte Pferd	—	"	4	"
3.	Von einem beladenen zweirädrigen Karren:				
	a) wenn er mit einem Pferde bespannt ist	—	"	8	"
	b) für jedes weitere Pferd	—	"	4	"
4.	Von einem mit einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel bespannten beladenen Fuhrwerke, incl. Schlitten	—	"	5	"
	für jedes weitere derartige Zugthier	—	"	3	"
5.	Von jedem Reit- oder unangespannten Pferde oder Maulthiere	—	"	5	"
6.	Von einem Ochsen, einer Kuh oder einem Esel	—	"	4	"
7.	Von Fohlen, Schweinen, Schaafen, Kälbern und Ziegen per Stück	—	"	3	"

Anmerkungen.

1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Pflastergeldes tritt in dem Augenblick ein, wo das Fuhrwerk oder Thier irgend einen gepflasterten Theil der Stadt passirt, und trifft namentlich auch diejenigen Fuhren oder Thiere, welche auf der Staatsstraße in die Stadt gelangen, sobald

Digitized by Google

bald sie eine der Seitenstraßen berühren, ohne Unterschied, ob sie sich wieder zu der Staatsstraße wenden oder nicht.

2) Das Pflastergeld muß von dem Verpflichteten bei Passirung der Hebestellen, oder, wenn eine solche nicht passirt wird, auf Aufforderung der zur Hebung legitimirten Empfänger entrichtet werden.

Ausnahmen.

Pflastergeld wird nicht erhoben:

1) Von Königlichen und den Prinzen des Königlichen Hauses, so wie dem Fürstlich Wiedischen Hause gehörigen Pferden und Wagen.

2) Von Armeefuhrwerken, desgleichen von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt.

3) Von in Dienst-Angelegenheiten reisenden Offizieren und öffentlichen Beamten.

4) Von öffentlichen Kourieren und Estafetten, ingleichen von Reit-, Kariol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörigen Beiwagen, so wie von den von allen Postbeförderungen ledig zurückkehrenden Postpferden und Wagen.

5) Von Transporten, welche für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, ingleichen von Vorspann- und Lieferungsfuhren auf der Hin- und Rückreise.

6) Von allem Chaisen-Fuhrwerke.

7) Von Feuerlöschungs- und sonstigen Hülfsfuhren, ingleichen von Armen- und Arrestantenfuhren.

8) Von allem Fuhrwerke der Einwohner der Stadt Neuwied, insofern sie solches in der Stadt und nicht auf auswärtigen Besitzungen halten.

9) Vom Fuhrwerke, welches mit Materialien zum Chausseebau oder zu städtischen Bauten beladen ist.

10) Von dem auf die Jahrmärkte zu Neuwied gebracht werdenden Vieh.

Digitized by Google

Strafen.

Wer eine Hebestelle passirt, ohne das festgesetzte Pflastergeld zu entrichten, oder der Aufforderung eines legitimirten Empfängers zur Zahlung nicht Folge leistet, zahlt außer den verkürzten Gefällen als Strafe den vierfachen Betrag derselben.

Berlin, den 31. Dezember 1836.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Rochow. Rother. Graf v. Alvensleben.

Digitized by Google

(No. 1832.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Oktober 1837., betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten Order vom 25. April 1835. bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 14. September d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet seyn sollen, in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnadengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maaßgabe Meiner gedachten Order für verlustig zu erklären sey oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupt-Erkenntnisse unterblieben ist, von dem betheiligten Verwaltungs-Chef auf ein nachträgliches, den Verlust, oder die Fortbeziehung des Gnadengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den, von Assisenhöfen gesprochenen Haupt-Erkenntnissen von der Raths-Kammer des betreffenden Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kamptz, Mühler und General der Infanterie v. Rauch.

Digitized by Google

(No. 1833.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Oktober 1837., betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne.

Das Bedenken, welches nach Ihrem Berichte vom 16. v. M. bei einigen Behörden, namentlich bei den General-Kommissionen, darüber angeregt ist, ob der zu einer gerichtlichen Verhandlung zugezogene Dolmetscher gleichzeitig die Stelle des Zeugen für solche Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, vertreten dürfe, erledigt sich durch Meinen, von Ihnen mit Recht in Bezug genommenen gesetzlich publizirten Erlaß vom 20. Juni 1816., nach welchem es eines solchen besonderen Zeugen nicht bedarf, wenn die gerichtliche Verhandlung unter Zuziehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen worden ist, indem der Dolmetscher nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichtsordnung §§. 214. 215. Titel X. Th. I. und §. 37. Titel II. Th. II. zu den vereideten Protokollführern gehört. Sie haben hiernach diejenigen Behörden, welche dieserhalb ein Bedenken erhoben haben, zu belehren, und gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühler.

(No. 1834.)

Digitized by Google

(No. 1834.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1837., wonach das Hausvoigtei-Gericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Kommissarius des Kammergerichts vertritt.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß das hiesige Hausvoigteigericht, wenn dasselbe eine dem Ressort des Kammergerichts angehörende Bagatellsache zur Instruktion und Entscheidung überkommt, die Stelle der Kommissarien vertritt, welche nach §. 67. der Verordnung vom 1. Juni 1833. zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen durch die ein Kollegium bildenden Gerichte zu ernennen sind. Durch diese Anordnung ist die auf dem Reglement vom 30. November 1782. beruhende Einrichtung des Hausvoigteigerichts, nach welcher bei demselben, wie bei Untergerichten, gegen nicht appellationsfähige Erkenntnisse der Rekurs eintritt, dahin modifizirt, daß bei Objekten unter 20 Rthlr. nicht das Rechtsmittel des Rekurses, sondern, weil das Hausvoigteigericht hierbei nicht als ein Untergericht, sondern kommissarisch für das Obergericht fungirt, die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist. Ich autorisire Sie, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 18. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 1835.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1837., wegen näherer Bestimmung des §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808.

Aus einer bei Mir geführten Beschwerde des Besitzers eines Ostpreußischen Pfandbriefes habe Ich ersehen, daß bei der Ausführung der im §. 277. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. enthaltenen Bestimmung, nach welcher der Präsentant des letzten mit Nr. 10. bezeichneten Zins-Koupons die neuen auf die folgenden fünf Jahre ausgefertigten Koupons erhält, Schwierigkeiten eingetreten sind, die einer gesetzlichen Erledigung bedürfen. Nach erfolgter Berathung der landschaftlichen Behörde und auf den Bericht der Minister der betreffenden Ressorts, setze Ich demnach zur Erläuterung des erwähnten §. 277. hierdurch Folgendes fest: Wenn der Inhaber des Pfandbriefes vor Aus-

 rei-

Digitized by Google

reichung der neuen Koupons der Verabfolgung derſelben an den Präſentanten des letzten Koupons der vorhergehenden Series, des ſogenannten Stichkoupons, bei der Landſchaft widerſpricht, der Präſentant aber ſie fordert und in die Ausantwortung an den Inhaber des Pfandbriefes nicht einwilligt, ſo hat die Landſchaft die Intereſſenten zur Entſcheidung des gegenſeitigen Anſpruchs an das Gericht, zu deſſen Realjurisdiktion das bepfandbriefte Gut gehört, zu verweiſen, und die neue Series der Koupons auf den Antrag eines der Intereſſenten, oder auf Requiſition des Gerichts, an das Depoſitorium deſſelben auszuliefern. Hat der Inhaber des Stichkoupons ihn bei der Zinſen-Erhebung eingereicht, ohne die neuen Koupons zu fordern, ſo iſt die Landſchaftskaſſe ermächtigt, die neuen Koupons ohne Weiteres dem Präſentanten des Pfandbriefes zu behändigen. Wenn der Stichkoupon weder im Zinſen-Erhebungstermine, auf welchen er lautet, noch im nächſtfolgenden bei der Landſchaftskaſſe präſentirt wird, ſo ſind die Koupons der neuen Series dem Inhaber des Pfandbriefes, beim Eintritt des zweiten Termins dieſer Series, auszuantworten. War bei der öffentlichen Bekanntmachung dieſer Vorſchriften ſowohl der Termin zur Empfangnahme der neuen Koupons, als auch der nächſtfolgende Erhebungstermin bereits verfloſſen, ſo hat der Inhaber des Pfandbriefes noch einen dritten Termin abzuwarten, bevor ihm die neuen Koupons ausgehändigt werden dürfen. Das Staatsminiſterium hat dieſen Erlaß zur Publikation durch die Geſetzſammlung zu befördern.

Berlin, den 18. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 21.

(No. 1836.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. Oktober 1837., betreffend die Einstellung der in den §§. 117. und 144. Titel 51. der Prozeßordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königlichen Haupt-Bankodirektoriums.

Auf Ihren Antrag vom 10. d. M. genehmige Ich die Mir vorgelegte Verfügung vom 14. Juli d. J., durch welche Sie im Einverständnisse mit dem Chef der Hauptbank die Gerichte angewiesen haben, die in den §§. 117. und 144. Tit. 51. der Prozeßordnung bei den Aufgeboten verlorner hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente, vorgeschriebene Benachrichtigung des Haupt-Bankodirektoriums, für jetzt und bis zu anderweitiger Anordnung, zu unterlassen.

Berlin, den 25. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister Mühler.

(Ausgegeben zu Berlin den 11. Dezember 1837.)

Digitized by Google

(No. 1837.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Oktober 1837., betreffend die Verhältnisse des Telegraphen-Korps.

Ich bin mit Ihren Vorschlägen zur Regulirung der Verhältnisse des Telegraphen-Korps einverstanden und genehmige die Bestimmungen, daß bei dem Korps nur versorgungs- oder anstellungsberechtigte Militairpersonen angenommen werden, daß die Pensionirung nach den Vorschriften des Civil-Pensions-Reglements erfolgt, daß die Vorgesetzten im Wege der Disziplin Geldbußen und Stubenarrest gegen ihre Untergebenen vorgeschlagenermaßen verhängen dürfen, daß das Personal des Telegraphen-Korps in strafrechtlichen Verhältnissen dem Militairgerichtsstande unterworfen ist, und die Erkenntnisse durch Spruch-Kommissionen, wobei auch ein höherer Beamter des Telegraphen-Korps als Mitglied zugezogen werden kann, abgefaßt werden, daß die Kompetenz demjenigen Militairgericht zusteht, welches sich mit dem Angeschuldigten an Einem Orte, oder demselben zunächst befindet, daß aber, wenn verschiedene Militairgerichte an dem Orte sind, wo die Untersuchung einzuleiten ist, unter ihnen das Garnisongericht und sodann das Korpsgericht die Prävention hat, daß das General-Auditoriat in diesen Sachen die zweite Instanz bildet, und daß endlich die Erkenntnisse gegen permanente Beamte des Korps, welche auf Kassation lauten, dem Kriegsministerium zur Bestätigung einzureichen sind. Ich beauftrage Sie, diese Meine Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und genehmige im Uebrigen das Mir vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Reglement für das Telegraphen-Korps, wegen dessen Ausführung Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 28. Oktober 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie v. Rauch.

(No. 1838.)

Digitized by Google

No. 1838.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. November 1837., betreffend die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung.

Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 8. September d. J. Folgendes fest:

§. 1.

In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Prozent vom Brutto-Ertrage derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskasse in Abzug.

§. 2.

Zur Erhebung und Kontrolirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokalien einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde seither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3.

Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gütlicher Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Miethe. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4.

Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung

ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütigung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütigung nach gewissen Prozenten vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethsvergütigung zur städtischen Kommunalkasse entrichtet werden.

§. 5.

In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrolirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rücksichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungs-Anspruch zu.

§. 6.

In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dienenden Anlagen hat es bei Meiner Order vom 20. Juni 1830. (Gesetzsammlung Seite 113.) sein Bewenden.

Das Staatsministerium hat diese Meine Bestimmungen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. November 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1839.)

Digitized by Google

(No. 1839.) Publikations-Patent über den, von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung. Vom 29. November 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikels 18. der Deutschen Bundes-Akte, imgleichen des Bundesbeschlusses vom 2. April 1835., wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31sten Sitzung der Bundesversammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflos-

Digitized by Google

floſſenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutſchen Bundesgebietes erſchienenen Druckſchriften oder artiſtiſchen Erzeugniſſe vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeſchluſſes, bei den künftig erſcheinenden Werken vom Jahre ihres Erſcheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken iſt dieſe Friſt für das ganze Werk erſt von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgeſetzt, daß zwiſchen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloſſen iſt.

Art. 3. Zu Gunſten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wiſſenſchaft und Kunſt (Art. 1.) wird das ausgeſprochene Minimum des Schutzes der Geſammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchſtens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinſichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgeſetzgebung dieſe verlängerte Schutzfriſt nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werkes hierzu den Antrag ſtellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen ſoll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunſt auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w., ſtattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im Deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſeyn, ſoll in allen Bundesſtaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und

Digitized by Google

und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung,

bildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832. allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundes-Beschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, den 29. November 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Rother. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1840.) Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung. Vom 11. Juni 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt.

1. Schriften.

a. ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck, und ist verboten.

c. Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuskripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b.).

d. Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1837.)

Digitized by Google

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen. Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

c. Dauer des ausschließlichen Rechts. §. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. und 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1. und 2.), setzt die in den §§. 5. und 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll funfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt seyn, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser funfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare, bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. und 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und

und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. und 6. zu statten.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden. f. Abtretung desselben.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von funfzig bis tausend Thalern verwirkt. g. Strafen des Nachdrucks.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von funfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem obsagten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten h. Untersuchungs-Verfahren.

ten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische u. ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1. 2. 5. bis 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seyen denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein

Digitized by Google

ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt. Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler.

a. bei unveräußertem Original.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sey. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b. Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dar-

Digitized by Google

dargeſtellt wird, noch nutzbar ſind. Auch hierbei kommt die Beſtimmung des §. 23. zur Anwendung.

Strafen und Unterſuchungsverfahren.

§. 30. Die Vorſchriften der §§. 10. bis 16. ſollen auch in Beziehung auf Kunſtwerke und bildliche Darſtellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10. vorgeſchriebene Confiskation iſt auch auf die zur Nachbildung der Kunſtwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. ſ. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entſteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Muſikſtück als eigenthümliche Kompoſition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21. bis 29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zuſtehenden Entſchädigung zu beſtimmen ſey, und ob die im §. 29. als Bedingung geſtellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch ſtattfinde, in gleicher Weiſe wie §. 17. verordnet iſt, das Gutachten eines aus Sachverſtändigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung ſolcher Vereine, welche vorzugsweiſe aus Kunſtverſtändigen und geachteten Künſtlern beſtehen ſollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Inſtruktion vorbehalten.

5. Oeffentliche Aufführung dramatiſcher u. muſikaliſcher Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatiſchen oder muſikaliſchen Werkes im Ganzen oder mit unweſentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, ſeiner Erben oder Rechtsnachfolger ſtattfinden, ſo lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden iſt. Das ausſchließende Recht, dieſe Erlaubniß zu ertheilen, ſteht dem Autor lebenslänglich und ſeinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach ſeinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne geſtattet, das Werk ohne Nennung ſeines Namens aufzuführen, ſo findet auch gegen andere Bühnen kein ausſchließendes Recht Statt.

§. 34. Wer dem ausſchließenden Rechte des Autors oder ſeiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatiſches oder muſikaliſches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatiſchen Werkes auf einer ſtehenden Bühne Statt, ſo iſt der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten, und ohne Unterſchied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenſtand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorſtehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder ſeinen Erben, und ein Drittheil der Armenkaſſe des Orts zu.

6. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Geſetz ſoll auch zu Gunſten aller bereits gedruck-

Digitized by Google

druckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1841.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1837., wegen Konvertirung und Amortisation der Pommerschen Pfandbriefe.

In Folge Meiner vorläufigen Bestimmungen vom 10. August v., 15. Januar und 22. März d. J. ertheile Ich auf Ihren Bericht vom 27. Oktober d. J. dem Beschlusse der im Juni v. J. gehaltenen General-Versammlung der Pommerschen Landschaft, wegen Konvertirung der Pommerschen Pfandbriefe und der hiermit zu verbindenden Amortisation, Meine Genehmigung und autorisire die Landschaft:

1) mit den bereits ausgefertigten Pfandbriefen des dortigen Kreditsystems entweder nach vorhergegangener Kündigung und Einlösung derselben, oder im Wege der Vereinigung mit den Inhabern rücksichtlich ihrer Kündbarkeit und ihres Zinsfußes eine Veränderung zu treffen, dergestalt, daß diese Pfandbriefe künftig zwar von der Landschaft dem Besitzer, von dem Besitzer aber weder der Landschaft noch dem Eigenthümer des beypfandbrieften Gutes ge-

 kün-

kündigt, und die reglementsmäßigen Zinsen bei den auf 100 Thaler oder höher lautenden Pfandbriefen von Vier auf Drei und Ein Halb Prozent jährlich, so wie bei den Pfandbriefen unter 100 Thaler auf Drei und Ein Drittel Prozent heruntergesetzt werden dürfen. Die neu zu emittirenden Pfandbriefe werden sofort nach obigen Bestimmungen ausgefertigt und ausgegeben.

Von dieser Maaßregel bleiben vorerst die noch umlaufenden Gold-Pfandbriefe ausgeschlossen.

2) Statt der bisher üblichen Zinsscheine sollen zu den konvertirten und neuen Pfandbriefen Zinskoupons von vier zu vier Jahren ausgegeben werden.

3) Auf die gekündigten Pfandbriefe hat die Landschaft am Verfalltage dem Inhaber, mit welchem sie sich über die Konvertirung nicht vereinigt, den verschriebenen Kapitalbetrag baar zu bezahlen, und die Gläubiger haben die Wahl, ob sie denselben bei der General-Landschaftskasse zu Stettin, oder bei der betreffenden Departementskasse erheben wollen.

4) Um auch das Kredit-Institut den Gutsbesitzern für alle Zukunft hülfreich zu erhalten und die bestehenden Schulden zu vermindern, sollen die Pfandbrief-Schuldner, der Zinsherabsetzung ungeachtet, die bisher an Zinsen und Quittungsgroschen zu entrichtenden Jahreszahlungen im Betrage von 4½ Prozent und zwar sowohl von den konvertirten als neuen Pfandbriefen auch fernerhin entrichten; die Zins-Ersparnisse sollen zunächst zur Bestreitung der Kosten der Konvertirung, weiterhin aber zur Amortisation der Pfandbriefsschulden verwendet werden, und die Landschaft hat sich Inhalts des Amortisationsplans nach Möglichkeit zu bestreben, den aus der Zins-Ersparung sich ergebenden Amortisationsfonds auf ein Prozent jährlich zu erhöhen.

5) Der Schuldverminderung durch die regelmäßige Amortisation und Abschreibung der getilgten Beträge im Hypothekenbuche ungeachtet, sollen die Pfandbriefsschuldner doch die nach Nr. 4. zu leistenden Zahlungen, jeder von dem ganzen Betrage seiner ursprünglichen Pfandbriefsschuld bis zu deren gänzlicher Tilgung, fortdauernd entrichten.

Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche an die Pommersche Landschaft zu verfügen und diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Brenn.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 1842.) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 1. November 1837.

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836. bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits,

und

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. bestehenden Steuerverbandes, andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuervereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

(Ausgegeben zu Berlin den 23. Dezember 1837.)

Digitized by Google

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

Allerhöchstihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse;

Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchstihren Geheimen Kabinetsrath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchstihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Höchstihren Kammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:
Höchstihren Finanzdirektor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer

Digitized by Google

Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen: so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da, wo die Gränzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe Sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Anlage A.

Artikel 2.

Zur gründlicheren Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigschen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1. Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode;

2. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B. und C. beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

A. B. u. C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3. Seine Majestät der König von Preußen

a) mit nachbenannten, von der Zollgränze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:
den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,

Digitized by Google

den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim gelegenen Ortschaften;

b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,
dem Dorfe Würgassen,
dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft,

Beilage D.

dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über besondere dem Meß- und Marktverkehre förderliche Anordnungen über Modifikationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des anderen Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist.

Beilage E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereins im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen, so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis E. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dezember

Digitized by Google

ber 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.
(L. S.)

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.
(L. S.)

Eduard Wilhelm Engelmann.
(L. S.)

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
(L. S.)

Gerhard Friedr. August Jansen.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Digitized by Google

A.

(No. 1843.) Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten ſich gegenſeitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemeſſene, ihrer Verfaſſung entſprechende Maaßregeln gemeinſchaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es ſollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen ſolche Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß ſie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieſelben mit einer Abgabe belegt ſind, dorthin einzuſchwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) der kontrahirenden Staaten ſollen ſich gegenſeitig den verlangten Beiſtand in allen geſetzlichen Maaßregeln bereitwillig leiſten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich ſind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieſer Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten beſtehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, ſondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlaſſenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote ſolcher Gegenſtände, deren ausſchließlichen Debit dieſe Regierungen ſich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der beſondern Verfaſſung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demſelben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet ſind.

Artikel

Digitized by Google

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angeſtellten (Bedienſteten) der indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, ſo wie die ſonſtigen Angeſtellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Geſetze verpflichtet ſind, haben auch ohne beſondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle geſetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Beſtrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabſichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieſes Staats von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in dieſer Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Intereſſes angeſetzten oder verpflichteten Beamten und Angeſtellten (Bedienſteten) der Staaten des einen der kontrahirenden Theile ſoll es geſtattet ſeyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen ſich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von ſolchen Kontraventionen zu machen, worauf dieſe Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3. und 4. gegenſeitig übernommenen Verpflichtung, alle geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung der Kontravention Behufs deren Beſtrafung führen könnten, gleich als wenn es ſich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Geſetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn ſie Unterthanen desjenigen Staates, in deſſen Gebiete ſie angehalten worden, oder eines mit dieſem im Zoll- (Steuer-) Verbande ſtehenden Staates ſind.

Im anderen Falle ſind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf deſſen Gebiete die Kontravention verübt worden iſt, auf deſſen Requiſition oder, nach Ermeſſen, auch ohne eine ſolche, zur Unterſuchung und Beſtrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten ſich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete ſich aufhaltenden Fremden, Letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6. erfolgt iſt, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an elbigen, auf die von dieſem Staate ergehende Requiſition eben ſo zur Unterſu-

 chung

Digitized by Google

chung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pacisizirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Artikel 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedr. August Jansen.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Digitized by Google

B.

(No. 1844.) Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königsreichs Preußen, und damit dem Zollsysteme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Preußischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preu-

Digitized by Google

ßen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maaßgabe der Art. 5. u. 6.);

b) der im Innern des Zollvereins, — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen, — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König von Hannover für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung eine der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in dem anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus

Digitized by Google

aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung, werden die hiebei speziell betheiligten beiden Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debiteinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

1. Die Verbrauchsabgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch Königlich Hannoverscher Seits beobachtet werden.

a) Von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden

Digitized by Google

als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2. Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Oktrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Königlich Hannoverschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbstreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die den, im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode,

Digitized by Google

gerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behuf zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden.

Seine Majestät der König von Hannover wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Majestät der König von Hannover werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte El-

Digitized by Google

bingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salzsteuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, dessen Bezirke die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunziantenantheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel

Digitized by Google

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Hannover vorbehalten.

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz. Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann. Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Digitized by Google

C.

(No. 1845.) Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zu dem Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Braunſchweig andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Fürſtenthums Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunſchweigſchen Antheiles des Dorfes Pabſtorf und des Dorfes Heſſen an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig treten mit Ihrem Fürſtenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabſtorf und dem Dorfe Heſſen, unbeſchadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollſyſteme des Königreichs Preußen und damit dem Zollſyſteme der übrigen Staaten der Zollvereins bei.

Artikel 2.

In Folge dieſes Beitritts werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunſchweig mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, daſelbſt die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinſtimmung mit den derzeit beſtehenden desfallſigen Königlich Preußiſchen Geſetzen, Tarifen, Verordnungen und ſonſtigen adminiſtrativen Beſtimmungen eintreten, und zu dieſem Zwecke die erforderlichen Geſetze, Tarife und Verordnungen publiziren, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, durch die oberſte Steuerbehörde zu Braunſchweig zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorſtehenden Artikel gedachten, in Preußen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, welche der Uebereinſtimmung wegen auch in den fraglichen Braunſchweigſchen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zuſtimmung der Herzoglich Braunſchweigſchen Regierung. Dieſe Zuſtimmung wird nicht verweigert werden, wenn ſolche Abänderungen in den Königlich Preußiſchen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel

Digitized by Google

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender nach Maaßgabe der Art. 5 und 6);

b) der im Innern des Zollvereins — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt,

laubt, wenn zwiſchen den Landesregierungen beſondere Verträge deshalb beſtehen.

e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Geſammtvereins aus Staats- oder Privatſalinen Salz beziehen will, ſo müſſen die Sendungen mit Päſſen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsſtaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsſtaate ſeinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen ſolchen ſein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder verſenden laſſen will, ſo ſoll dieſen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in ſofern dieſes nicht ſchon durch frühere Verträge beſtimmt iſt, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln zur Verhinderung der Einſchwärzung verabredet werden.

2. Rückſichtlich der Verſchiedenheit zwiſchen den Salzpreiſen in den fraglichen Herzoglich Braunſchweigſchen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preußiſchen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinſchwärzung, werden die hiebei ſpeziell betheiligten beiden Regierungen ſich über Maaßregeln vereinigen, welche dieſe Gefahr möglichſt beſeitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenſtänden zu beläſtigen.

Artikel 6.

Hinſichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in ſämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den beſtehenden Verbots- oder Beſchränkungsgeſetzen und Debitseinrichtungen ſein Bewenden.

Artikel 7.

1. Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürſtenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1. benannten Herzoglichen Gebietstheilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen Vereinsſtaaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie dem privativen Genuſſe derſelben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinſtimmung mit den zwiſchen ſämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundſätze auch Herzoglich Braunſchweigſcher Seits beobachtet werden:

a) Von allen ausländiſchen Gegenſtänden, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet iſt, darf keine weitere Verbrauchs- noch ſonſtige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche

Digitized by Google

welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind.

b) In allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden.

c) Das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

2. Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweigschen Regierung vorbehalten bleibt.

Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebietstheilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Herzoglich Braunschweigscher Seits gehalten werden.

Artikel 9.

Die, den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den

Digitized by Google

übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien angeordnet werden. Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 10.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Höchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich Braunschweigschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweigschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der Braunschweigschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel

Digitized by Google

Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweigsche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Braunschweigschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweigsche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preußischen Hauptzoll- oder Hauptsteueramte, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Hauptsteueramt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweigschen Gerichten zwar nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit dem deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunziantenantheile, dem Herzoglich Braunschweigschen Fiskus zu.

Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweigschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig vorbehalten.

Digitized by Google

Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwiſchen Preußen und Braunſchweig in Beziehung auf das Fürſtenthum Blankenburg nebſt dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Papſtorf und das Dorf Heſſen eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunſchweig derzeit beſtehenden Eingangs-Abgaben weſentlich niedriger ſind, als die Eingangszölle des Königreichs Preußen und der mit demſelben im Zollvereine befindlichen Staaten, ſo verpflichtet ſich die Herzoglich Braunſchweigſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen den dem Zollvereine anzuſchließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geſchehen Hannover, am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernſt Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Digitized by Google

D.

(No. 1846.) Uebereinkunft zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuersystem Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins, dessen Mitglied Allerhöchstdieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:
   a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
   b) dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
   c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereins, mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:
   a) dem Dorfe Rockum,
   b) dem Dorfe Würgassen,
   c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
   d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab durch die Königlich Hannoversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntwein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Ver-

 waltung

waltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, imgleichen der bisherigen Branntwein- und Braumalzsteuer, die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuerdirektionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuervereins-Gebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereins der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe von inländischem Biere unterliegt), und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereins ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den, dem Steuerverein anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-

Digitized by Google

Regiepreiſen verkauft werden wird, ausſchließlich der Königlich Preußiſchen Regierung, und ſoll für dieſe Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuſchließenden Preußiſchen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preußiſchen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in ſämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einſeitigen Beſtimmung der Regierung, ſo wie deren privativem Genuſſe vorbehalten; jedoch wird dem Grundſatze des Vereins gemäß, das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsſtaates unter keinem Vorwande höher als das inländiſche belaſtet werden.

Daſſelbe gilt auch von den Zuſchlags-Abgaben und Oktrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede ſtehenden Königlich Preußiſchen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuervereins Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit ſuchen, ſoll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demſelben Gewerksverhältniſſe ſtehenden eigenen Unterthanen dieſer Staaten unterworfen ſind. Desgleichen ſollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geſchäft Ankäufe machen, oder Reiſende aus ſelbigen, welche nicht Waaren ſelbſt, ſondern nur Muſter derſelben bei ſich führen, um Beſtellungen zu ſuchen, wenn ſie die Berechtigung zu dieſem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte geſetzlich erworben haben, oder im Dienſte ſolcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute ſtehen, in den anderen Staaten des Steuervereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet ſeyn.

Auch ſollen bei dem Beſuche der Meſſen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Abſatze eigener Erzeugniſſe oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsſtaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weiſe wird es mit den Unterthanen aus ſämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich Preußiſcher Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Geſetzen und Verordnungen entſprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuſchließenden Landestheilen, insbeſondere die Beſtimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der

Digitized by Google

zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissarien, angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverschen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweigschen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchstdero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stelle nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preußischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den König von Hannover oder für Seine Durchlaucht den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, sollen die in den anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen resp. der Herzoglich Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheilen sollen den Preußischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt" erhalten, und, gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc., mit den Preußischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preußischen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich Preußische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannoverschen oder Herzoglich Braunschweigschen Grenzsteuer-Aemtern erster Klasse oder Haupt-Steuerämtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden

Digitized by Google

den überwiesen werden, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallsigen Besprechungen beizuwohnen, und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preußischen Behörden zwar nach Maaßgabe der daselbst zu publizirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten-Antheile, der Königlich Preußischen Staatskasse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden Königlich Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.
Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.
Eduard Wilhelm Engelmann.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedr. August Jansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Digitized by Google

E.

(No. 1847.) Uebereinkunft zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, wegen Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs. Vom 1. November 1837.

Artikel 1.

Die hohen kontrahirenden Theile ſind, zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunſchweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Meſſe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieſes Zoll-Vereins zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zoll-Vereins beſtehende Vergünſtigung, wonach inländiſche Gewerbtreibende, welche mit ihren Waaren ausländiſche Meſſen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgeſuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißſcheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren ſteuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden ſoll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißſcheine verſehenen Verkäufer aus dem Zoll-Vereine von den Meſſen in Braunſchweig auch dann ſteuerfrei in das Gebiet deſſelben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer ſolcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen kontrahirenden Theilen getroffenen beſondern Verabredung, vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenſeitigen Verkehr im Allgemeinen möglichſt zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen kontrahirenden Regierungen mit Rückſicht auf die geringeren Steuerſätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes enthält, gewiſſen Erzeugniſſen Hannovers, Oldenburgs und Braunſchweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben gewähren.

Das dieſer Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenſtände, bei welchen dieſe Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derſelben, und die

Digitized by Google

die Beſchränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenſtänden im gemeinſamen Einverſtändniſſe vorbehalten worden ſind.

Den zuerſt gedachten Regierungen ſoll es jedoch frei ſtehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermeſſen zu modifiziren, oder wieder aufzuheben, ſofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes hinſichtlich derjenigen Gegenſtände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugeſtanden worden ſind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weiſe verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig von Seiten dieſer Staaten weſentlich erſchwert werden ſollte.

Wegen der erforderlichen Urſprungslegitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenſtände iſt ein beſonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entſprechender Anweiſung verſehen werden ſollen.

Artikel 3.

Zur gegenſeitigen Erleichteruug des Jahrmarktsverkehrs ſoll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die geſetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenſtände der Verzehrung ſind jedoch von dieſer Erleichterung ausgeſchloſſen.

Artikel 4.

Die im vorſtehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr beſtimmten Erleichterungen ſollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenſeitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, ſo daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, ſollen daſelbſt ſowohl hinſichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen auf Mühlen des anderen Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrollmaaßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
b) Kreide zum Vermahlen,
c) Wachs zum Bleichen,
d) Glocken zum Umgießen,
e) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung,
f) Gemälde zum Restauriren,
g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
h) leinenes und baumwollenes Garn, — letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel

Digitized by Google

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahrung des anderen Vereinsgebiets, in einen anderen Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Minden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und
b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preußisch Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

ad a. auf Funfzehn Silbergroſchen, und
ad b. auf Zehn Silbergroſchen
für die Pferdelaſt ermäßigt.

Dagegen ſoll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberſtadt nach Helmſtädt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geſchehen Hannover, am erſten November Eintauſend achthundert ſieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernſt Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernſt Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedr. Auguſt Janſen.

Auguſt Philipp Chriſtian Theodor v. Amsberg.

Beilage

Digitized by Google

Beilage
zum Art. 2. der Uebereinkunft E. (No. 1847.)

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund	A. E. A.	.	frei.	frei.	
2	Bärme oder Hefe, frische	A. E. A.	.	frei.	frei.	
3	Bier aller Art in Fässern	25. a.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei	3. b.	=	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. .	3. b.	=	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken	25. g.	=	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein	A. E. A.	=	—	10	
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte .	5. Anm.	=	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech .	6. c.	=	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes	6. d.	=	2	—	
11	Eisen- und Stahldrath aller Art . . .	6. d.	=	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. 1.	=	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindnng mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmie-					

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
	dete Maschinen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. e. 2.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	3	—	
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .	9. a.	Preußischer Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ½ Sgr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die, so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe.	10. b.	"	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag	12. e.	"	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse.	25. p.	"	3	—	
19	Hopfen	13.	"	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) . Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern.	25. o.	"	1	5	
21	Kleie	A. E. A.	"	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. e.	"	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes					

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
	Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher	19. a.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen	19. b.	=	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
25	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder	21. a.	=	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder.	21. b.	=	6	25	
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren)	21. c.	=	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22. a.	.	frei.	frei.	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschw. St. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues	22. d.	.	frei.	frei.	
28	Leinwand, andere, ungebleicht und unfärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	.	frei.	frei.	
29	Lichte-, Talg-, ...	23.	=	3	—	
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	=	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waaren-Verzeichniß zu dem Vereinszolltarif ad pos. 6. e. 3. maaßgebend.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze ꝛc.	25. q.	=	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	=	1	—	
33	Oelkuchen	A. E. A.	=	—	$7\frac{1}{2}$	
34	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	=	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.

Digitized by Google

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Thl.	Sgr.	Bemerkungen.
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. c.	Preuß. Ztr. von 110 Pfd.	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Faktorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Munden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes	38. c.	"	5	—	
	c. Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . .	38. f.	"	20	—	
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder)	12. Anm.	"	—	1	
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs	25. q.	"	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzogl. Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße.	31. b.	"	3	—	
39	Vieh: a. Ochsen	39. b.	Stück	2	15	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangs-Abgabe für Ochsen auf 2 Rtl. 12 ggr. " Kühe " 1 " 12 " " Schweine — " 12 " erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangs-Abgabe von 1 Rtl. 12 ggr und resp. 1 Rtl. pro Stück einzulassen.
	b. Kühe	39. c.	"	1	15	
	c. Rinder, (Fersen)	39. d.	"	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere	39. e.	"	—	15	

Digitized by Google

(No. 1848.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Hannoverschen Landestheilen. Vom 1. November 1837.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau, und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover andererseits, heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung einiger Hannoverscher Landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs von Hannover, nämlich

dem Königlich Preußischen Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

dem Königlich Preußischen Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

einerseits, und

dem Königlich Hannoverschen Geheimen Kabinetsrathe Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen, Königlich Ungarischen St. Stephans-Ordens und Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

dem Königlich Hannoverschen Hofrathe Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen,

andererseits,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Hannover Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden:

(No. 1848.) Artikel

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse der Hannoverschen Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungs-Abgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Majestät der König von Hannover in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen, eine Gleichstellung der Besteurung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Steuergesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Majestät der König von Hannover in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

übernehmen Seine Majestät der König von Hannover die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel

Digitized by Google

Artikel 5.

Seine Majestät der König von Hannover werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Hannover, in Beziehung auf die fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und Braumalzsteuer Statt finden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort, von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

Georg Friedrich Freiherr v. Falcke.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

(No. 1849.)

Digitized by Google

(No. 1849.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen Braunschweigschen Landestheilen. Vom 1. November 1837.

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Anschließung einiger Braunschweigschen Landestheile an den Zollverein der zuerst gedachten Staaten, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig, nämlich:

dem Königlich Preußischen Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgschen, Herzoglich Braunschweigschen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Militair-Verdienst-Ordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, so wie des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

dem Königlich Preußischen Regierungsrathe, Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse,

einerseits und

dem Herzoglich Braunschweigschen Finanzdirektor und Geheimen Legationsrathe August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

andererseits,

noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Preußen und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse des Herzoglich Braunschweigschen Fürstenthums

Digitized by Google

Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amts Calvörde, des Braunschweigschen Antheils an dem Dorfe Pabstorf und des Dorfes Hessen an den Zollverein Preußens und der mit diesem zu einem Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den gedachten Landestheilen und den Preußischen Landen auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen herzustellen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die Erhebung einer Ausgleichungsabgabe auf der einen oder auf der anderen Seite nothwendig machen würde, wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den Ihnen gehörigen, oben benannten Landestheilen, eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in den gedachten Landestheilen, was

a) den Branntwein, und

b) das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere aufhören, und eine Branntweinsteuer, imgleichen eine Braumalzsteuer nach Maaßgabe der desfallsigen Preußischen Steuergesetzgebung sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Kontrollformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

c) des Tabacks

wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig in dem Falle, daß in Ihren fraglichen Landestheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

In dem Herzoglich Braunschweigschen Amte Calvörde wird die Einführung dieser Steuer sogleich mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Uebereinkunft erfolgen.

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

d) des inländischen Weins

über-

Digitized by Google

übernehmen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig die Verpflichtung, die in Preußen bestehende Weinsteuer einzuführen, für den Fall, daß innerhalb der fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweigschen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Rezepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse, und die obere Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in der zwischen den hohen kontrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Herzoglich Braunschweigschen Landestheile an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Braunschweig, in Beziehung auf die fraglichen Herzoglich Braunschweigschen Landestheile, eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein- und der Braumalzsteuer stattfinden, und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Wegen der Theilung des Ertrags der Tabacksteuer im Amte Calvörde ist besondere Verabredung getroffen worden.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 10.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden derselben so bald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Dezember d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehende Uebereinkunft von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr v. Canitz und Dallwitz.

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Die unter No. 1842. bis No. 1849. abgedruckten Uebereinkünfte sind ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden derselben sind am 18. Dezember zu Hannover ausgewechselt worden.

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 24.

(No. 1850.) Verordnung, die Abänderung des §. 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828. betreffend. D. d. den 21. November 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Wir finden auf den Antrag Unserer, zum letzten Posenschen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Stände und auf den Vorschlag Unseres Staatsministeriums, Uns bewogen, eine Modifikation des §. 9. der Kreistags-Ordnung für das Großherzogthum Posen vom 20. Dezember 1828., hinsichtlich der Qualifikation der städtischen Abgeordneten zu den Kreistagen, eintreten zu lassen, und verordnen daher Folgendes:

1) In denjenigen Städten, in welchen die revidirte Städteordnung eingeführt ist, sollen künftig die Magistrats-Mitglieder und Stadtverordneten, in den übrigen Städten aber die Bürgermeister, auch ohne Grundbesitz, zu städtischen Kreistags-Abgeordneten gewählt werden können.
2) Die Beigeordneten und Mitglieder der Gemeinderäthe in den letztbenannten Städten dagegen sollen zwar auch künftig nur dann, wenn sie städtische Grundbesitzer sind, jedoch ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzes, wählbar seyn.
3) Das Vorhandenseyn der §. 6. vorgeschriebenen allgemeinen Requisite bleibt hierbei allenthalben vorausgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. Frh. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

(Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1837.)

Digitized by Google

(No. 1851.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1837., betreffend die Abänderung des §. 1384. Tit. 8. Theil II. des Allgemeinen Landrechts wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren.

Um die abweichenden Bestimmungen zu berichtigen, die wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäklergebühren im §. 1384. Tit. 8. und in den §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts enthalten sind, ändere Ich auf den Bericht der Minister der Justiz und der Handels-Angelegenheiten den §. 1384. Tit. 8. Theil II. dahin ab: Ein öffentlicher Mäkler, der an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze fordert oder annimmt, wird nach den Vorschriften der §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Theil II. bestraft. Das Staatsministerium hat diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. November 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

(No. 1852.)

Digitized by Google

(No. 1852.) Verordnung über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe. Vom 2. Dezember 1837.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur Verminderung der Subhastationskosten bei Grundstücken von geringerem Werthe verordnen Wir, mit Abänderung des §. 8. der Verordnung vom 4. März 1834. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1.

Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 50 Thalern einschließlich, soll das Subhastations-Patent nicht durch das Intelligenzblatt und den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts, sondern nur durch Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Orts-Gemeinde, in welcher das Grundstück liegt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 2.

Bei Grundstücken im Taxwerth über 50 bis 500 Thaler einschließlich genügt, außer dem im §. 1. verordneten Aushange, die einmalige Einrückung des Subhastations-Patents in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts und in das Intelligenzblatt, sofern ein solches in dem betreffenden Regierungsbezirke erscheint.

§. 3.

Sollte in den vorstehenden Fällen eine größere Publizität von dem Gerichte für angemessen erachtet werden, so ist die Bekanntmachung des anberaumten Bietungstermins, wo es herkömmlich ist, durch öffentlichen Ausruf, und wenn ein Haus verkauft werden soll, durch Anschlag an demselben zu veranlassen.

Auch bleibt es in allen Fällen den Betheiligten unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Art der Bekanntmachung in Antrag zu bringen.

§. 4.

Als wesentliche Förmlichkeiten, deren Verletzung den Widerruf des öffentlichen Verkaufs begründet (§. 348. No. 2. und 5. u. f.f. Tit. II. Theil I. des Allgemeinen Landrechts), sind nur anzusehen: in dem Falle des §. 1., der dort erwähnte Aushang, wobei es jedoch lediglich auf den Bericht des Gerichtsboten über die erfolgte Anheftung ankommt, und in dem Falle des §. 2., außer jenem Aushange, die Einrückung in den Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts. Die

Zu. ii

Unterlassung jeder anderen Art der Bekanntmachung unterliegt nur einer Disziplinar-Rüge.

§. 5.

Die vorstehend vorgeschriebenen Förmlichkeiten der Bekanntmachung genügen auch für den Fall, wenn mit der Subhastation ein Aufgebot unbekannter Realprätendenten (§. 7. der Verordnung vom 4. März 1834.) verbunden wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

(No. 1853.)

Digitized by Google

(No. 1853.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Dezember 1837., wegen Bestimmung eines Präklusiv-Termins für die Einlieferung der noch im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler und deren Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen.

Nachdem durch Meine an die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassene Order vom 5. Dezember 1836. (Gesetzsammlung Seite 318.) unter andern auch angeordnet worden, daß die im Umlauf befindlichen gestempelten Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern à 5 Thaler zum Gesammtbetrage von 500,000 Thaler durch eine gleiche Summe in neuen Kassen-Anweisungen à 5 Thaler ersetzt werden sollen, und seitdem mit der Einziehung und dem Umtausch jener Bankscheine durch die General-Staatskasse vorgegangen ist, solche aber noch nicht vollständig eingeliefert sind, so veranlasse Ich Sie, den Finanz-Minister, das Publikum zur Einlieferung und zum Umtausch derselben durch zweimalige Bekanntmachungen, welche in angemessenen Zeiträumen in den von Ihnen zu bestimmenden öffentlichen Blättern abzudrucken sind, aufzufordern. Zugleich ermächtige Ich Sie, diejenigen Inhaber der gedachten Bankscheine, die sich sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch nicht gemeldet haben, Behufs desselben zu einem Präklusiv-Termin unter der Verwarnung und mit der Wirkung vorzuladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den Staat und an die ritterschaftliche Privatbank in Pommern aus den gedachten Bankscheinen erlöschen. Der Präklusiv-Termin muß auf mindestens sechs Monate, von der ersten Bekanntmachung desselben an gerechnet, hinausgesetzt und durch die Amtsblätter der Regierungen in den Provinzen Brandenburg und Pommern, so wie durch die Provinzial-Zeitungen, welche Sie, der Finanzminister, auszuwählen haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion finden dabei nicht Statt, dergestalt, daß unmittelbar nach dem Ablaufe des Präklusiv-Termins gegen diejenigen, welche sich in demselben zum Austausche nicht gemeldet haben, mit der Präklusion zu verfahren ist, und alle alsdann noch nicht eingelieferte Bankscheine der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern werthlos, und wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern sind. Die umgetauschten Bank-Scheine, so wie die zu deren Fabrikation benutzten Utensilien werden übrigens an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abgeliefert und von derselben demnächst an die Kommission zur Vernichtung der dazu gestimmten Staatspapiere

Digitized by Google

zur Verbrennung überwiesen. Gegenwärtige Order ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Berlin den 11. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben und die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(No. 1854.)

Digitized by Google

(No. 1854.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Dezember 1837., wegen Konvertirung und Einlösung der Ostpreußischen Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmige Ich den Beschluß des General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft vom 31. März 1835., durch welchen die im §. 12. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808. mit dem Vorbehalte des Widerrufs festgesetzte Unablöslichkeit der Ostpreußischen Pfandbriefe unter Herstellung der ursprünglichen Einrichtung des dortigen Kredit-Systems aufgehoben worden ist. Die Ostpreußische Landschaft ist daher befugt, vom Johannis-Termin 1838. an ihre Pfandbriefe gegen Baarzahlung nach dem Nominalwerth von den Inhabern derselben auf vorgängige halbjährige Kündigung einzulösen. Wenn bei dieser Einlösung die noch zu realisirenden Koupons nicht zugleich mit dem Pfandbriefe ausgeliefert worden, so bringt die Landschaft den Betrag derselben vom Pfandbriefs-Kapital in Abzug, um ihn bis zur Präsentation der Koupons einzubehalten. Wegen Einziehung der Pfandbriefe und Koupons auf dem Wege des Umtausches bleibt Meine Bestimmung vom 8. August 1816. (Gesetzsammlung No. 385.) in Kraft. Was hiernächst den Plan der Ostpreußischen Landschaft betrifft, die Zinsen ihrer 4prozentigen Pfandbriefe auf drei und ein halb Prozent herabzusetzen, so ermächtige Ich dieselbe, nach Ihrem Antrage,

1) sowohl die bereits ausgefertigten Pfandbriefe nach deren Einlösung oder auf den Grund ihrer Vereinigung mit den Inhabern demgemäß abzuändern, als auch die ferner auszufertigenden Pfandbriefe zu 3½ Prozent zinsbar auszugeben. Ich genehmige
2) daß diese konvertirten Ostpreußischen Pfandbriefe zwar von der Landschaft den Inhabern, aber nicht von den Inhabern der Landschaft aufgekündigt werden dürfen. Dagegen bleibt den Inhabern dieser 3½ prozentigen Pfandbriefe überlassen, im Falle die aus denselben zu empfangende Rente nicht pünktlich bezahlt wird, den rechtlichen Anspruch auf dieselbe nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements und der Landesgesetze geltend zu machen.
3) Die Konvertirung geschieht durch folgenden, auf die Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk:

   „Dieser Pfandbrief trägt drei und ein halbes Prozent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden;"

   wonächst sie unter Vernichtung der noch nicht fälligen 4prozentigen Zins-Koupons mit 3½ prozentigen Koupons versehen werden, bei deren Ausfertigung dafür zu sorgen ist, daß sie sich auch äußerlich in die Augen fallend von den 4prozentigen Koupons unterscheiden.
4) Der Landschaft bleibt es überlassen, die Einlösung ihrer 4prozentigen

Digitized by Google

Pfandbriefe Behufs deren Konvertirung entweder durch Ankauf an der Börse oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach ihren Mitteln, zu bewirken. Welche Pfandbriefe Behufs der Konvertirung zunächst zu kündigen sind, wird für jeden Termin durch das Loos ermittelt. Es steht in der Wahl des Empfangsberechtigten, ob er die Zahlung in Königsberg oder bei irgend einer Departements-Landschafts-Kasse erheben will. Wählt er jedoch das Letztere, so muß er seinen Entschluß zeitig vor dem Zahlungs-Termine der General-Landschafts-Direktion anzeigen.

5) Die Landschaft bleibt, nach wie vor, verpflichtet, die von den Inhabern nicht konvertirter Pfandbriefe ausgehenden Kündigungen, nach Inhalt Meiner Order vom 13. September 1832. (Gesetzsammlung No. 1391.) bis zum Betrage der halbjährigen Einnahme des eben danach festgesetzten Tilgungsfonds von ½ Prozent anzunehmen.

6) Der ganz oder theilweise durchgeführten Konvertirung ungeachtet bleiben die Pfandbriefsschuldner verpflichtet, die Zins-Amortisations- und Administrations-Kostenbeiträge mit 4½ Prozent unverkürzt zu zahlen. Das nämliche gilt von den fernerhin neu zu bewilligenden Pfandbriefen.

Sie haben hiernach die Ostpreußische Landschaft mit Anweisung zu versehen und diese Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Dezember 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Frh. v. Brenn.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

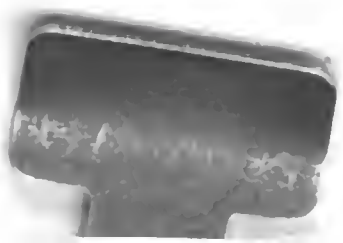

Digitized by Google